

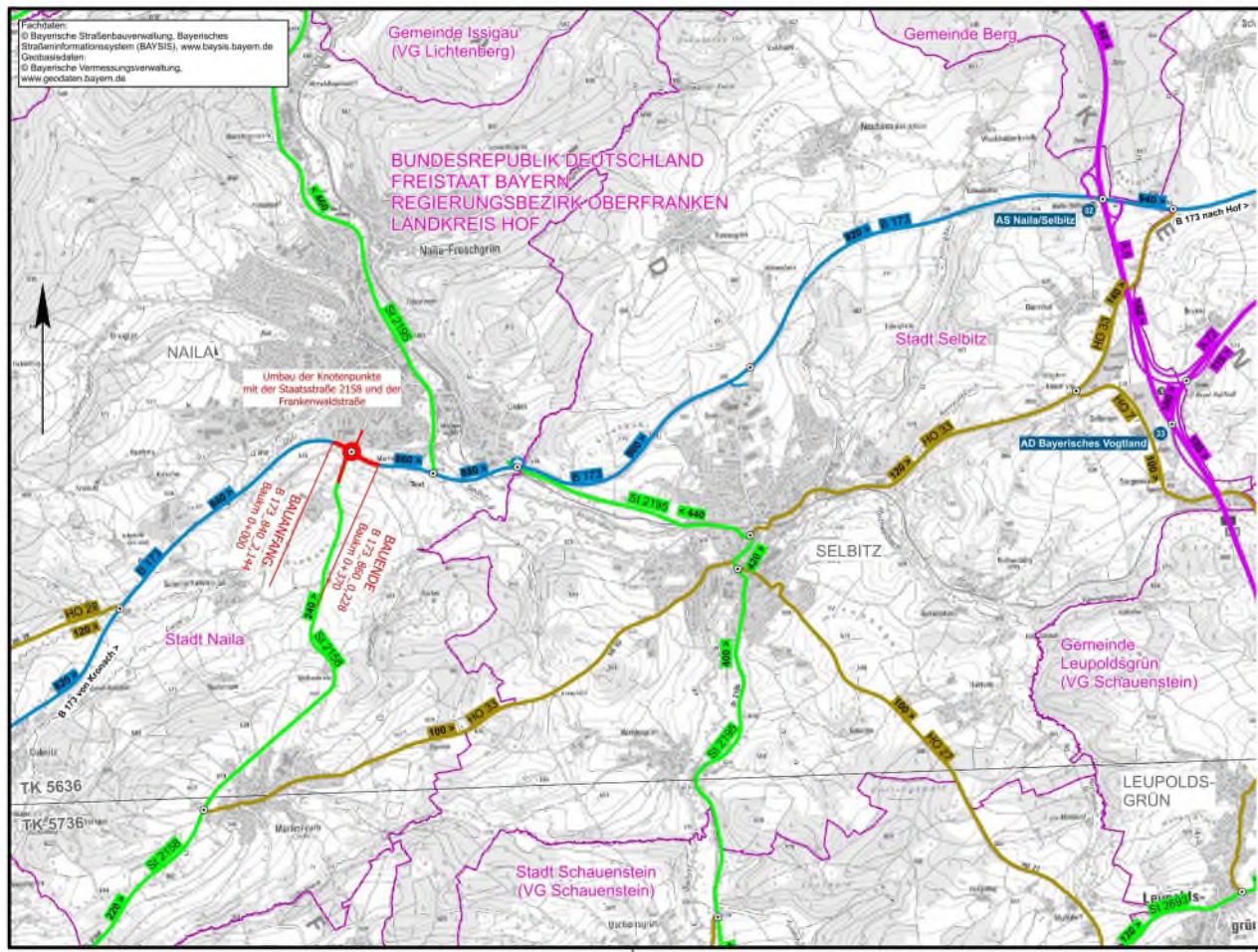


Planfeststellungsbeschluss

für den

Umbau des Knotenpunktes der B 173 "Kronach-Hof" mit der
St 2158 und der Frankenwaldstraße von Bau-km 0+000 bis
Bau-km 0+370 im Gebiet der Stadt Naila

Übersichtsplan



Inhaltsverzeichnis

	Seite
ÜBERSICHTSPLAN	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
A. ENTSCHEIDUNG	10
1 FESTSTELLUNG DES PLANS.....	10
2 FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN.....	10
3 NEBENBESTIMMUNGEN, AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN	11
3.1 Zusagen des Vorhabenträgers und Entscheidung über Einwendungen	11
3.1.1 Anordnung im Interesse der Betroffenen	11
3.1.2 Zurückweisungen.....	12
3.2 Unterrichtungspflichten.....	12
3.3 Immissionsschutz	13
3.4 Natur-, Landschafts- und Artenschutz.....	13
3.5 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen)....	15
3.6 Land- und Forstwirtschaft	16
3.7 Fischerei	16
3.8 Denkmalschutz.....	17
3.9 Sonstige Belange der Leitungsträger	17
4 WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE	19
4.1 Inhalt	19
4.2 Planunterlagen	19
4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen.....	19
5 STRAßENRECHTLICHE VERFÜGUNGEN	22
6 SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT	23
7 KOSTENENTScheidung	23
B. SACHVERHALT.....	24
1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS	24
2 VORGESCHICHTE DER PLANUNG UND VORGÄNGIGE PLANUNGSSTUFEN	25
3 ABLAUF DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS	26

C.	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	30
1	RECHTSGRUNDLAGEN UND RECHTSWIRKUNGEN DER PLANFESTSTELLUNG	30
2	FORMELL-RECHTLICHE BEWERTUNG.....	31
2.1	Zuständigkeit.....	31
2.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen.....	31
2.2.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	31
2.2.2	Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten	32
3	MATERIELL-RECHTLICHE WÜRDIGUNG	33
3.1	Prüfungsmaßstab.....	33
3.2	Planungsermessens	33
3.3	Planrechtfertigung	34
3.3.1	Defizite des Bestandes	34
3.3.2	Planungsziele.....	36
3.4	Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange und der Belange von öffentlichem Interesse	37
3.4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	37
3.4.2	Variantenabwägung	38
3.4.2.1	Beschreibung der Planungsvarianten	38
3.4.2.2	Beurteilung der bestehenden Planungsvarianten	40
3.4.2.3	Ergebnisse des Variantenvergleichs.....	43
3.4.3	Technische Gestaltung	44
3.4.3.1	Ausbaustandard.....	44
3.4.3.2	Behandlung der Einwendungen und Forderungen zur technischen Gestaltung	46
3.4.4	Immissions- und Bodenschutz	47
3.4.4.1	Verkehrslärmschutz	48
3.4.4.2	Schutz vor Schadstoffbelastung.....	52
3.4.4.3	Bodenschutz; Altlasten.....	54
3.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	57
3.4.5.1	Spezielles Naturschutzrecht.....	57
3.4.5.2	Allgemeines Naturschutzrecht	65
3.4.5.3	Behandlung der Einwendungen und Forderungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sowie zum Artenschutz	70
3.4.5.4	Ergebnisse der Prüfung des Belangs des Naturschutzes und zur Landschaftspflege sowie des Artenschutzes	74
3.4.6	Klimaschutz.....	75
3.4.7	Gewässerschutz.....	78
3.4.7.1	Entwässerungsabschnitte	79
3.4.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	81
3.4.7.3	Behandlung der Einwendungen und Forderungen zum Gewässerschutz.....	84
3.4.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang.....	86
3.4.9	Denkmalschutz	91
3.4.10	Bezirk Oberfranken-Fachberatung für Fischerei	91
3.4.11	Sonstige öffentliche Belange.....	92
3.4.11.1	Belange des Eisenbahnverkehrs.....	92
3.4.11.2	Belange der Leitungsträger.....	92
3.5	Würdigung und Abwägung privater Belange	94
3.5.1	Einwender P1.....	94
3.5.2	Einwenderin P2	96

3.5.3	Einwender P3.....	97
3.5.4	Einwenderin P4.....	98
3.5.5	Einwender P5.....	99
3.6	Ergebnis der Abwägung	101
4	BEGRÜNDUNG DER WASSERRECHTLICHEN ERLAUBNIS	102
4.1	Rechtsgrundlage.....	102
4.2	Erlaubnisvoraussetzungen.....	103
4.3	Behandlung der Einwendungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis.....	107
5	BEGRÜNDUNG DER STRAßENRECHTLICHEN VERFÜGUNGEN	107
6	SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT	108
7	KOSTENENTSCHEIDUNG	108
	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	109

Abkürzungsverzeichnis

A/E – Flächen	Ausgleichs-/Ersatzflächen
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
Bau-km	Baukilometer
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayKlimaG	Bayerisches Klimaschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBV	Bayerischer Bauernverband
Betr.-km	Betriebskilometer
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
32. BImSchV	32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNT	Biotope- und Nutzungstyp
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CEF	vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen
dB(A)	A-Bewertung des Schallpegels
DIN	Deutsche Industriennorm
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall

	e. V.
DWA-A	Arbeitsblatt
DWA-M	Merkblatt
EKL	Entwurfsklassen für Landstraßen
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen
ff.	fortfolgende
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
FWK	Flusswasserkörper
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Gmkg.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
ha	Hektar
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
iSd.	Im Sinne des
iVm.	In Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Bayerisches Kostengesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
km	Kilometer
kV	Kilovolt
KVP	Kreisverkehrsplatz
LAGA-M20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Landesamt für Umwelt
Lfd.	laufend
LSA	Lichtsignalanlage
m	Meter
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NuR	Natur und Recht

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o.ä	oder ähnlichem
OG	Obergeschoss
o.g.	oben genannte(n)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OVG	Oberverwaltungsgericht
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PIK	Produktionsintegrierte Kompensation
R SBB	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (2023)
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS - LP	Richtlinie für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege
REwS	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RQ	Regelquerschnitt
RRB	Regenrückhaltebecken
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RV	Regelungsverzeichnis
RV-Nr.	Regelungsverzeichnisnummer
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SG	Sachgebiet
St	Staatsstraße
TA Lärm	6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BlmSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
THG	Treibhausgase
TKG	Telekommunikationsgesetz
u.a.	unter anderen
UG	Untersuchungsgebiet
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VDI	Verein deutscher Ingenieure e.V.
vgl.	vergleiche

VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VVwaS	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Bundesverwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WWA	Wasserwirtschaftsamt

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A. Entscheidung

1 Feststellung des Plans

Der Plan für den Umbau des Knotenpunktes der B 173 "Kronach-Hof" mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+370 im Gebiet der Stadt Naila wird mit den sich aus Teil A Ziffern 3 und 4.3 ergebenden besonderen Verpflichtungen gemäß §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan enthält folgende Unterlagen:

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
0 T		Vorbemerkungen zur Tektur	
1		Erläuterungsbericht	
2	1	Übersichtskarte	1 : 25.000
3	1	Übersichtslageplan	1 : 2.500
	2	Bestandsplan	1 : 2.500
5	1 T	Lageplan	1 : 1.000
	2 T	Lageplan der Änderungen	1 : 1.000
6		Höhenpläne	
	1	Höhenplan B 173	1 : 1.000/100
	2	Höhenplan St 2158	1 : 1.000/100
	3 T	Höhenplan Frankenwaldstraße	1 : 1.000/100
	4	Höhenplan GVS Am Steinbühl	1 : 1.000/100
	5 T	Höhenplan Geh- und Radweg auf ehemaliger Bahntrasse	1 : 1.000 / 100
	6	Höhenplan Geh- und Radweg zum Kinder- und Jugenddorf Martinsberg	1 : 1.000 / 100
	7 T	Höhenplan Geh- und Radweg Rampe zur Dr.-Hans-Künzel-Str.	1 : 1.000 / 100
8	1 T	Lageplan Entwässerungsmaßnahmen	1 : 1.000
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	1 T	Lageplan trassennaher landschaftspflegerischer Maßnahmen	1 : 1.000
	2 T	Lageplan externer landschaftspflegerischer Maßnahmen	1 : 1.000
9.2 T		Maßnahmenblätter	
9.3 T		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff u. Kompensation	
10		Grunderwerb	
10.1	1 T	Grunderwerbsplan	1 : 1.000
10.2 T		Grunderwerbsverzeichnis (anonymisiert)	
11 T		Regelungsverzeichnis	
12		Widmung, Umstufung, Einziehung	
12	1 T	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen	1 : 2.500
14		Straßenquerschnitte	
	1	Straßenquerschnitt B 173, St 2158	1 : 50
	2	Straßenquerschnitt öFW, Geh- und Radweg	1 : 50
17		Immissionstechnische Untersuchungen	

17.1		Erläuterungen zu den schalltechnischen Berechnungen	
18		Wassertechnische Untersuchungen	
18.1 T		Erläuterungen zu den wassertechnischen Untersuchungen	
18.2 T		Fachbeitrag zur Oberflächenentwässerung (WRRL)	
18.3	1 T	Systemplan Rückhaltbecken	1 : 200 / 25
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1	T	Landschaftspflegerische Begleitplanung - Textteil	
19.2	1 T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 2.000
19.3		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	
19.4		Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	
19.4	1	Übersichtsplan Vorprüfung der UVP-Pflicht	1 : 5000
19.5 T		Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen gem. §13 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz	

sämtlich gefertigt bzw. aufgestellt vom Staatlichen Bauamt Bayreuth unter dem Datum 07.04.2022, mit Planänderungen vom 24.01.2025.

3 Nebenbestimmungen, Ausnahmen, Befreiungen

3.1 Zusagen des Vorhabenträgers und Entscheidung über Einwendungen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabenträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.1.1 Anordnung im Interesse der Betroffenen

Folgenden Stellungnahmen und Einwendungen wurde durch Regelungen unter Punkt 3 Rechnung getragen:

- Auflagen zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange (insbesondere vorgeschlagen von den beteiligten Naturschutzbehörden)
- Auflagen zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange (insbesondere vorgeschlagen vom WWA Hof und den beteiligten Wasserbehörden),
- Auflagen zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange,

- Auflagen zur Berücksichtigung verschiedener weiterer Belange

3.1.2 Zurückweisungen

Folgende Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen:

- Grundsätzliche Einwendungen gegen das Vorhaben,
- Forderungen nach Maßnahmen zum Immissionsschutz, soweit sie über die Auflagen unter Punkt 3.3 hinausgehen,
- Forderungen nach Maßnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz, ausgenommen die Auflagen unter Punkt 3.4,
- Forderungen nach Maßnahmen zum Wasserschutz, soweit sie über die Auflagen unter Punkt 3.5 und 4.3 hinausgehen und
- Forderungen nach weitergehenden Regelungen zum bzw. Verzicht auf Grund-erwerb und zur Entschädigung. Diese Rechtsverhältnisse sind Gegenstand des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens.
- Forderungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange, soweit über die Pla-nung sowie die Auflagen unter Teil A Ziffer 3.6 bis 3.10 hinausgehend
- Verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

3.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns und der voraussichtliche Bauablauf sind folgen-den Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.2.1 der Deutschen Telekom Technik GmbH ist der Beginn und der Ablauf der Maß-nahme so früh wie möglich, mindestens aber 4 Monate vor Baubeginn, schrift-lich anzugeben.
- 3.2.2 Der Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH, Münchberger Straße 65, 95233 Helmbrechts
- 3.2.3 Der Bayernwerk Netz GmbH, Zum Kugelfang 2, 95119 Naila
- 3.2.4 Der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH ist der Baubeginn min-destens drei Monate vorab mitzuteilen.

- 3.2.5 dem Fischereiberechtigten in der Selbitz (vgl. Ziff. 3.7.1.1)
- 3.2.6 Der Vorhabenträger hat den Beginn der Baustelleneinrichtung, den Beginn der Baumaßnahme, den Beginn der landschaftsgestaltenden Maßnahmen und deren jeweilige Beendigung der Planfeststellungsbehörde, der höheren Naturschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen anzuzeigen.

3.3 Immissionsschutz

- 3.3.1 Lärmintensive Arbeiten sind grundsätzlich auf die Tageszeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit sind zu beachten. Soweit möglich, sind lärmarme Maschinen und Verfahren zu nutzen. Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970 ist grundsätzlich zu beachten. Des Weiteren müssen sämtliche eingesetzten Baumaschinen der Maschinenlärmenschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen. Die durchführenden Baufirmen sind vom Staatlichen Bauamt Bayreuth vertraglich entsprechend zu verpflichten.
- 3.3.2 Der Zuliefererverkehr soll, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sollen über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten geleitet werden.

3.4 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

- 3.4.1 Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
 - 3.4.1.1 Die notwendigen Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Vogelbrutperiode (1. März bis 30. September eines Jahres) durchgeführt werden (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG).
 - 3.4.1.2 Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze dürfen nicht auf ökologisch wertvollen Flächen erfolgen. Zum Schutz von wertvollen Biotopstrukturen sind die Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB (Zäune um Hecken, Feuchtflächen und Gehölze) anzuwenden. Die Tabuflächen für den Baubetrieb sind im Gelände durch Bretterzaun oder Flatterleinen zu kennzeichnen und zu beachten.
 - 3.4.1.3 Durch das Vorhaben werden mehrere potenzielle Habitate der Zauneidechse sowie ein nachgewiesener Vorkommensbereich beansprucht bzw. mittelbar baubedingt beeinträchtigt. Als Maßnahmen werden deshalb festgesetzt, Reptilienschutzzäune zu errichten (1.2 V), in den durch Bauarbeiten betroffenen potenziellen Zauneidechsen-Lebensräumen sowie im nachgewiesenen Vorkommensbereich südlich der Zufahrt zum Kinderdorf die Baufeldräumung im Zeitraum Mai bis September (Zeitraum hoher Mobilität) zu vollziehen, alternativ im

Vorfeld der Bauarbeiten eine Baufeldkontrolle durch die ökologische Baubegleitung mit ggf. Afangen und Umsiedeln der betroffenen Tiere in einen vorbereiteten Ersatz-Lebensraum durchzuführen (1.3 V), die baubedingten Eingriffe in benachbarte Gehölzstrukturen und sonstige empfindliche Vegetationsbestände / Lebensräume durch Reduzierung der Baustreifenbreite und Anbringen von Schutzzäunen zur Begrenzung des Baufeldes zu minimieren (1.4 V) und Ersatzhabitate für die Zauneidechse zu schaffen (3 A_{CEF}).

- 3.4.1.4 Für den Verlust von mehreren Höhlenbäumen mit potenzieller Funktion als Brutlebensraum für höhlenbrütende Vögel sowie als Fledermaus-Sommerquartier werden an geeigneten Standorten in der Umgebung Vogelnistkästen und Fledermauskästen installiert (4 A_{CEF}). Zum Schutz der betroffenen Vogelarten sind zudem die Kompensationsmaßnahmen 5.1. E: Entwicklung einer extensiven Talwiese und 5.2 E: Pflanzung heimischer Strauchhecken) sowie Konfliktvermeidende Maßnahmen (2.1.G: Pflanzung von heimischen Strauchmänteln; 2.5 G: Pflanzung von wegbegleitenden heimischen Laubbäumen und Strauchhecken; sowie 2.6 G: Pflanzung von heimischen, an Dornsträuchern reichen Strauchhecken) umzusetzen.
- 3.4.1.5 Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (3 A_{CEF} für Zauneidechsen und 4 A_{CEF} für Fledermäuse und Vögel) müssen so früh wie möglich durchgeführt werden und zum Zeitpunkt des Baueingriffs wirksam sein. Der Vorhabenträger hat in einem Bericht gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG an die Sachgebiete 32 und 51 die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen zu Baubeginn und 10 Jahre danach nachzuweisen.

3.4.2 Auflagen zum landschaftspflegerischen Begleitplan

Der Vorhabenträger hat im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens folgende landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in einem Gesamtumfang von 121.470 Wertpunkten nach der BayKompV durchzuführen:

A/E Maßnahme	Beschreibung	Wertpunkte
3 A _{CEF}	Anlage eines Zauneidechsenlebensraumes	13.220
5.1 E	Entwicklung einer extensiven Talwiese	70.440
5.2 E	Pflanzung Strauchhecken und Waldmantel mit Saumvegetation, Entwicklung Extensivwiese	37.810

Die entstehende Überkompensation von 7.977 WP kann in das Ökokonto des Staatlichen Bauamts Bayreuth aufgenommen werden, um bei zukünftigen Baumaßnahmen Berücksichtigung durch Anrechnung gewährleisten zu können.

- 3.4.2.1 Die genauen Standorte der Kästen im Rahmen der Maßnahme 4 A_{CEF} sind der höheren und unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren mitzuteilen.
- 3.4.2.2 Bei den süd-/westexponierten Einschnittsböschungen ist auf eine Oberbodenandekung und Einsaat zur Selbstbesiedelung von standortgerechten Kräutern und Gräsern zu verzichten.
- 3.4.2.3 Die A/E-Flächen sind im Rahmen der Ausführungsplanung im Detail noch mit den Naturschutzfachbehörden abzustimmen. Der Vorhabenträger übermittelt den Naturschutzfachbehörden hierzu die Gestaltungs- und Pflegepläne.
- 3.4.2.4 Die A/E-Flächen sind spätestens 1 Jahr nach der Verkehrsfreigabe fertig zu stellen. Die Ausgleichsflächen sind vom Vorhabenträger bis zu diesem Zeitpunkt auch dem Ökoflächenkataster zu melden. Auf den A/E-Flächen sind autochthone Gehölze und nach Möglichkeit Naturgemische (Mähgutübertragung aus einer geeigneten Spenderfläche) zu verwenden.
- 3.4.2.5 Die A/E-Flächen sind solange zu pflegen und zu unterhalten, wie der Eingriff wirkt.
- 3.4.2.6 Das Regenrückhaltebecken ist möglichst naturnah zu gestalten.
- 3.4.2.7 Eine Nachbesserung des Ausgleichskonzepts bleibt vorbehalten, wenn die prognostizierten Zielzustände (Biotop- und Nutzungstypen) nicht erreicht werden können.

3.5 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen)

- 3.5.1 Das Bauvorhaben ist so auszuführen, zu unterhalten und zu betreiben, das von ihm keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bestand und die Beschaffenheit des Gewässers und des Grundwassers ausgehen können.
- 3.5.2 Die Arbeiten in Gewässernähe sind so schonend wie möglich auszuführen. Baumaterialien und Aushub sind so zu lagern, dass sie bei Hochwasser oder Niederschlagsereignissen weder abgeschwemmt werden, noch eine Gewässerverunreinigung verursachen können.
- 3.5.3 Gewässertrübungen und Sedimenteinträge ins Gewässer sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Baubedingte Anlandungen sind unverzüglich nach der Maßnahme wieder aus den Gewässerbetten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 3.5.4 Der Beckenzulauf zum Regenrückhaltebecken ist so anzuschließen, dass er mittig auf die Beckenlängsachse ausgerichtet ist.

3.6 Land- und Forstwirtschaft

- 3.6.1 Die betroffenen Landwirte sind möglichst rechtzeitig vor Baubeginn in geeigneter Weise (z.B. ortsübliche Bekanntmachung durch die jeweilige Gemeinde) über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme ihrer Flächen zu unterrichten. Dies gilt auch im Falle der nur vorübergehenden Flächeninanspruchnahme.

Wenn wegen der -auch bei nur vorübergehender- Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit flächenbezogenen Agrar Förderprogrammen Rückforderungen von gewährten Subventionsleistungen (Ausgleichszahlungen) oder Sanktionszahlungen gegenüber dem Subventionsempfänger geltend gemacht werden, hat der Vorhabenträger den betroffenen Subventionsempfängern die rückgeforderten Beträge bzw. Sanktionszahlungen auf Antrag gegen Nachweis zu erstatten, es sei denn, die Rückforderung der Subventionszahlung hat der Subventionsempfänger selbst zu vertreten.

- 3.6.2 Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vorübergehend für die Durchführung der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, sind nach Abschluss der Bauarbeiten in einem für die Ausübung ordnungsgemäßer Landwirtschaft geeigneten Zustand zurückzugeben, sofern nicht mit dem jeweiligen Eigentümer eine anderweitige Regelung getroffen worden ist.

- 3.6.3 Die Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen während der gesamten Bauzeit aufrecht zu erhalten. Soweit erforderlich, sind diese durch mit den Betroffenen abzustimmende, provisorische Zufahrten zu gewährleisten.

- 3.6.4 Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen, einschließlich der Grundstücksentwässerung ist während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen.

3.7 Fischerei

- 3.7.1.1 Die betroffenen Fischereiberechtigten/Pächter in der Selbitz sind zu der Maßnahme rechtzeitig zu hören. Ihre Anregungen sind, soweit sie realisierbar sind, zu berücksichtigen.

- 3.7.1.2 Für die gesamte Abwasserbehandlungsanlage ist ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter zu benennen. Dessen Anschrift ist den betroffenen Fischereiberechtigten/Pächtern in der Selbitz schriftlich mitzuteilen.

- 3.7.1.3 Infolge der Maßnahme darf sich der ökologische Zustand des betroffenen FWKs nicht verschlechtern. Alle durch die Abwasserverordnung vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

- 3.7.1.4 Alle Anforderungen an den guten ökologischen Zustand gemäß OGewV 2016 dürfen in dem Vorfluter durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die einschlägige Einstufung des FWK 5_F032 nach OGewV hinsichtlich der Fischgemeinschaften ist Salmoniden-Hyporhithral; Gewässertyp 9. Die Einhaltung bzw. Nichtbeeinträchtigung der Anforderungen an den sehr guten ökologischen Zustand ist anzustreben.
- 3.7.1.5 Bei der Durchführung möglicher Baumaßnahmen ist mit allerhöchster Sorgfalt darauf zu achten, dass bei der Verwendung von frischem Beton keinesfalls eine fischartige pH-Erhöhung im Vorfluter eintritt (durch Zementmilch bzw. Kalklauge). Erforderlichenfalls sind Auffangbecken für das ablaufende Wasser (bzw. ordnungsgemäße Entsorgung) aus den frisch betonierten Strukturen zu schaffen.
- 3.7.1.6 Wenn bei Betriebsstörungen ungenügend gereinigte Abwässer in den Vorfluter gelangen, sind die Fischereiberechtigten sofort zu informieren. Durch Betriebsstörungen eingetragene Sedimente in den Vorfluter sind wieder zu entfernen. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Verbesserung der Struktur des betroffenen Gewässers an anderen Stellen durchzuführen. Derartige Maßnahmen sind u. a. mit der Fachberatung für Fischerei abzusprechen.
- 3.7.1.7 Bei begründetem Verdacht, dass die Fische im Einleitungsbereich mit Schadstoffen kontaminiert sein könnten, sind diese in den von der Fachbehörde für erforderlich gehaltenen Abständen durch die zuständigen staatlichen Untersuchungsstellen auf ihre lebensmittel-hygienische Unbedenklichkeit zu untersuchen. Die entstehenden Kosten sind vom Betreiber der Einleitung zu tragen.
- 3.7.1.8 Die Einleitungsstellen sind generell gegen Erosion zu sichern. Zum Schutz der Gewässerfauna und –flora ist der von der Einleitungsstelle beeinflusste Gewässerbereich nach Vorgabe des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, mindestens jedoch einmal jährlich, in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten hin zu kontrollieren.
- 3.7.1.9 Im Falle fischereilicher Schäden sind die zuständige Polizeibehörde, das Landratsamt und der betroffene Fischereiberechtigte sofort zu informieren.

3.8 Denkmalschutz

Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und/ oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden. In diesem Fall sind durch den Maßnahmenträger die Ausgrabungen zu beauftragen und zu finanzieren.

3.9 Sonstige Belange der Leitungsträger

- 3.9.1 Im Zuge der Ausführungsplanung sind in Abstimmung mit der Stadt Naila und den Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH die notwendigen Maßnahmen an der Wasserleitung und Druckerhöhungsanlage bzw. den Gasleitungen und an der Gasdruckregelanlage festzulegen.
- 3.9.2 Nach Novellierung des TKG richtet sich die Kostentragung nach §§ 130 ff TKG. Das Regelungsverzeichnis wird insoweit abgeändert.
- 3.9.3 Die im Planfeststellungsbereich befindlichen Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH – die 110-kV-Freileitung Anschluss Bad Steben Ltg. Nr. E94, Mast Nr. 3-4 – sind in den Bauausführungsplänen mit zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die bestehende Leitungsschutzzone dieser Freileitung von jeweils 30,00 m beiderseits der Leitungsachse.
- 3.9.4 Das geplante Bauvorhaben muss so ausgeführt werden, dass die Stand- und Betriebssicherheit der Anlagen nicht gefährdet wird.
- Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.
- 3.9.5 Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die gemäß den einschlägigen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten.
- Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung sind nur in Form von Gehölzen mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,50 m zulässig, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert abzustimmen. Geplante Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hineingeraten können, müssen durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.
- 3.9.6 Der Einsatz von Hebwerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o. ä.), Bagger oder Baumaschinen ist in jedem Fall, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, mit der Fachabteilung Bayernwerk Netz GmbH, abzustimmen.
- 3.9.7 Im Bereich der Leitung darf – abgesehen von den im Rahmen dieses Verfahrens beantragten Niveaumeränderungen – ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, BAGE-DNLL, weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.

- 3.9.8 Antennen-, Blitzschutzanlagen, sowie Fahnenmasten und Laternen müssen nach den gültigen Bestimmungen (DIN VDE 0855 bzw. 0185) von einem anerkannten Fachmann errichtet werden und mit der Bayernwerk Netz GmbH abgestimmt werden.
- 3.9.9 Zäune im Bereich der Baubeschränkungszone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu erden.
- 3.9.10 Das Sicherheitsmerkblatt der Bayernwerk Netz GmbH enthält Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.
Auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (DGUV-V3) der Berufsgenossenschaften wird hingewiesen.

4 Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Inhalt

Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – wird gemäß den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 1 und 19 Abs. 1 WHG die **bis 31.12. 2045** befristete gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) in einen namenlosen Graben zur Selbitz erteilt.

4.2 Planunterlagen

Der erlaubten Gewässerbenutzung liegen die unter Ziffer 2 der Entscheidung festgestellten Planunterlagen mit den ggf. vom amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Hof) durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

Die Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des abzuleitenden Niederschlagswassers in einen namenlosen Graben zur Selbitz.

4.3.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

4.3.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Einleitungsstelle	Max. zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr}	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen	Maximal zulässiger Einleitungsabfluss	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall
E1 (RRB)	7,0 l/s	249 m ³	148 l/s	0,2 1/a
E2			40 l/s	1 1/a

4.3.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle/ den Einleitungsteilen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung
E1 (RRB)	Absetzbecken nach REwS Abschnitt 8.4.2 ($q_a = 9$ m/h)
E2	keine

4.3.3 Betrieb und Unterhaltung

4.3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

4.3.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts sind für die Eigenüberwachung zusätzlich die „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV) zu beachten.

4.3.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Hof auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten: „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV)

4.3.3.4 Bei Planung, Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

4.3.4 Anzeige- und Informationspflichten

4.3.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzugeben. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

4.3.4.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Hof und dem Wasserwirtschaftsamt Hof rechtzeitig anzugeben. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung eines jeden Bauabschnittes anzugeben.

4.3.4.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Hof gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Beschluss ausgeführt oder welche Abweichungen von der zu gelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind, sofern die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wurde (Art. 61 Abs. 2 BayWG). Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

4.3.4.4 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der Bestandspläne unvergänglich zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

4.3.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 3 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5 Straßenrechtliche Verfügungen

Bereiche der B 173 (alt), die von der B 173 (neu) überbaut werden, bleiben Bestandteil der B 173. Es handelt sich dabei um folgenden Abschnitt der B 173 (alt):

von Abschnitt 840 Station 2,144 bis Abschnitt 860 Station 0,228

Die Widmung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 6a FStrG.

Die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstüfungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

- Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet.

Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, sofern die Widmungs-voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und Abs. 6 FStrG / Art. 6 Abs. 3 und Abs. 6 BayStrWG).

- Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft. Die Umstufung wird jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (§ 2 Abs. 4 und Abs. 6 FStrG/ Art. 7 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sper-rung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und Abs. 6 FStrG / Art. 8 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die betriebliche Unterhaltung der Neuanlagen und die Verkehrssicherungs-pflicht einschließlich Winterdienst gehen unmittelbar nach der Verkehrsüber-gabe an den gesetzlichen Träger der Straßenbaulast (den Unterhaltspflichtigen) über.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Plan-unterlage 11 T) und dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Plan-unterlage 12 T). Das Wirksamwerden der Verfügungen ist der das Straßenver-zeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

7 Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diesen Beschluss werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

1

Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planung umfasst den Umbau des Knotenpunktes der B 173 "Kronach-Hof" mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+370 im Gebiet der Stadt Naila im Landkreis Hof.

Die B 173 ist eine wichtige großräumige Straßenverbindung und dient im Planungsabschnitt raumstrukturell dem großräumigen Verkehr zwischen den Oberzentren Coburg und Hof. Im vorliegenden Streckenabschnitt stellt die B173 eine wichtige Anbindung der Grundzentren Schwarzenbach a. Wald und Selbitz sowie des Mittelzentrums Naila an die BAB A 9 dar.

Die B 173 ist von Südwesten kommend ab der Bauamtsgrenze bis zur Stadtgrenze Hof größtenteils einbahnig zweistreifig ausgebaut, nur der Bereich der OU Selbitz, vom Anschluss Selbitz-West bis Selbitz-Nord, ist einbahnig dreistreifig ausgebaut. Die Strecke verläuft im vorbezeichneten Abschnitt ortsdurchfahrtenfrei. Die Anschlüsse Naila-Selbitz (A 9) und Hof-Nord (A 72) sind teilplanfrei. Ebenso war es vorgesehen, die Einmündung der St 2195 bei Naila in die B173 zu einem teilplanfreien Knoten umzubauen. Für den Umbau der Einmündung der St 2195 in die B 173 hat die Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 13.03.2015 das Anhörungsverfahren eingeleitet, der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2021 liegt vor. Der Planfeststellungsbeschluss ist seit 25.02.2022 bestandskräftig. Das Staatliche Bauamt Bayreuth verfolgt, insbesondere aus Kostengründen, den Umbau des benachbarten Knotenpunktes mit der St 2195 nicht mehr weiter. Die Einmündung mit der St 2195 wurde inzwischen ausgebaut und mit Abbiegespuren und einer Lichtsignalanlage versehen. Die Fertigstellung erfolgte im Juli 2025.

Die Anschlüsse Schwarzenbach a. Wald und Selbitz-West sind teilplangleich ausgebildet. Die Anschlüsse der Kronacher Straße bei Naila (Kalkofen) und der St 2692 nach Berg sind plangleich mit Lichtsignalanlage ausgebildet. Die Einmündung der HO 28 nach Lippertsgrün bei Naila wurde im Dezember 2015 mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet. Alle übrigen Anschlüsse sind plangleich ohne Lichtsignalanlage ausgebaut. Vom Anschluss Selbitz-West bis zur Anbindung der GVS nach Neuhaus, kurz vor der AS Naila-Selbitz (A 9), wird die B 173 als Kraftfahrstraße betrieben.

Die vorliegende Planung zum Umbau der beiden nicht lichtsignalgesteuerten Einmündungen im Zuge der B 173 zu einer lichtsignalgesteuerten Kreuzung verbessert die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Die bestehende Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldwegs (öFW) Fl.-Nr. 1124/1 (Unterer Steinbühlweg) in die B 173 wird geschlossen. Als Ersatz für die entfallenden direkten Flurstückzufahrten und Wegeanbindungen in diesem

Bereich, wird zwischen dem öFW Fl.Nr. 1124 (Unterer Steinbühlweg) und der Gemeindeverbindungsstraße „Am Steinbühl“ ein neuer öFW errichtet. Auch die bestehende Einmündung der Ortsstraße Frankenwaldstraße in die B 173 wird geschlossen. Die Verknüpfung mit der B 173 soll künftig über die neu zu errichtende plangleiche Kreuzung bei Bau-km 0+180 erfolgen. Die Kreuzung wird mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet. Darüber hinaus wird auch die bestehende Einmündung der St 2158 in die B 173 geschlossen. Die Verknüpfung mit der B 173 erfolgt künftig über die neu zu errichtende plangleiche lichtsignalgesteuerte Kreuzung bei Bau-km 0+180. Als Ersatz für die entfallenden direkten Flurstückzufahrten und Wegeanbindungen in diesem Bereich, wird parallel zur St 2158 bzw. B 173 ein öFW errichtet. Der öFW beginnt bei Bau-km 0+141 an der St 2158 und schließt bei Bau-km 0+350 rechts der B 173 an den vorhandenen öFW Fl.Nr.1019/2 (Löhleinsweg) an. Im Zuge des Knotenpunktumbaus wird von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+300 das letzte Teilstück des Geh- und Radweges von Schwarzenbach a. Wald bis zum Bahnhof Naila auf der stillgelegten Bahntrasse errichtet. Das alte, bestehende Bauwerk bei Bau-km 0+066 über die stillgelegte Bahnlinie wird abgebrochen. Es wird eine neue Brücke als Überführung für den neuen Geh- und Radweg angelegt. Bei Bau-km 0+076 wird darüber hinaus auch eine neue Brücke über den Geh- und Radweg „Schwarzenbach a. Wald – Naila“ gebaut. Die bestehende Geh- und Radwegbrücke bei Bau-km 0+075 über den Einschnitt der alten Bahnlinie wird abgebrochen. Als Ersatz dient die oben genannte neue Brücke bei Bau-km 0+076.

Vorhabenträgerin der Maßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland, die im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung für die Bundesstraßenverwaltung (Art. 90 Abs. 3, 85 GG) durch den Freistaat Bayern handelt. Dieser agiert hier wiederum durch das Staatliche Bauamt Bayreuth, Art. 62a Abs. 1 S. 2 lit. a BayStrWG.

2

Vorgeschichte der Planung und vorgängige Planungsstufen

Bereits im Jahr 2008 wurde vom Staatlichen Bauamt Bayreuth in einer Voruntersuchung der mögliche Umbau der B 173 im Bereich des Knotenpunktes mit der St 2158 untersucht. Im Ergebnis wurde zunächst der Umbau zu einem teilplanfreien Knotenpunkt favorisiert. Auf Wunsch der Stadt Naila wurde anschließend auch der Umbau der Einmündung der St 2158 und der Frankenwaldstraße in die B 173 zu einem Kreisverkehrsplatz untersucht.

Insbesondere aufgrund der unbefriedigenden Erkennbarkeit des Kreisverkehrsplatzes im Zuge der B 173 und wegen des Bruchs der Streckencharakteristik wurde diese Variante, in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken, nicht weiterverfolgt.

Im weiteren Planungsverlauf wurde der Stadt Naila schließlich als weitere Variante zur Umgestaltung des Knotenpunktes B 173 - St 2158 - Frankenwaldstraße die Anlage einer Kreuzung mit Lichtsignalanlage vorgeschlagen. 2014

hat die Stadt Naila diesem Vorschlag zugestimmt. Auch dem daraufhin erstellten technischen Konzept zur Ausgestaltung des zukünftigen Knotenpunktes unter Berücksichtigung des Fußgänger- und Radverkehrs hat der Stadtrat in der Sitzung am 13.03.2017 seine Zustimmung erteilt.

Der Ausbau des vorliegenden Planungsabschnittes ist nicht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 2 FStrAbG) enthalten. Das Netz der Bundesfernstraßen wird grundsätzlich nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgebaut, § 1 Abs. 1 S. 2 FStrAbG. Einzelne Verbesserungsmaßnahmen bleiben jedoch unberührt, § 3 FStrAbG. Im vorliegenden Fall handelt es sich lediglich um den Umbau des Knotenpunkts der B 173 mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im bundesweiten Fernstraßennetz.

Die vorgesehene Umbaumaßnahme hat keine raumbedeutsamen Auswirkungen. Es werden keine neuen Straßen im bestehenden Straßennetz angelegt, sondern es wird lediglich der vorhandene Bestand an die Anforderungen eines sicheren und leistungsfähigen Straßennetzes angepasst. Insofern war im vorliegenden Fall auch kein Linienbestimmungsverfahren nach § 16 FStrG erforderlich.

3

Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 25.04.2022 (eingegangen bei der Regierung von Oberfranken am 29.04.2022) beantragte das Staatliche Bauamt Bayreuth, für den Umbau des Knotenpunkts der B 173 „Kronach–Hof“ mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+370 im Gebiet der Stadt Naila, Landkreis Hof, das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz durchzuführen.

Die Regierung von Oberfranken leitete mit Schreiben vom 05.10.2022 das Anhörungsverfahren ein.

Die eingereichten Planunterlagen vom 17.04.2022 lagen – nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt „Wir im Frankenwald“ der Stadt Naila vom 04.11.2022 – in der Zeit vom 08.11.2022 bis einschließlich 07.12.2022 bei der Stadt Naila und nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selbitz vom 03.11.2022 – ebenfalls in der Zeit vom 08.11.2022 bis einschließlich 07.12.2022 bei der Stadt Selbitz zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Bekanntmachungstext erhielt einen Hinweis darauf, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Naila, der Stadt Selbitz oder der Regierung von Oberfranken bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und spätere Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, Art. 73 Abs. 4 S. 1 und 3 BayVwVfG. Hinge-

wiesen wurde schließlich auch darauf, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Einwendungsfrist endete somit gemäß Art. 73 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG am 21.12.2022.

Namentlich bekannte, nicht ortsansässige Betroffene wurden, soweit dies geboten erschien, von der Stadt Naila auf die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und Einwendungen hiergegen zu erheben, hingewiesen.

Die Regierung von Oberfranken gab folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Stellen Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- Landratsamt Hof
- Stadt Naila
- Stadt Selbitz
- Wasserwirtschaftsamt Hof
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Münchberg
- Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberfranken, Bamberg
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken, Bamberg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD)
- Bayernwerk AG, Kundencenter Naila
- Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
- Fernwasserversorgung Oberfranken
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Eisenbahnunionsamt, Außenstelle Nürnberg
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Bezirk Oberfranken, Fachberatung für Fischerei
- Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH, Helmbrechts

Außerdem wurden die Sachgebiete 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 60 (Landwirtschaft) an der Regierung von Oberfranken beteiligt.

Nach Ablauf der jeweiligen Einwendungs- und Äußerungsfristen hat die Regierung von Oberfranken das Staatliche Bauamt Bayreuth mit Schreiben vom 15.02.2023 gebeten, sich zu den eingegangenen Einwendungen und zu den eingegangenen Stellungnahmen zu äußern.

Mit Antrag vom 02.10.2024 beantragte das Staatliche Bauamt Bayreuth eine vorläufige Anordnung zum Abbruch der bestehenden Brücke über die stillgelegte Bahnlinie gem. § 17 Abs. 2 FStrG. Im Rahmen der routinemäßig durchgeführten Bauwerkskontrollen an der bestehenden Brücke über die stillgelegte Bahnlinie musste eine bedeutende Verschlechterung des Bauwerkszustandes festgestellt werden. Das Bauwerk wurde mit der Zustandsnote 3,2 bewertet. Es bestand eine erhebliche Gefährdung der Standsicherheit.

Mit Bescheid vom 14.10.2024 erließ die Regierung von Oberfranken die beantragte vorläufige Anordnung zum Abbruch des bestehenden Brückenbauwerks im Bereich der Bahntrasse und Ersatz des Brückenbauwerks durch ein Dammbauwerk.

Während der Bearbeitung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden durch das Staatliche Bauamt Bayreuth Umplanungen vorgenommen.

Nach Erstellung der Tekturunterlagen übersandte das Staatliche Bauamt Bayreuth mit Schreiben vom 20.01.2025 die Tekturunterlagen, zu denen mit Schreiben vom 04.02.2025 die erstmals oder stärker Betroffenen ergänzend angehört wurden. Die ergänzend eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden dem Staatlichen Bauamt Bayreuth mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wurden alsdann die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG zusammengefasst und das Ergebnis der Prüfung im 04.02.2025 im UVP-Verbundportal bekanntgemacht.

Mit Schreiben vom 05.09.2025 übersandte das Staatliche Bauamt Bayreuth dessen Äußerungen zu den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen.

Auf eine Erörterung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gemäß Art. 73 Abs. 6 S. 1 BayVwVfG wurde verzichtet, § 17 a Abs. 5 Satz 1 FStrG. So waren im Rahmen eines Erörterungstermins keine neuen Erkenntnisse zu erwarten. Eine rechtlich zutreffende und sachangemessene Entscheidung war der Planfeststellungsbehörde auch auf Grundlage der vorliegenden

Stellungnahmen und Einwendungen sowie den hierzu ergangenen Äußerungen des Vorhabenträgers möglich. Eine weitere Einigung im Rahmen eines Erörterungstermins war nicht zu erwarten. Stattdessen gab die Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 08.09.2025 denjenigen, die Einwendungen erhoben hatten, sowie den Trägern öffentlicher Belange, die sich im Verfahren geäußert hatten, bis zum 22.09.2025 Gelegenheit, sich zu den – von der Vorhabenträgerin abgegebenen – individuellen Stellungnahmen nochmals schriftlich oder per E-Mail zu äußern. Weitere Einzelheiten des Verfahrensverlaufs ergeben sich aus den Verfahrensakten.

C. Entscheidungsgründe

Der Plan des Staatlichen Bauamts Bayreuth wird entsprechend seinem Antrag, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen, festgestellt. Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den geltenden Gesetzen zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann jedenfalls auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich auch den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Planfeststellung

Nach § 17 Abs. 1 S. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens einschließlich der hierfür notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BayVwVfG). Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret planfestgestellten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Der Zweck der Planfeststellung ist die Regelung grundsätzlich aller Probleme, die vorhabenbedingt aufgeworfen werden. Es soll in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht eine für alle Betroffenen gerechte Lösung herbeigeführt werden

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich, § 17c FStrG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BayVwVfG. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG kann jedoch auch die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleichermaßen gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßen gesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan des Staatlichen Bauamts Bayreuth vom 07.04.2022 mit Planänderungen vom 24.01.2025 festgestellt; gleichzeitig wird darin über die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen entschieden, § 17b FStrG i. V. m. Art. 74 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1

BayVwVfG. Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen über die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, § 17b Abs. 1 FStrG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG. Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind. Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit o.ä. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung erfolgt, § 17b FStrG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen interessengerechter Abwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung des geplanten Vorhabens für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zu mutbar sind. Soweit das Maß der Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen entsprechende Regelungen, so ist die Zumutbarkeitsgrenze nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

2 Formell-rechtliche Bewertung

2.1 Zuständigkeit

Die Regierung von Oberfranken ist sachlich (§ 17b Abs. 4 Satz 1 FStrG und § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen. Die Regierung von Oberfranken ist die Planfeststellungsbehörde.

2.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

2.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange, einschließlich der Umweltauswirkungen, zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 1 Satz 6 FStrG).

Das hiesige Vorhaben stellt keinen Neubau einer Bundesstraße dar, für den nach § 6 UVPG i. V. m. Nr. 14.3, 14.4, 14.5 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch ist. Weder soll eine neue vier- oder mehrstreifige Bundesstraße gebaut noch eine bestehende Bundesstraße über

die angegebene Länge entsprechend ausgebaut werden. Das Vorhaben ist daher als sonstige Bundesstraße i. S. d. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG anzusehen. Für das Bauvorhaben war damit nach §§ 2 Abs. 4 Nr. 2b), 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besonderen Schutzziele des Gebietes zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die vom Vorhabenträger erarbeitete Dokumentation kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken hat das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung mit Nachricht vom 20.09.2022 bestätigt. Die sonstigen Umweltauswirkungen des Vorhabens hat der Vorhabenträger in den Planunterlagen 1, 9 T und 19 T umfassend dargestellt. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild werden in Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt.

Die Information der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist mit der Veröffentlichung im UVP-Portal am 04.02.2025 ordnungsgemäß erfolgt.

2.2.2 Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG. Natura 2000-Gebiete sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, also die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG), sowie Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

Eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets ist hier jedoch nicht erforderlich, § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG. Das vorliegende Vorhaben ist nicht geeignet, ein Natura 2000- Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Es verläuft außerhalb von FFH-Gebieten und außerhalb von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG). Das nächstgelegene FFH-Gebiet 5636-371 „Selbitz, Muschwitz und Höllental“, zu dem die Gewässerläufe von Selbitz und Berggraben im Nordosten des Untersuchungsgebietes sowie die Auenwiesen südlich der B 173 und

östlich der Selbitz gehören, wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Insbesondere ist keine anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet erforderlich. Auch mittelbare verkehrsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben keine Erhöhung der Lärm- und Schadstoffimmissionen im FFH-Gebiet indiziert wird. Beeinträchtigungen der Gewässerqualität der Selbitz oder von wertgebenden Gewässerorganismen wie Bachneunauge oder Koppe sind ebenfalls auszuschließen, da zusätzlich anfallendes Straßenwasser einem Regenrückhaltebecken zugeführt wird. Die Ausführung des Regenrückhaltebeckens erfolgt als einteiliges Absetz- und Rückhaltebecken mit Tauchwand zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten.

Im Einzelnen wird auf die Unterlagen 9 T und 19 T verwiesen.

3 Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Prüfungsmaßstab

Der Planfeststellungsbehörde steht ein Gestaltungsspielraum zu, der durch das Antragsrecht des Vorhabenträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung begrenzt ist. Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich auch aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde unterworfen ist. Dies sind im Einzelnen:

- die Linienbestimmung gemäß § 16 FStrG des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) unter Beteiligung weiterer Stellen,
- das Erfordernis der Planrechtfertigung, - zwingende materielle Rechtssätze (Planungsleitsätze) und
- das Gebot der Abwägung (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBI 1975, 713).

3.2 Planungsermessen

Planungen kollidieren regelmäßig mit verschiedenen privaten Belangen und sind mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar. Aus diesem Grunde muss sich die Planfeststellungsbehörde für die Bevorzugung der einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf keinem Belang von vornherein Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zu einem gerechten Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,

- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl 1975, 713).

Daher stellt der Planfeststellungsbeschluss eine Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Gestalt des Vorhabens und die dabei zu beachtenden Belange fest.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wird das beantragte Vorhaben zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenausbauplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.3

Planrechtfertigung

Der Umbau des Knotenpunktes der B 173 mit der St 2158 und der Frankenalbstraße ist nicht Gegenstand des in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) enthaltenen Bedarfsplans für Bundesfernstraßen, so dass sein Bedarf nicht bereits gesetzlich festgestellt ist. Voraussetzung jeder planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet. Eine Straßenplanung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Baumaßnahme also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1975.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 182). Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Die vorliegende Planung hat sich grundsätzlich an den Vorgaben aus § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 FStrG zu messen, wonach Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind. Dabei sind die Bundesfernstraßen einschließlich ihrer Bestandteile in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

3.3.1

Defizite des Bestandes

Die B 173 ist im gegenständlichen Streckenabschnitt seit Jahren unfallauffällig. Im Zuge der B 173 ereigneten sich im Zeitraum von 01.01.2010 bis 28.02.2022 im gegenständlichen Streckenabschnitt von Abschnitt 840, Station 2,144 bis Abschnitt 860, Station 0,228 31 Unfälle, davon 4 Fahrunfälle, 2 Abbiegeunfälle, 19 Unfälle beim Einbiegen/Kreuzen, 5 Unfälle im Längsverkehr und 1 sonstiger Unfall. Dabei gab es 6 Unfälle mit Schwerverletzten, 7 Unfälle mit Leichtverletzten und 18 Unfälle mit Sachschaden. Die Strecke war in den Dreijahreskarten der Unfallhäufungen mit einzelnen Unterbrechungen immer wieder als Unfallhäufungsstrecke gekennzeichnet.

Insgesamt hat sich die Anzahl der Unfälle gegenüber früheren Jahren zwar reduziert, nicht zuletzt wegen der Anordnung einer drastischen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h auf der freien Strecke für den Bereich der B 173 zwischen der Einmündung der Frankenwaldstraße und der St 2158. Die Anordnung wurde durch das Landratsamt Hof am 09.10.2013 erlassen. Die verkehrsrechtliche „Sofortmaßnahme“ hat die Schwere der Unfälle reduziert, es haben sich jedoch weitere Unfälle ereignet. Eine dauerhafte verkehrsrechtliche Geschwindigkeitsbegrenzung der B 173 auf freier Strecke/ Knotenpunktbereich auf 50 km/h widerspricht jedoch der weiträumigen Verbindungsfunction. Um die Unfallgefahr in diesem Streckenabschnitt langfristig zu beseitigen und die Verkehrssicherheit deutlich zur verbessern, ist ein Umbau der vorhandenen plangleichen Knotenpunkte auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde notwendig.

Die vorhandene Streckenführung der B 173 weist zudem eine Vielzahl von Defiziten auf. Dies sind insbesondere:

- Linksabbiegespuren in die Frankenwaldstraße und in die St 2158 sind nicht vorhanden,
- unzureichende Anfahrsicht an der Einmündung Steinbühlweg,
- verdeckter Kurvenbeginn im Zuge der B 173 in Richtung Kronach aufgrund der Kuppe,
- unübersichtliche Feldwegeinfahrt zwischen den Einmündungen Frankenwaldstraße und St 2158,
- unübersichtliche, unfallauffällige versetzte Kreuzung ohne Lichtsignalanlage,
- keine Fahrbahnteiler in den untergeordneten Einmündungen der Frankenwaldstraße und der St 2158,
- fehlende Linkseinbiegespuren in die GVS Am Steinbühl,
- lichte Weite der Geh- und Radwegunterführung der B 173 ist mit 2,00 m zu gering,

- keine Aufstellbereiche und Zuwegungen für die Bushaltestellen Martinsberg vorhanden.

Aufgrund dieser Defizite entspricht die Streckencharakteristik der B 173 im Ausbauabschnitt nicht mehr den Anforderungen an die Streckenführung moderner, sicherer und leistungsfähiger Bundesstraßen.

3.3.2 Planungsziele

Wesentliches Planungsziel ist hier die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Die vorgelegte Planung verbessert nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Knotenpunkt und erhöht die Verkehrssicherheit des gesamten Streckenzuges. Zudem wird die B 173 durch die Maßnahme im gegenständlichen Streckenabschnitt den Anforderungen an die Streckenführung moderner, sicherer und leistungsfähiger Bundesstraßen gerecht.

Die Verkehrsqualität der lichtsignalgesteuerten Kreuzung wurde überschlägig mit einer vierphasigen Festzeitsteuerung überprüft. Mit der gewählten Knotenpunktform ergeben sich für die Verkehrsströme gemäß HBS 2015 die Qualitätsstufen A, B und C in der Verkehrsqualität. In der Gesamtbewertung ergibt sich die Qualitätsstufe C. Der Knotenpunkt ist damit leistungsfähig.

Die Linienführung orientiert sich an den Vorgaben der RAL. Die verwendeten Radien aufeinander folgender Kurven sind in der Lage so aufeinander abgestimmt (Relationstrassierung), dass keine Unstetigkeiten im Streckenverlauf auftreten. Der nach RAL zu geringe Radius $R = 390$ m auf der B 173 ist aufgrund des Ausbaues auf Bestand nicht zu vermeiden und stellt kein Sicherheitsdefizit dar.

Die Querschnittsgestaltung orientiert sich an den Vorgaben der RAL und RLW.

Der gewählte Regelquerschnitt RQ 11,5+ der B 173 entspricht dem empfohlenen Straßenquerschnitt für das vorhandene Verkehrs-, insbesondere Schwerverkehrsaufkommen. Die Links- und Rechtsabbiegestreifen im Zuge der B 173 sind jeweils 3,25 m breit und bieten damit eine ausreichende Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer im unmittelbaren Kreuzungsbereich.

Der gewählte Regelquerschnitt RQ 10 der St 2158 ist für das vorhandene Verkehrsaufkommen ausreichend. Die Linksabbiegestreifen im Kreuzungsbereich mit der GVS „Am Steinbühl“ und dem öFW sind jeweils 2,75 m breit und bieten damit eine ausreichende Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer im unmittelbaren Knotenpunktbereich.

Die Querschnittsgestaltung der Frankenwaldstraße und der GVS „Am Steinbühl“ erfolgt entsprechend dem derzeit vorhandenen Straßenquerschnitt.

Die neu anzulegenden öFW werden gemäß RLW mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m ausgeführt. Ausweichstellen werden im Zuge der Bauausführung mit den Anliegern vor Ort festgelegt. Die Bankette werden mit standfestem Material aufgefüllt, d.h. befahrbar ausgebildet.

Zusammenfassend führt die Maßnahme daher zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Der Ausbaustandard orientiert sich an den geltenden Richtlinien und Verordnungen.

3.4 Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange und der Belange von öffentlichem Interesse

3.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Belange der Landesplanung und der Raumordnung sowie der Regionalen Planung werden durch das Vorhaben nicht berührt oder beeinträchtigt.

Die Bundesfernstraßen bilden gemäß § 1 FStrG ein zusammenhängendes Straßennetz, das dem weiträumigen Verkehr dient. Sie sind gemäß § 3 FStrG in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Wie bereits oben unter 3.3 der Gründe dargestellt, dient das planfestgestellte Vorhaben der Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des bestehenden Fernstraßennetzes. Insfern werden damit im Fernstraßennetz des Bundes keine neuen Netzstrukturen bzw. neuen Verkehrswege geschaffen.

Das Planungsgebiet ist gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern vom 22.08.2013 mit Stand 01.06.2023 als allgemeiner ländlicher Raum eingestuft. Der ländliche Raum soll unter besonderer Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei stehen die Erfordernisse, die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes weiter voranzutreiben, gleichzeitig aber seine siedlungsstrukturellen, sozialen und kulturellen Potenziale und seine landschaftliche Vielfalt zu sichern, gleichrangig nebeneinander. Die umfassende Stärkung des ländlichen Raums trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen bei. Damit können auch der Entwicklungsdruck auf die Verdichtungsräume abgemildert und die Abwanderungstendenz junger, gut ausgebildeter Menschen abgeschwächt werden. Im LEP Bayern, Kapitel 4.2 wird zur Straßeninfrastruktur folgender Grundsatz definiert: „Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.“ In der Begründung dazu heißt es: „Die Straßen tragen die Hauptlast des Verkehrs im Personen- und Güterverkehr. Eine leistungsfähige und sichere Straßeninfrastruktur [...] ist deshalb ein entscheidender Standortfaktor und trägt damit zur räumlichen Wettbewerbsfähigkeit Bayerns und seiner Teile räume bei.“

Das Planungsgebiet gehört zur Planungsregion 5 „Oberfranken-Ost“ des Regionalplans. Folgende fachliche Ziele des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost werden durch die vorliegende Planung unterstützt: „Das Straßennetz [...] soll so ausgebaut werden, dass es dem Fernverkehr [...] gerecht wird und eine gute flächenhafte Erschließung der Region gewährleistet.“ (Ziel B IX, 3). Ein gut ausbautes Straßennetz hat eine erhebliche Bedeutung für die weitere Entwicklung der Region. Es verbessert die Standortvoraussetzungen für die Wirtschaft und erleichtert den Weg zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, ist Voraussetzung für eine zügige und reibungslose Abwicklung des nicht schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs und erschließt die Region für den Fremdenverkehr sowie die Tages- und Wochenenderholung. Die vorliegende Baumaßnahme erfüllt die Anforderungen an die Straßenbauliche Infrastruktur durch die Verbesserung der Verkehrsqualität und die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch den Umbau des Knotenpunktes.

Die höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Oberfranken hat daher gegen das Vorhaben mit Nachricht vom 20.10.2022 keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

3.4.2 Variantenabwägung

3.4.2.1 Beschreibung der Planungsvarianten

Bedingt durch die Unfallhäufungen im vorliegenden Streckenabschnitt hat das Staatliche Bauamt Bayreuth unterschiedliche Möglichkeiten zum verkehrssicheren Umbau des Knotenpunktes der B 173 der St 2158 und der Frankenwaldstraße betrachtet.

3.4.2.1.1 Null-Variante

Als Null-Variante wird umgangssprachlich die Variante bezeichnet, ein Projekt oder einen gefassten Plan nicht umzusetzen und die Konsequenzen dieser Vorgehensweise auf Umwelt und Gesellschaft abzuschätzen. Die Planfeststellungsbehörde hat nämlich auch zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508).

Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf verschiedene Belange (insbesondere Bodenversiegelung sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen. Die so genannte "Null-Variante" scheidet schon deswegen als Planungsalternative aus, da aufgrund der Defizite im Bestand ein Umbau der Knotenpunkte der B 173 mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße zur Erhöhung der Verkehrssicherheit dringend geboten ist. Diese Verbesserung der Verkehrssituation lässt sich durch die "Nullvariante" nicht verwirklichen.

3.4.2.1.2 Vorüberlegungen und Untersuchungen

Im Rahmen der Voruntersuchung zur Ausgestaltung des Umbaus wurden 4 Varianten untersucht.

Variante 1 sieht getrennte teilplanfreie Knotenpunkte für die Anbindung der Frankenwaldstraße – St 2158 und der östlich gelegenen St 2195 vor.

Bei Variante 2 sollte die Frankenwaldstraße über einen gemeinsamen Knotenpunkt mit der Anschlussstelle der St 2158 und der St 2195 an die B 173 verknüpft werden.

Als weitere Variante zu dem bisher geplanten teilplanfreien Umbau der Einmündungen der St 2158 und der Frankenwaldstraße wurde die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes im Zug der B 173 untersucht. Die wesentlichen Vor- und Nachteile der beiden Varianten (teilplanfreier Knotenpunkt und Kreisverkehrsplatz) wurden hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Landes- und Regionalplanung, Städtebau, Verkehr, straßenbaulicher Kennwerte und Umweltauswirkungen gegenübergestellt.

In einer Besprechung am 11.12.2013 wurde der Stadt Naila schließlich als weitere Variante zur Umgestaltung des Knotenpunktes B 173/Frankenwaldstraße/St 2158 die Anlage einer lichtsignalgesteuerten Kreuzung vorgeschlagen. Mit Beschluss vom 21.07.2014 hat die Stadt Naila diesem Vorschlag grundsätzlich zugestimmt. Auch dem im Anschluss daran erstellten technischen Konzept hat der Stadtrat in der Sitzung am 13.03.2017 seine Zustimmung erteilt.

Die Variante 1 (Getrennte teilplanfreie Knotenpunkte für die Anbindung der Frankenwaldstraße) und die Variante 2 (Gemeinsamer Knotenpunkt für die Anbindung der Frankenwaldstraße) wurden frühzeitig ausgeschlossen. Dies wird damit begründet, dass die Variante 1 aufgrund der verkehrlichen Belastung und auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch deutlich unvorteilhaft ist und von der Stadt Naila abgelehnt wurde. Während die Führung der aus Hof kommenden Fahrzeuge in Richtung Naila und in entgegengesetzter Richtung (Hauptstrom) bei Variante 1 direkt erfolgen kann, müssen bei Variante 2 die Fahrzeuge von Naila in Richtung Hof und aus Richtung Kronach nach Naila über eine Kreuzung, einen Kreisverkehrsplatz und eine Einmündung geführt werden was v.a. aus Sicht der Verkehrssicherheit als sehr problematisch zu beurteilen ist. Zudem ergeben sich durch den bei Variante 2 annähernd parallelen Verlauf der St 2195 zur B 173 für die Verkehrsbeziehung Hof – Naila (St 2195) Umwegigkeiten von mehr als 1,2 km, was für die Benutzer der St 2195 nicht zumutbar ist.

Somit wurden die Varianten 1 und 2 für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar frühzeitig ausgeschlossen.

Nachfolgend werden die zuvor aufgeführten noch relevanten Varianten 3 (KVP) und Variante 4 (LSA) bewertet und miteinander verglichen.

Die Varianten sind zudem im Erläuterungsbericht bildlich dargestellt.

3.4.2.2 Beurteilung der bestehenden Planungsvarianten

3.4.2.2.1 Beurteilung der raumstrukturellen Wirkungen

Die Varianten 3 (KVP) und 4 (LSA) erfüllen grundsätzlich übergeordnete raumordnerische und städtebauliche Anforderungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern sowie des Regionalplans Oberfranken-Ost. So entsprechen diese dargestellten und untersuchten Varianten den Grundsätzen und Zielen des Punktes 2.4.

Durch die Lage der Variante 3 im Kuppenbereich ergeben sich sicherheitstechnische Defizite, welche entgegen der Begründung des Grundsatzes des Landesentwicklungsprogramms Bayern einer leistungsfähigen und sicheren Straße stehen. Hinsichtlich der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächenentwicklung ergeben sich in beiden Varianten keine Unterschiede. Die Varianten 3 (KVP) und 4 (LSA) greifen nicht in den Flächennutzungsplan der Stadt Naila ein. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen. Die Variante 4 (LSA) greift jedoch in einem größeren Umfang (2,7 ha) in bestehende landwirtschaftliche Nutzflächen ein, sie ist damit in dieser Hinsicht nachteiliger zur Variante Kreisverkehr zu beurteilen. Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

3.4.2.2.2 Verkehrliche Beurteilungen

Zwischen den Varianten ergeben sich keine Unterschiede hinsichtlich der Verkehrsführung/Verkehrsbeziehung/ bauzeitlichen Verkehrsführung.

Die Varianten unterscheiden sich jedoch maßgeblich bei der Art des Knotenpunktes. Während die Variante 3 (KVP) einen Bruch in der Kontinuität der Art der Knotenpunkte darstellt, ist die Lichtsignalanlage der Variante 4 (LSA) eine auf dem Streckenabschnitt regelmäßig vorkommende Knotenpunktart. Insofern ist die Variante 3 (KVP) wesentlich nachteiliger als Variante 4 (LSA) zu bewerten, da der Grundsatz der RAL, der standardisierten und wiedererkennbaren Landstraße verfehlt wird.

Bei der Wahl der Knotenpunktsform muss sich der Vorhabenträger nach den Vorgaben und Richtlinien für die Anlage von Straßen richten. Eine zentrale Stellung nimmt in diesem Zusammenhang die sogenannte Verbindungsfunktionsstufe der Bundesstraße ein, da sich aus deren Bestimmung die Grundlagen und Standards für den Entwurf und Betrieb der Straße entwickeln. Diese wurde im Zuge der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2015 in einem vom damaligen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beauftragten Gutachten nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) un-

tersucht. Die Verbindungsbedeutung wird in Abhängigkeit von der raumordnerischen Bedeutung der zu verbindenden Orte und dem System der zentralen Orte bestimmt. Aus der Verbindungsfunktionsstufe 1 leiten sich die Straßenkategorie LS I und - im Regelfall - die Entwurfsklasse 1 (EKL 1) ab. Nach den hier relevanten Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (Ausgabe 2012) sind für Verbindungen von Straßen der Entwurfsklasse 1 mit Straßen der Entwurfsklasse 2 oder Entwurfsklasse 3 keine höhengleichen Knotenpunkte vorgesehen. Bei der Verknüpfung von Straßen der EKL 2 mit Straßen der EKL 2 oder EKL 3 können Kreisverkehre, aber nur in eng begrenzten, begründeten Ausnahmefällen, als Knotenpunktsform gewählt werden.

Hoch belastete Knotenpunkte bedeutender Verkehrsachsen sind daher grundsätzlich teilplanfrei auszubilden. Die vorliegend relevante B 173 dient dem großräumigen Verkehr zwischen dem Oberzentrum Coburg/Bamberg (über die A 73) und dem Oberzentrum Hof bzw. der Bundesautobahn A 9. Sie ist als „Landstraße außerhalb bebauter Gebiete mit großräumiger Verbindungsfunction“ gemäß den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN)“ der Straßenkategorie LS I, Fernstraße und der Verbindungsfunktionsstufe I zuzuordnen, so dass hohe Anforderungen in Bezug auf Knotenpunktwahl, Verkehrsqualität und Reisegeschwindigkeit zu stellen sind. Im anschließenden Bereich befindet sich ein dritter Fahrstreifen im Steigungsbereich. Aufgrund der gestreckten Linienführung wird die B 173 mit hoher Geschwindigkeit befahren. Die B 173 weist mit einer Verkehrsbelastung von 12.375 Kfz/24 h und einem Schwerverkehrsanteil von 1.702 Kfz/24 h eine überdurchschnittlich hohe Verkehrsbelastung auf.

3.4.2.2.3 Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilungen

Bei der Variante 3 (KVP) ergeben sich insbesondere wegen der unbefriedigenden Erkennbarkeit des Kreisverkehrsplatzes im Zuge der B 173 durch die Lage im Kuppenbereich und wegen des Bruchs der Streckencharakteristik der überregionalen B 173 deutliche sicherheitsrelevante Nachteile.

Die Knotenpunktart der Variante 4 (LSA) entspricht zwar nicht dem Regeleinsatzbereich von Knotenpunktarten bei vierarmigen Knotenpunkten nach Tabelle 21 der RAL, erfüllt jedoch die grundsätzlichen Anforderungen an einen sicheren Knotenpunkt. Somit ist die Variante 4 auch unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten zu favorisieren.

3.4.2.2.4 Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Der Flächenverbrauch der Varianten 3 (KVP) und 4 (LSA) unterscheidet sich nur geringfügig.

Dieser ist bei der Variante 3 (KVP) etwas kleiner als bei der Variante 4 (LSA). Somit ist die Variante 3 (KVP) zwar etwas flächenschonender als die Variante 4 (LSA).

Es kommt zu keiner erheblichen Änderung der Lärm- und Schadstoffbelastung für die Anwohner. Zudem werden keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die Varianten unterscheiden sich insofern nicht wesentlich.

Durch die Trasse werden private, landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Die hierfür erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im landschaftspflegerischen Begleitplan geregelt und mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Hof abgestimmt. Forstwirtschaftliche Flächen werden nicht berührt. Die Varianten unterscheiden sich insofern nicht wesentlich.

Wassergewinnungsgebiete und amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von beiden Varianten nicht betroffen. Außerdem sind Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (2.2.2) genauso wenig zu erwarten wie Auswirkungen auf die vorhandene Bebauung.

Hinsichtlich der zu vergleichenden Varianten ist zudem festzustellen, dass für Knoten im Zuge von Bundesfernstraßen in Außerortslagen standardisiert zu meist Knotenpunkte mit Lichtsignalsteuerung aus einer Vielzahl von Gründen eingesetzt werden. Hinsichtlich der Klimawirkung ist hierbei das Geschwindigkeitsprofil auf der Bundesstraße von Relevanz. Bei einer optimal koordinierten und verkehrsabhängig gesteuerten Lichtsignalanlage kommen nur Teile der Hauptströme an den LSA zum Stehen. Der Großteil der Fahrzeuge im Zuge der Bundesstraße können den Knoten mit der zulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h passieren.

An Kreisverkehren ist dagegen auf allen Relationen ein Abbremsen auf nahezu Schrittgeschwindigkeit und ein anschließendes Wiederanfahren zu beobachten. Große Teile des Verkehrs kommen darüber hinaus zum Stehen. Dieser innerstädtisch gewünschte Effekt führt bei Außerortsknoten von Bundesstraßen zu einem resultierend stärkeren Energie-/Kraftstoffbedarf gegenüber Lichtsignalanlagen. Eine negative Wirkung auf das Klima ist somit bei Kreisverkehren unter den konkreten Einsatzbedingungen tendenziell stärker. Somit überwiegen die Vorteile der hier festgestellten Variante 4 auch im Hinblick auf den Faktor Klima.

3.4.2.2.5 Wirtschaftlichkeit

Die Realisierung einer Straßenbaumaßnahme unter Minimierung der Gesamtkosten (Investitions- und Unterhaltungskosten) ist ein allgemeines volkswirtschaftliches Ziel und somit auch Planungsziel des vorliegenden Straßenbauvorhabens.

Das Zielfeld Wirtschaftlichkeit wird in folgende Teilziele untergliedert:

Minimierung der Investitionskosten (brutto, inkl. Grunderwerb)

Minimierung der Unterhaltungskosten (brutto) bezogen auf die Nutzungsdauer (30 Jahre)

Da sich die Investitionskosten nur marginal unterscheiden und dies bei den Unterhaltungskosten genauso ist, werden hier nur die Investitionskosten aufgeführt und bewertet.

Als Indikator werden die Brutto-Investitionskosten der Kostenberechnung herangezogen. Die Kosten der Variante 3 (KVP) wurden auf Grundlage von Erfahrungs- und Vergleichswerten ähnlicher Maßnahmen geschätzt.

Bei diesem Vergleich ergeben sich Investitionskosten in Höhe von 7,3 Mio. € für die Variante 3 (Kreisverkehr) und Kosten in Höhe von 8,1 Mio. € für die Variante 4 (LSA).

Im Punkt der Wirtschaftlichkeit ist die Variante 3 (Kreisverkehr) damit als vorteilhafter anzusehen.

3.4.2.3 Ergebnisse des Variantenvergleichs

Bei dem Ausschluss der beschriebenen Alternativen wird nicht verkannt, dass die gewählte Knotenpunktform im Hinblick auf den Flächenverbrauch u.U. nachteiliger ist. Jedoch wird den Belangen der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit insofern der Vorrang eingeräumt. Der Flächenverbrauch ist alsdann Folge der Umbaumaßnahme an sich, einschließlich der insbesondere naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensations- und Folgemaßnahmen. Er ist auf das daraus resultierende, zwingend notwendige Maß beschränkt. Eine Überkompensation findet nicht statt.

Zusammengefasst hätte ein Kreisverkehr gegenüber der Vorzugsvariante Vorteile bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, weil es im Wesentlichen unverändert bleiben würde, beim Flächenverbrauch (abhängig vom Ausbaustandard) und hinsichtlich Wirtschaftlichkeit. Auch die naturschutzfachlichen Belange würden sich günstiger darstellen, wenn nur der reine Knotenpunkt betrachtet wird, weil ein Kreisverkehr naturschutzfachlich weniger Beeinträchtigungen erwarten lässt. Die Nachteile eines Kreisverkehrs sind insbesondere bei der Beurteilung der vorhandenen Streckencharakteristik der Bundesstraße 173 zu sehen, die entsprechend der Netzfunktion und möglichst gleichartig zu gestalten ist. Die Errichtung einer höhengleichen Lösung z. B. in Form eines Kreisverkehrs würde im Widerspruch zum vorhandenen und geplanten Ausbau der B 173 stehen. Die Durchgängigkeit der Bundesstraße 173 würde unterbrochen.

Daher überwiegen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in der Gesamtabwägung, für die alle Vor- und Nachteile der in Frage kommenden Vari-

anten unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Gewichts überschlägig zu saldieren und vergleichend zu betrachten sind, die Vorteile der beantragten Variante 4.

Ausschlaggebend für die Wahl der Variante 4 sind vor allem entwurfs- und sicherheitstechnische Aspekte. Die beschriebenen Problematiken der Variante 3 – wie der Bruch in der Streckencharakteristik, unbefriedigende Erkennbarkeit des Kreisverkehrsplatzes im Zuge der B 173 durch die Lage im Kuppenbereich – bestehen bei der Variante 4 nicht. Hier entsprechen alle Trassierungselemente den Vorgaben der RAL. Der Knotenpunkt ist insgesamt übersichtlich. Die Auswahl der Trasse ist daher nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Andere, besser geeignete Alternativen sind nicht ersichtlich.

Unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen einerseits und der zu erreichenden Planungsziele andererseits fällt die Abwägung im Planfeststellungsverfahren daher zu Gunsten der beantragten Vorentscheidung aus; sie ist mithin gegenüber den anderen ernsthaft in Frage kommenden Varianten und Alternativen die am besten geeignete.

3.4.3 Technische Gestaltung

3.4.3.1 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der damit zusammenhängenden Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012)“ sowie den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW)“. Die in diesen Richtlinien vorgegebenen technischen Ausbauparameter bringen die anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Planung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, verstößt insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (BVerwG, Urteil vom 19. März 2003, Az. 9 A 33.02, DVBl 2003, S. 1069). Solche besonderen Umstände liegen auch bei Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse – auch unter Berücksichtigung der gegen die technische Ausgestaltung einzelner notwendiger Folgemaßnahmen erhobenen Einwendungen und Forderungen – nicht vor.

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird hinsichtlich der gewählten Lage- und Höhentrassierung sowie in Bezug auf die technischen Einzelheiten des festgestellten Knotenpunktumbaus und den damit einhergehenden Änderungen bzw. Anpassungen des untergeordneten Straßennetzes im Einzelnen auf die Ausführungen und Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen (insbesondere Planunterlage 1, 4.1 bis 4.5, Planunterlagen 5 und 6 sowie Planunterlage 14) verwiesen.

Die B 173 dient im Planungsabschnitt raumstrukturell dem großräumigen Verkehr zwischen den Oberzentren Coburg/Bamberg (über die A 73) und dem Oberzentrum Hof bzw. der A 9 und ist nach den RIN in die Verbindungsfunktionsstufe VFS I einzuordnen. Entsprechend den RIN, Tab. 5 ergibt sich daraus als Verkehrswegekategorie eine Landstraße LS I (Fernstraße). Entsprechend der vorhandenen Verkehrszahlen wird ein Regelquerschnitt nach RAL mit einer Fahrbahnbreite von 8,50 m und einer Kronenbreite von 11,50 m ausgeführt. Die Fahrstreifenbreite von jeweils 3,75 m wird im Knotenpunkt beibehalten. Die Links- und Rechtsabbiegestreifen im Zuge der B 173 sind jeweils 3,25 m breit und bieten damit eine ausreichende Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer im unmittelbaren Kreuzungsbereich. Die Befestigung erfolgt gemäß RStO 12 in der Belastungsklasse 10 mit einer Deckschicht aus Asphaltbeton. Die Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus beträgt je nach Damm- oder Einschnittslage zwischen 85 und 80 cm.

Die St 2158 ist nach RIN in die Kategoriengruppe LS als Landstraße außerhalb bebauter Gebiete einzustufen. Als regionale Verbindung der Verbindungsfunktionsstufe III erfüllt sie die Kriterien der Straßenkategorie LS III (Regionalstraße). Gemäß RAL würde sich für die Kategorie LS III eine Entwurfsklasse EKL 3 mit einem Regelquerschnitt RQ 11 mit 3,50 m breiten Fahrstreifen und 0,50 m breiten Randstreifen (8,0 m Fahrbahnbreite) ergeben. Da die Verkehrsbelastung gemäß der amtlichen SVZ 2019 im vorliegenden Streckenabschnitt nur 1.967 Kfz/24h beträgt, bei einem SV-Anteil von 78 Kfz/24h, wird die Fahrbahnbreite gemäß RAL abgemindert und auf 7,00 m reduziert. Die Breite der Randstreifen beträgt unverändert 0,50 m. Der vorliegenden Planung liegt somit ein RQ 10 zu Grunde. Der gewählte Regelquerschnitt RQ 10 der St 2158 ist für das vorhandene Verkehrsaufkommen ausreichend. Die Linksabbiegestreifen im Kreuzungsbereich mit der GVS „Am Steinbühl“ und dem öFW sind jeweils 2,75 m breit und bieten damit eine ausreichende Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer im unmittelbaren Knotenpunktbereich.

Die Frankenwaldstraße ist nach RASt in die Kategoriengruppe HS als angebaute bzw. anbaufähige Hauptverkehrsstraße innerhalb bebauter Gebiete einzustufen. Als nahräumige Verbindung der Verbindungsfunktionsstufe IV erfüllt sie die Kriterien der Straßenkategorie HS IV (innergemeindliche Hauptverkehrsstraße). Die Grenz- und Richtwerte der RASt für angebaute Hauptverkehrsstraßen werden eingehalten.

Die GVS „Am Steinbühl“ ist nach RAL in die Kategoriengruppe LS als Landstraße außerhalb bebauter Gebiete einzustufen. Als kleinräumige Verbindung der Verbindungsfunktionsstufe V erfüllt sie die Kriterien der Straßenkategorie LS V (Anbindungsstraße). In Anlehnung an die RAL ergibt sich für die Kategorie LS V eine Entwurfsklasse EKL 4.

Die Grenz- und Richtwerte nach RAL für die Entwurfselemente der Lage (Kurvenradius und Klothoidenparameter) und der Höhe (Kuppen- und Wannenhalbmesser sowie Höchstlängsneigungen) für die freie Strecke sind hier jedoch

nicht maßgeblich, da die GVS „Am Steinbühl“ lediglich im Anschlussbereich zur St 2158 angepasst wird.

Die Querschnittsgestaltung der Frankenwaldstraße und der GVS „Am Steinbühl“ erfolgt entsprechend dem derzeit vorhandenen Straßenquerschnitt.

Die neu anzulegenden öFW werden gemäß RLW mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m ausgeführt. Ausweichstellen werden im Zuge der Bauausführung mit den Anliegern vor Ort festgelegt. Die Bankette werden mit standfestem Material aufgefüllt, d.h. befahrbar ausgebildet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz durch die geplanten Änderungen bzw. Ergänzungen angemessen wiederhergestellt wird. Die vorhandenen und auch die prognostizierten Verkehrsmengen können hierüber sicher abgewickelt werden. Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz wird durch die Wegeverlegung und die Anlage von Grundstückszufahrten wieder soweit hergestellt, dass der land- und forstwirtschaftliche Verkehr bedarfsgerecht und ohne unzumutbare Mehrwege auch künftig stattfinden kann.

3.4.3.2 Behandlung der Einwendungen und Forderungen zur technischen Gestaltung

3.4.3.2.1 Befestigung der neu zu bauenden öffentlichen Feldwege (Unterlage 11 T, Nr. 5.1 und 5.11)

Die Stadt Naila regte in ihrer Stellungnahme vom 13.12.2022 an, zwei neu zu bauende öffentliche Feldwege (Unterlage 11 T, Nr. 5.1 und 5.11) lediglich mit einer wassergebundenen Decke statt einer bituminösen Befestigung zu befestigen.

Auf Anregung der Stadt Naila hin wird der öFW RV-Nr. 5.1 nun nicht mehr bituminös, sondern gemäß RLW wassergebunden mit 5 cm Splitt-Sand-Gemisch auf 35 cm Frostschutzschicht befestigt. Im Anschlussbereich zum öFW Fl.Nr. 1124 („Unterer Steinbühlweg“) und zur GVS „Am Steinbühl“ wird der öFW - wie bisher vorgesehen – auf einer Länge von 20 m gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckenschicht auf 25 cm Frostschutzschicht befestigt. Die Zufahrten zum öFW RV-Nr. 5.1 werden ebenfalls nicht wie bisher vorgesehen bituminös, sondern wassergebunden befestigt.

Auch der öFW RV-Nr. 5.11 wird nun nicht mehr bituminös, sondern gemäß RLW wassergebunden mit 5 cm Splitt-Sand-Gemisch auf 35 cm Frostschutzschicht befestigt.

Im Anschlussbereich zur St 2158 und zur B 173 wird der öFW - wie bisher vorgesehen – auf einer Länge von 20 m gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckenschicht auf 25 cm Frostschutzschicht befestigt. Auch die Zufahrten zum öFW RV-Nr. 5.11 werden ebenfalls nicht wie bisher vorgesehen bituminös, sondern wassergebunden befestigt.

Der Anregung der Stadt Naila wurde dahingehend durch den Vorhabenträger gefolgt.

3.4.3.2.2 Einmündungen in den Geh- und Radweg auf der ehemaligen Bahnlinie (Regelungsverzeichnis Nr. 5.2)

Bei der Beratung im Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Naila wurde auf eine mögliche Gefahrenstelle auf dem Radweg Schwarzenbach - Naila (Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, Ziffer 5.2T) hingewiesen. Der Radweg verlaufe künftig durchgehend auf der ehemaligen Bahnlinie. Durch das Gefälle hätten Radfahrer in Richtung Naila oft eine hohe Geschwindigkeit. Die Anbindung des Geh- und Radweges von der Frankenwaldstraße aus (Regelungsverzeichnis Nr. 5.16) münde ebenso wie die Anbindung des Geh- und Radwegs zum Martinsberg (Regelungsverzeichnis Nr. 5.6) in einem Kurvenbereich und zudem in einem Geländeeinschnitt ein, weswegen sie schlecht einsehbar seien. Es sollte geprüft werden, ob dieser Gefahrenpunkt entschärft werden könnte.

Die Planung der Radverkehrsanlage wurde nach dem Stand der Technik (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 2010) geplant. Hierbei wurden auch die Sichtweiten im Bereich der Einmündungen durch den Vorhabenträger überprüft. Diese werden eingehalten. Aufgrund des Gefälles in Verbindung mit den Einmündungen wurde der Radweg im Bereich der Einmündungen von 2,50 m Breite auf 3,50 m Breite vergrößert. Hierdurch ergeben sich bessere Sichtweiten und eine höhere Verkehrssicherheit in Bezug auf die Konfliktsituation des Zusammenstoßens.

Ebenso wird der Radfahrende durch flankierende Maßnahmen (Markierung und Beschilderung) auf die Verkehrssituation aufmerksam gemacht.

3.4.4 Immissions- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Schutzmaßnahmen sind, abgesehen von den unter Teil A 3.3 definierten Auflagen, nicht erforderlich.

Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen in Folge von Luftschatzstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben. Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i. S. d. § 3

Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rn. 109).

3.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit als möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sog. Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffektes muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärm betroffenen vertretbar erscheint.

3.4.4.1.1 § 50 BImSchG- Trassierung, Gradiente, Gestaltung

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung des Knotenpunktumbaus hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange (insbesondere des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Eingriffe in Eigentümerrechte) ist eine andere Ausgestaltung der Knotenpunkte und den damit verbundenen Änderungen am Wegenetz nicht geboten. Die Variantenabwägung ist unter C.3.4.2 ausführlich beschrieben.

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch den Knotenpunktumbau keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht, § 50 BImSchG. Die Trassierung folgt weitgehend dem derzeitigen Bestand. Es wurden nur im Knotenpunktbereich Änderungen vorgenommen, um die problematische Situation im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu verbessern. Die notwendigen Änderungen und Ergänzungen des untergeordneten Straßennetzes wurden jeweils unter Beachtung der einzuhaltenden und im Einzelnen erforderlichen Trassierungsparameter vorgenommen und gehen ebenfalls nicht darüber hinaus.

3.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 Abs. 1 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019 - RLS-19" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode entwickelt. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Eine Gesamtlärmbeurteilung ist geboten, wenn der neu zu bauende oder zu ändernde Verkehrsweg im Zusammenwirken mit bestehenden Vorbelastungen durch andere Lärmquellen insgesamt zu einer Lärmelastung führt, die mit Gesundheitsgefahren oder einem (erstmaligen) Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist (BVerwG, Beschluss vom 14.05.2008, Az. 4 B 46.07, juris). Die gesundheitsgefährdenden und enteignungsrechtlich relevanten Schwellenwerte liegen dabei bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen:

57 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts,

2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten:

59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts,

3. in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten:

64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts

4. in Gewerbegebieten:

69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts

Die Art der benachbarten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Soweit insoweit keine Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung existieren, sind die Anlagen und Gebiete entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzuordnen (§ 2 Abs. 2 der 16. BImSchV). Die Gebiete, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Im Außenbereich dürfen genehmigte oder zulässig vorhandene bauliche Anlagen nur der Schutzkategorie 1, 3 oder 4 zugeordnet werden. Zuordnungskriterium ist auch insoweit die Schutzbedürftigkeit der tatsächlichen Nutzung (§ 2 Abs. 2 der 16. BImSchV i.V.m. Nr. 10.2 Abs. 4 und 5 der VLärmSchR 97).

Die Immissionsgrenzwerte beschreiben, welches Maß an Verkehrslärm den Nachbarn von Straßen im Regelfall zumutbar ist. Die in § 2 der 16. BImSchV normierten Grenzwerte beinhalten nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916; BVerwG, Urteil vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565). Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rn. 109).

3.4.4.1.3 Schalltechnische Berechnung

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nur vor, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Eine Überprüfung des Bauvorhabens anhand des Anwendungsbereichs der 16. BlmSchV führt zu folgendem Ergebnis: Der Anwendungsbereich der 16. BlmSchV ist nicht eröffnet.

Zwar liegt hier ein erheblicher baulicher Eingriff vor. Die Kriterien einer wesentlichen Änderung werden jedoch nicht erfüllt.

Besonders bedeutsam für die Berechnung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist dabei die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke berechnet.

Für das Prognosejahr 2035 ist infolge der Verkehrsbedeutung der B 173 mit einer Zunahme des Verkehrs zu rechnen. Durch die Baumaßnahme ist jedoch keine Verkehrsverlagerung zu erwarten.

Anhand der Trendprognose nach HBS (lineare Extrapolation der Zunahmefaktoren) wurden folgende Werte für den Prognosehorizont 2035 ermittelt:

Demnach ergibt sich für die B 173 ein DTV von 9.653 Kfz/24h, der SV-Anteil liegt mit 1.259 Kfz/24h bei 13,0 %, für die St 2158 ein DTV von 2.050 Kfz/24h, der SV-Anteil liegt mit 88 Kfz/24h bei 4,3 % und für die Frankenwaldstraße ein DTV von 3.329 Kfz/24h, der SV-Anteil liegt mit 124 Kfz/24h bei 3,7 %.

Die Berechnungen erfolgten unter Ansatz der Werte zur Lärmberechnung aus der Straßenverkehrszählung 2019 bzw. der Verkehrserhebung aus dem Jahr 2021, die nach der Trendprognose (lineare Extrapolation mit Zunahmefaktoren) auf das Prognosejahr 2035 hochgerechnet wurden. Der gesamte Schwerverkehr wurde dabei zu Gunsten der Lärm betroffenen der Kategorie zwei (Lastkraftwagen mit Anhängern bzw. Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t) zugeordnet.

Die Beurteilungspegel wurden gemäß dem aktuellen Berechnungsverfahren der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19“ mit dem EDV-Programm „CadnaA“, der Fa. DataKustik GmbH, Greifenberg ermittelt. Die örtlichen Gegebenheiten und Randbedingungen (Gelände verlauf, Bebauung etc.) sowie die Trassierung der Straßen (Fahrbahnbreite, Längsneigung, Straßenoberfläche, Lichtsignalanlagen etc.) wurden im Programm erfasst.

Die zulässigen Immissionsgrenzwerte sind wie bereits erwähnt abhängig von der Art der baulichen Nutzung, die sich aus den Festsetzungen in den Bebau-

ungsplänen ergibt. Wohngebäude im Außenbereich ohne Festsetzungen in Bebauungsplänen sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung und ihrer Schutzbedürftigkeit gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV wie Kern-, Dorf- und Mischgebiete zu schützen. Die unterschiedlichen Einstufungen der Gebiete sind im Lageplan (Unterlage 5, Blatt 1 T) dargestellt.

Aus den Berechnungen des Vorhabenträgers (Planunterlage 17.1) ergibt sich mithin, dass die Beurteilungspegel sowohl in der Fläche als auch an den jeweiligen Immissionsorten, nach dem Umbau des Knotenpunkts der B 173 mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße weder um mindestens 3 dB (A) noch auf mindestens 70 dB (A) am Tage oder mindestens 60 dB (A) in der Nacht erhöht werden. Die größten Lärmbelastungen ergeben sich an der Südseite des Anwesens Dr.-Hilmar-Jahn-Straße 5 (2.OG, Berechnungspunkt Nr. 2) mit 56,2 dB(A) tags und 49,7 dB(A) nachts. Die ermittelten Beurteilungspegel liegen damit auch deutlich unter den Auslösewerten für die Lärmsanierung in Mischgebieten von 66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts.

Die schalltechnischen Berechnungen des Vorhabenträgers wurden durch das Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz – der Regierung von Oberfranken geprüft. Es hat bestätigt, dass die Kriterien für die Annahme einer wesentlichen Änderung nach der 16. BImSchV nicht erfüllt werden und damit bei sämtlichen Gebäuden im Planfeststellungsbereich kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht.

Die Kriterien für eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV werden mithin nicht erfüllt. Ein Anspruch auf Lärmschutzeinrichtungen besteht damit nicht.

3.4.4.2 Schutz vor Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Für Luftschaadstoffe wird die Schädlichkeitsgrenze insoweit durch die Vorgaben der 39. BImSchV normativ festgelegt. Daneben ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden, § 50 S. 2 BImSchG.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die Grenzwerte in der 39. BlmSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der Technischen Anleitung zur Reinhal tung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird dadurch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung -RLuS- verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und zur Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßen näheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz von Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt insoweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o.g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter-tierische Nahrungsmittel-Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden-Pflanze-Tier-Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6,00 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freien Ausbreitungsmöglichkeiten der Immissionen erreicht werden kann.

Die "Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung" (RLuS) beschreiben ein Verfahren, mit dessen Hilfe eine Abschätzung der Auswirkungen verkehrsplanerischer Veränderungen auf die Immissionsbelastung an Straßenabschnitten möglich ist.

Mit Hilfe eines aus Regressionsgeraden bestehenden Gleichungssystems, das auf einem aus Erfahrung gewonnenen Ausbreitungsmodell für zwei- und

mehrstreifige Straßen mit keiner oder nur aufgelockerter Bebauung beruht, kann die durch das neue Straßenprojekt verursachte verkehrsbedingte Zusatzbelastung ermittelt werden. Dabei setzt sich die Gesamtbelastung zusammen aus der vorhandenen Vorbelastung plus der neu induzierten verkehrsbedingten Zusatzbelastung.

Der Anwendungsbereich der RLuS ist hier gegeben. Die Dichte der unmittelbar betroffenen Bebauung liegt unter 50 %. Sie ist damit als lockere Randbebauung zu bewerten. Der Prognosehorizont für die immissionsschutzrechtliche Bewertung wird auf das Jahr 2035 festgelegt. Für diesen Horizont wurde auch die Verkehrsbelastung prognostiziert.

Es wurden für die zwei der B 173 am nächsten gelegenen Immissionsorte „Dr.-Hilmar-Jahn-Straße 5“ bei Bau-km 0+215 (Abstand zur B 173: ca. 165 m) und „Dr.-Hilmar-Jahn-Straße 7“ bei Bau-km 0+256 (Abstand zur B 173: ca. 175 m) für das Prognosejahr 2035 Untersuchungen durchgeführt.

Die in Planunterlage 1 aufgeführten Rechenergebnisse für das Prognosejahr 2035 zeigen und belegen, dass die maximalen Grenzwertüberschreitungen für Stickstoffdioxid NO2 (max. 18 Überschreitungen, hier jeweils eine Überschreitung am ungünstigsten Immissionsort) und Feinstaub PM10 (max. 35 Überschreitungen, hier jeweils 21 Überschreitungen am ungünstigsten Immissionsort) eingehalten werden. Durch diese Nachweisberechnungen wird belegt, dass sowohl derzeit als auch im Prognosejahr 2035 an allen Wohngebäuden im Trassenfeld der B 173 die Grenzwerte der 39. BlmSchV eingehalten werden. Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat somit ergeben, dass sie an den der Straßen nächstgelegenen Wohnhäusern sowohl bei den Langzeitwirkungen als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der 39. BlmSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung im Trassenfeld der B 173 ist somit nicht zu erwarten. Besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der künftigen Abgasbelastung sind daher im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich.

Damit wird für alle Wohngebäude in Trassennähe der künftigen Bestands- als auch Verlegungsstrecke der B 173 keine neu induzierte verkehrsbedingte Zusatzbelastung durch den Betrieb der B 173 entstehen, so dass sich die für diese Wohnbereiche künftig ergebende Gesamtbelastung weiterhin im Rahmen der bereits bestehenden Vorbelastung bewegen wird. Gesonderte Schutzmaßnahmen zur Senkung der künftigen Abgasbelastung waren daher in diesem Planfeststellungsverfahren weder zu treffen noch sonst anzurufen.

Das Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz – der Regierung von Oberfranken hat diese Bewertung in seiner Stellungnahme aus fachlicher Sicht bestätigt.

3.4.4.3 Bodenschutz; Altlasten

Das Bundes-Bodenschutzgesetz grenzt seinen Anwendungsbereich in § 3 Abs. 1 Nr. 8 BBodSchG von den Vorschriften über den Bau, die Änderung und den Betrieb von Verkehrswegen ab. Danach ist es auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten anwendbar, soweit diese Vorschriften Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Das Verkehrswegeplanungsrecht weist bodenschutzrechtliche Bezüge lediglich unter zwei Aspekten auf: Soweit sich vorhandene Bodenbelastungen nachteilig auf das Planungskonzept auswirken können, ist ihnen nach Maßgabe des in § 17 Abs. 1 Satz 6 FStrG normierten Abwägungsgebots Rechnung zu tragen. Zu den für die planerische Entscheidung relevanten Tatsachen gehört auch die Beschaffenheit des Bodens, auf dem das Planvorhaben verwirklicht werden soll. Die als Baugrund vorgesehenen Grundstücke müssen für den ihnen zugesetzten Zweck geeignet sein. Daran kann es fehlen, wenn für das Vorhaben Flächen in Anspruch genommen werden, die Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminiert Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzrechts (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage 1/2006, Rdnr. 457). Weder das Bundesfernstraßengesetz noch das ergänzend anwendbare Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten Vorschriften, die den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten unabhängig von dem Bau oder der Änderung des jeweiligen Verkehrsweges regeln. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu erfolgen. Dieses Gesetz ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, wie beispielsweise Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage 1/2006, Rdnr. 46).

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage sind nach BBodSchG nicht unzulässig.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Dabei versteht man unter schädlichen Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes solche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Der Begriff der schädlichen Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG deckt sich dabei insbesondere mit der Formulierung des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG, soweit sie durch Immissionen verursacht wird.

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Generell sind Beeinträchtigungen, welche die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG definierten natürlichen Funktionen des Bodens, zum Beispiel als Filter und Puffer zum Schutz des Grundwassers oder als Puffer bei Starkniederschlagsereignissen, negativ beeinflussen, soweit wie möglich zu vermeiden. Außerhalb der bebauten Flächen ist demnach eine unnötige Verdichtung bzw. Versiegelung zu vermeiden. Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind in § 6 BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV geregelt. Zur Konkretisierung sind die DIN 19731 zu beachten (§ 12 Abs. 3 und 9 BBodSchV) sowie die DIN 19639 zu berücksichtigen.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens, als Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG, rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i.V.m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, da es durch das Vorhaben zu keinen zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Boden kommt, da die vorhandenen / zu prognostizierenden Verkehrsintensitäten auf der Staats- und Bundesstraße durch das Vorhaben nicht beeinflusst werden. Die Überschreitung von in der BBodSchV (dort Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen.

Im Zuge des Vorhabens kommt es durch die Neuversiegelung von ca. 1,24 ha zwar zu einem dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen. Zur Vermeidung von baubedingten Bodenverdichtungen oder Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes werden jedoch auf den empfindlichen Feuchtstandorten südlich der B 173 im östlichen Trassenabschnitt entsprechende Schutzmaßnahmen wie das Auslegen von Aluplatten oder Holzbohlen vorgenommen. Darüber hinaus bestehen aufgrund der Siedlungsrandlage und der vorhandenen Verkehrstrassen diverse Vorbelastungen durch Bodenversiegelung, -umlagerung und –verdichtung. Die nicht mehr benötigten Straßen- und Wegeflächen werden weiterhin in einem Umfang von insgesamt ca. 0,3 ha entsiegelt.

Die größeren Entsiegelungsbereiche am ehemaligen Anschluss der Frankenalbstraße und der St 2158 werden anschließend als extensive Wiesenflächen gestaltet. Die Netto-Neuversiegelung nach Abzug der Entsiegelungsflächen beläuft sich damit letztlich auf lediglich ca. 0,94 ha, dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu betrachten.

Im Untersuchungsgebiet wurden betreffend Altlasten insgesamt vier Proben aus der Schwarzdecke entnommen. Nach den Ergebnissen der PAK-Analyse schwankt die Summe der PAK-Gehalte bei den Mischproben dabei zwischen 330 und 1.000 mg/kg. Die Untersuchung der darunterliegenden Auffüllung (Packlage) ergab eine Einstufung in die Deponiekasse I und II. Eine Wiederverwendung der Auffüllung nach LAGA ist somit überwiegend nicht möglich. Die gesamte vorhandene teerhaltige Fahrbahnbefestigung einschließlich der Packlage wird deshalb ausgebaut und dementsprechend abfallrechtlich behandelt bzw. entsorgt.

Das Landratsamt Hof als zuständige Bodenschutzbehörde gab in ihrer Stellungnahme vom 05.01.2023 zudem an, dass der Planung aus bodenschutzrechtlicher Sicht beigetreten werden kann. Die Verwertung des anfallenden teerhaltigen Ausbaus sei entsprechend gewürdigt worden und bedürfe keiner Ergänzung.

3.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Das Naturschutzrecht steht dem Vorhaben nach Berücksichtigung aller Umstände nicht entgegen.

3.4.5.1 Spezielles Naturschutzrecht

Spezielles Naturschutzrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.4.5.1.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.4.5.1.2 Betroffenheit von geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Biotopen und Natura-2000 Gebieten

Vom Vorhaben sind keine Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG, Naturparke, § 27 BNatSchG, Naturdenkmäler, § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, § 29 BNatSchG, sowie Natura 2000-Gebiete, § 32 BNatSchG, betroffen.

Die Gewässerläufe von Selbitz und Berggraben im Nordosten des Untersuchungsgebietes sowie die Auwiesen südlich der B 173 und östlich der Selbitz sind zwar Bestandteil des FFH-Gebietes 5636-371 „Selbitz, Muschwitz und Höllental“. Das Vorhaben führt jedoch dort zu keiner anlage- oder baubedingten

Flächeninanspruchnahme. Auch mittelbare verkehrsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben keine Erhöhung der Lärm- und Schadstoffimmissionen im FFH-Gebiet indiziert wird. Beeinträchtigungen der Gewässerqualität der Selbitz oder von wertgebenden Gewässerorganismen wie Bachneunauge oder Koppe sind ebenfalls auszuschließen, da zusätzlich anfallendes Straßenwasser einem Regenrückhaltebecken zugeführt wird. Die Ausführung des RRB erfolgt als einheitliches Regenklär- und Rückhaltebecken.

Im Zuge der eigenen Geländeerhebungen (05-06/15, 08/17, 05/18) des Vorhabenträgers wurde die Abgrenzung und Zuordnung der besonders geschützten Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung (Erfassungsjahr 2002) durch den Vorhabenträger aktualisiert und ergänzt. Im Resultat werden nach Art. 23 BayNatSchG geschützte arten- und strukturreiche Wiesenflächen (G214-GE6520) auf insgesamt ca. 0,04 ha dauerhaft durch das Straßenbauvorhaben beansprucht sowie auf ca. 0,22 ha bauzeitlich temporär beansprucht. Als kleinflächige Beeinträchtigung ist eine zeitweise baubedingte Inanspruchnahme von artenreichen Nasswiesen (geschützt nach § 30 BNatSchG) auf ca. 50 m² am Fuße des südlichen Straßendamms der B 173 im Bereich des amtlich erfassenen Biotops BK 5636-1039 zu verzeichnen.

Darüber hinaus werden durch das Bauvorhaben örtlich weitere Biotop- und Nutzungstypen mit hohem Biotopwert gemäß Vorgabeliste BayKompV temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen. Dies sind straßenbegleitende Baumhecken und Einzelbäume (Code B 313, B 323) sowie mit Farnen bewachsene Felsanrisse (Code O 112).

Für die Eingriffe in diese gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit des Eingriffs nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bzw. aus den in der Verbesserung der Verkehrssicherheit liegenden überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eine **Ausnahme** zu, § 30 Abs. 1 und 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG. Die Gründe ergeben sich aus den bereits mehrfach angesprochenen Erläuterungen zur Notwendigkeit des planfestgestellten Vorhabens. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen, zumal diese entsprechend der landschaftspflegerischen Begleitplanung wieder ausgeglichen werden. Das Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurde mit deren Beteiligung im Anhörungsverfahren hergestellt. Auch die höhere Naturschutzbehörde hat dem Ausgleichskonzept mit Stellungnahme vom 18.01.2023 und 18.02.2025 unter Auflagen zugestimmt.

Im Plangebiet und seinem Umgriff sind keine Wasserschutzgebiete oder Heilquellschutzgebiete vorhanden. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Culmitzaue liegt nordwestlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 230 m zum Baubeginn des Ausbauabschnittes der B173. Das

vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Selbitzaue liegt östlich des Plangebietes in einer Entfernung von knapp 500 m zum Bauende des Ausbauabschnittes der B 173.

3.4.5.1.3 Allgemeiner Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzrechts zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenschutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstättenschutzes. Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Ausgenommen sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume. Zudem ist es gemäß Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 7 BNatSchG verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Auch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahme sonstige Lebensstätten, die dem gesetzlichen Schutz des § 39 Abs. 5 S. 1 BNatSchG oder des Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayNatSchG unterliegen, beeinträchtigt werden.

Gemäß § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG gelten diese Verbote jedoch nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (3.4.5.2). Zudem liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Dem Vorhabenträger wurden unter A. 3.4 Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG sicherstellen. Außerdem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (3.4.5.2.5).

3.4.5.1.4 Besonderer Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind – neben allen europäischen Vogelarten – Tierarten, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97, im Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgelistet sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). In richtlinienkonformer Auslegung nationalen Rechts sind auch Tötungen, die billigend in Kauf genommen werden, „absichtliche Tötungen“ iSd. Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL (BVerwG, Beschluss vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich störungsbedingt der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Streng geschützt sind Tierarten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, im Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Hinzu kommen die europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen besonders geschützter Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG regelt dazu Folgendes:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben iSv. § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote mit folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV a FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IV b gilt entsprechendes.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ in der Fassung des Schreibens des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 (Gz. G7-4021.1-2-3). Korrigierend zur deutschen Regelung unter diesen „fachlichen Hinweisen“ ist nach der Entscheidung des BVerwG vom 14.07.2011 (Az. 9 A 12.10) Art. 12 Abs. 1a der FFH-RL zu berücksichtigen, der unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle des billigenden Inkaufnehmens von Tötungen erfasst (EuGH vom 18.05.2006 RS. C-221/04).

In diesem sog. „Freiberg-Urteil“ des BVerwG wurde der Anwendungsbereich und damit die Annahme eines Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zunächst gegenüber der bisherigen Rechtsprechung deutlich erweitert.

Mit weiterem Urteil des BVerwG vom 08.01.2014 Az. 9 A 4/13 zum Neubau der Bundesautobahn A 14 nördlich Colbitz (bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 – 9 B 25.17) wurde diese restriktive Rechtsprechung zum Vorliegen eines Tötungsverbotes wiederum dahingehend korrigiert, dass Maßnahmen zur Errichtung eines Vorhabens bereits tatbestandlich das sog. Tötungsverbot nicht erfüllen, sofern – insbesondere i. V. m. Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen – kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Die zusätzliche Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist damit für Maßnahmen der Baufeldfreimachung künftig nur dann (noch) erforderlich, wenn das Tötungsrisiko für die geschützten Arten trotz der in zumutbarem Umfang vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht ist.

Die Datengrundlage ist in der Planunterlage 19.3 (saP; dort Punkt 1.2) dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

Berücksichtigt wurden im Rahmen der saP die in den Planunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung (V, G und E) von Gefährdungen für nach den einschlägigen Regelungen geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF). Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen verwiesen.

Die in den Planunterlagen enthaltene Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von

den naturräumlichen Gegebenheiten ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris Rn. 31).

Naturschutzvereinigungen und die örtlich zuständigen Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Dahingehende Einwendungen sind nicht eingegangen.

Die höhere Naturschutzbehörde äußerte in ihrer Stellungnahme vom 18.01.2025, Az. 51-8681, Einverständnis mit der saP.

Im Rahmen einer Freilanderfassung von potentiell durch das Bauvorhaben betroffenen, gemeinschaftsrechtlich streng geschützten Arten wurden das Vorkommen von FFH-Pflanzenarten des Anhang IV b) sowie von FFH-Tierarten des Anhangs IV a) aus den Gruppen Säugetiere, Reptilien (Zauneidechse), Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Schnecken und Muscheln sowie „Europäische Vogelarten“ überprüft. Festgestellt wurden (mögliche) Vorkommen der „Europäischen Vogelarten“ Klappergrasmücke, Goldammer, Feldsperling sowie Dorngrasmücke, deren Betroffenheiten im Hinblick auf die Vorhabenswirkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 des BNatSchG näher zu prüfen waren. Weiterhin wurden mehrere Fledermausarten sowie die Zauneidechse, welche den Untersuchungsraum potenziell als Lebensraum nutzen könnten, näher behandelt.

Wie bereits vorstehend angedeutet, sind die vom Vorhabenträger vorgesehnen Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Bestandteil der Projektplanung und bestimmten das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Maßnahme 1.1 V Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten (d.h. von 1. März bis 30. September).

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da Bestände von saP-relevanten Vogelarten, die in der bodennahen Krautschicht (Goldammer) oder Gebüschen (Dorngrasmücke, Klappergrasmücke) brüten, auf der Planungsfläche vorkommen. Bei Verwirklichung des Straßenbauvorhabens könnten die entsprechenden Arten durch die Beräumung des Baufeldes einschließlich angrenzender Gebüsche und Hecken betroffen sein, falls die Beräumung des Baufeldes zur Brutzeit stattfinden würde und Nester bzw. darin befindliche Jungvögel beschädigt

oder entfernt werden würden. Um eine Beeinträchtigung von potenziellen Fledermaus-Sommerquartieren zu vermeiden, erfolgt die Rodung von Höhlenbäumen ebenfalls ausschließlich im Winterhalbjahr; der aus Sicht des Fledermaus-schutzes beste Zeitraum für Baumfällungen ist der Oktober.

- 1.2 V: Errichtung von Reptilienschutzzäunen (Zauneidechse)

Errichtung von Reptilienschutzzäunen in vorhandenen potenziellen Zauneidechsen- Habitaten mit Saumvegetation randlich des Baufeldes nach Vorgabe des Artenschutzbeitrages sowie um das geplante Ersatzhabitat (Maßnahmenfläche 3 A_{CEF}) Die Reptilienschutzzäune dienen gleichzeitig zur Begrenzung des Bau-feldes.

- 1.3 V: Baufeldräumung in nachgewiesenen und potenziellen Zauneidechsen- Lebensräumen von Mai-September, alternativ Baufeldkontrolle und Baubegleitung bei der Baustelleneinrichtung bzw. bei Beanspruchung der benannten po-tenziellen Habitate, ggf. Umsiedlung.

Die Beräumung der potenziellen und nachgewiesenen Zauneidechsen-Habitate wird im Zeitraum Mai bis September durchgeführt, da hier die Tiere ausreichend aktiv und mobil sind, um der Baumaßnahme ausweichen zu können. Falls dies nicht gewährleistet werden kann, wird durch einen faunistisch Fachkundigen im Vorfeld der Bauarbeiten eine Kontrolle des Baufeldes auf vorhandene Zaun-eidechsen durchgeführt; ggf. wird ein Abfangen der Tiere und eine Umsiedlung in das vorbereitete Ersatzhabitat (Maßnahmenfläche 3 A_{CEF}) erforderlich.

- 1.4 V: Anlage von Schutzzäunen zur Baufeldbegrenzung

Abschnittweise Reduzierung der Baustreifenbreite randlich des Vorhabens mit 10 m Regelbreite auf eine Mindestbreite von 3 m bei angrenzenden Nass- und Extensivwiesen oder erhaltenswerten Gehölzstrukturen. Anbringen von Schutz-vorrichtungen gemäß R SBB als Baufeldbegrenzung; im Regelfall ist dies ein fester Schutzzaun; im Einzelfall kann auch eine Abgrenzung mittels Absperr- oder Trassierbands ausreichend sein. Bei erhaltenswerten Einzelbäumen kann im Einzelfall das Anbringen eines Stammschutzes erforderlich werden.

Zusätzlich zu den vorgenannten Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen werden folgende vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt, um die ökologi-sche Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu si-chern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung fol-gender Vorkehrungen:

- 3 A_{CEF}: Anlage eines Zauneidechsen-Lebensraums mit Sommer- und Winter-quartier, Saumvegetation und kleinfeldigen Gebüschen

Vorgezogene Artenschutzmaßnahme für die Zauneidechse vor der Baumaßnahme. Möglichst vollständiges (mindestens teilweises) Abschieben des humosen Oberbodens und Entfernung von der Fläche. Auf mehreren, jeweils ca. 30-40 m² großen Teilflächen Bodenaushub bis auf 0,5 m Tiefe, anschließend Auffüllung mit groben Steinen aus regional typischem Material zur Anlage eines frostsicheren Winterquartiers. Über den Winterquartieren in Südexposition mind. 10 cm dicke Sandanschüttung, dazu Einbringung von Stein- und Totholzhaufen aus unregelmäßig geformten und unterschiedlich dicken Ästen / Wurzelstöcken mit vielen Hohlräumen als Versteckmöglichkeiten (Sommerquartier); in N-Exposition Pflanzung einzelner Dornsträucher. Wegseitig sowie in den südlichen Randbereichen der Fläche werden weitere kleine Gebüsche, Hecken und Einzelsträucher aus Dornsträuchern wie Schlehe, Wildrose und Weißdorn gepflanzt. Die Restflächen sollen als artenreiche Saumvegetation mit Funktion als Rückzugsraum entwickelt werden; hierzu erfolgt die Ansaat einer regionalspezifischen Gras-Kraut-Staudenmischung.

- 4 A_{CEF}: Aufhängen von je 9 speziellen Nistkästen für Vogelarten (Zielarten Feldsperling und Gartenrotschwanz) und insgesamt 11 speziellen Nistkästen für Fledermausarten (Zielarten Braunes Langohr und Zwergfledermaus).

Aufhängen von 9 Rund-Nistkästen für Vogelarten (Zielarten Feldsperling und Gartenrotschwanz) und 9 Rund- und 2 Flach-Nistkästen für Fledermäuse an Bäumen im Umfeld des Vorhabens. Geeignete Standorte sind v.a. südexponierte Wald- und Gehölzränder mit möglichst großem Abstand zu vorhandenen Straßen.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten sind bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Kompen-sations- und CEF-Maßnahmen nicht zu befürchten. Das Planungsvorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf die lokale Population der nachgewiesenen Vogelarten sind nicht zu befürchten, da die im Planungsgebiet angetroffenen Arten jedes Jahr neue Nester bauen. Bei der Planung wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

Infolge des Umbaus des Knotenpunktes wird ein Lebensraum der Zauneidechse überbaut. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt der Abfang und die Umsiedlung der Individuen in einen neu geschaffenen Lebensraum (3 A_{CEF}).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände betreffend die Fledermaus (mehrere Baumhöhlen, -spalten und -risse wurden ermittelt, wodurch

ein Vorkommen von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen möglich erscheint) und Vogelarten wird die Maßnahme 4 A_{CEF} durchgeführt.

Das gutachterliche Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP – lautet, dass das planfestgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgenommenen konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich des streng bzw. besonders geschützten Artenspektrums von Tier- und Pflanzenarten erfüllt.

Diese Bewertung wurde von der höheren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 18.01.2023 und 18.02.2025 bestätigt. Damit stehen dem Knotenpunktumbau aus artenschutzrechtlicher Sicht auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Hinderungsgründe entgegen.

Die von der höheren und unteren Naturschutzbehörde sonst noch für erforderlich gehaltenen Festlegungen hinsichtlich der Gewährleistung einer ausreichenden Wirksamkeit der Minimierungs- bzw. vorzeitigen CEF-Maßnahmen wurden unter Teil A.3.4.1.1 bis A.3.4.2.7 des Beschlusstenors als Auflage aufgenommen, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen bereits zu Baubeginn die ihnen zugesetzte Funktion der Lebensraumentwicklung und des Vermeidens eines eventuellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes übernehmen können.

3.4.5.2 Allgemeines Naturschutzrecht

3.4.5.2.1 Rechtsfolgen eines Eingriffs

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen (A)) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen (E)).

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen, § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist, § 15 Abs. 2 S. 2

BNatSchG. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist, § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaftsbild im Rang vorgehen, § 15 Abs. 5 BNatSchG.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, § 15 Abs. 6 BNatSchG. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren A/E-Maßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 357). Die Prüfungsreihenfolge ist einzuhalten.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

3.4.5.2.2 Beurteilung der (Un-)Vermeidbarkeit des Eingriffs

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu unterlassen, § 15 Abs. 1 BNatSchG, striktes Recht dar.

Der Begriff der Vermeidbarkeit ist allerdings nicht in einem streng naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen, sondern bedarf einer Einschränkung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung. Das Vermeidungsgebot verlangt nicht den Verzicht auf ein Vorhaben, sondern die Vermeidung erkennbarer Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort

zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei der Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen der vom Vorhabenträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBI 2003, 1069).

Die Planung entspricht diesem strikten Gebot. Insoweit wird auf die Planunterlage 19.1 T verwiesen.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter 3.4.2 ist zunächst festzustellen, dass ein Beibehalten bzw. ein Ersatzneubau der bestehenden Kreuzungssituation (sog. Null-Variante) ausscheidet, da das zentrale Planungsziel eines verkehrssicheren Umbaus des Knotenpunkts im Rahmen der Nullvariante nicht realisiert werden kann. Eine andere, weniger eingriffsintensive Variante (Kreisverkehr) scheidet aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aus. Auf die Ausführungen in 3.4.2.1.1 wird verwiesen.

Bei der Ausarbeitung der Detailplanung für die planfestgestellte Linienführung hat der Vorhabenträger im Weiteren auf eine möglichst konfliktarme Verwirklichung der planerischen Aufgabenstellung geachtet. Unter den möglichen Lösungen hat die planfestgestellte Variante entwurfs- und sicherheitstechnische Vorteile.

3.4.5.2.3 Vermeidungsmaßnahmen

Es sind nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

1 V: Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen

Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex:

1.1 V Baufeldräumung, Rodung von Gehölzen und Höhlenbäumen im Winterhalbjahr

1.2 V Errichtung von Reptilienschutzzäunen

1.3 V Baufeldräumung in potenziellen Zauneidechsen-Lebensräumen von Mai-September, Baufeldkontrolle und Umsiedlung

1.4 V Anlage von Schutzzäunen zur Baufeldbegrenzung

1.5 V Bauzeitliche Abdeckung eines Wiesengrabens, Schutz vor Bodenverdichtung

Für weitere Einzelheiten wird auf die Planunterlage 9.2 T verwiesen.

3.4.5.2.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Vorhabenbedingte, unvermeidbare Beeinträchtigungen muss der Vorhabenträger durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichen oder ersetzen (= A/E-Maßnahmen), § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Das Kompensationsgebot ist nach der Rechtsprechung des BVerwG zwingendes Recht (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565; Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, NuR 1998, 41).

Die Bayerische Kompensationsverordnung konkretisiert diese bundesgesetzliche Regelung und stellt eine bayernweit einheitlich Anwendungspraxis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sicher. Die zu kompensierende Eingriffsermittlung wurde entsprechend dieser BayKompV vom 07.08.2013, in Kraft getreten am 01.09.2014, unter Beachtung der Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgte anhand der Biotoptwertliste zur BayKompV.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt. Die maßgeblichen Eingriffstypen (Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung) werden in Planunterlage 9.3 T tabellarisch den zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt. Nach den Berechnungen des Vorhabenträgers ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 113.493 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume werden mit 121.470 Wertpunkten bewertet. Eine rechnerische Kompensation im Sinne der BayKompV ist daher vorliegend gegeben. Das A/E-Konzept wurde vom Sachgebiet 51 der Regierung von Oberfranken geprüft und das Einverständnis erteilt. Punkt 3.5 dieses Beschlusses beinhaltet konkretisierende Nebenbestimmungen. Insbesondere hat der Vorhabenträger, um

eine rasche Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten, nach 3.5.6 die erforderlichen A/E-Flächen spätestens ein Jahr nach Verkehrsfreigabe baulich fertig zu stellen.

Das eigentliche Maßnahmenkonzept an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beinhaltet folgende Maßnahmen:

5.1 E Entwicklung einer extensiven Talwiese

5.2 E Pflanzung Strauchhecken und Waldmantel mit Saumvegetation, Entwicklung Extensivwiese

Die Flächen sind im Detail noch mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, A 3.4.2.3.

Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) vorgenommen, die in erster Linie dem Artenschutz dienen:

- 3 A_{CEF}: Anlage eines Zauneidechsenlebensraumes
- 4 A_{CEF}: Aufhängen von Vogelnistkästen und Fledermauskästen

Für weitere Einzelheiten wird auf die Planunterlage 9.2 T verwiesen.

3.4.5.2.5 Gestaltungsmaßnahmen

Vorgesehen sind zuletzt nachfolgende Gestaltungsmaßnahmen:

2.1 G Pflanzung von heimischen Strauchmänteln

2.2 G Ansaat einer artenreichen Wiese nach Rückbau des Straßenanschlusses

2.3 G Entwicklung von mageren Rohbodenstandorten, örtlich Gestaltung von Felswänden

2.4 G Pflanzung von gestuften Feldgehölzen, Saumentwicklung

2.5 G Pflanzung heimischer Laubbäume und Hecken, Straßenrückbau und Entwicklung Extensivwiese

2.6 G Pflanzung dornstrauchreicher Hecken, Saumentwicklung

2.7 G Pflanzung heimischer Laubbäume, Grünlandextensivierung

2.8 G Begrünung mit regionalspezifischer Gras-Krautmischung

2.9 G Landschaftsrasen-Ansaat

Für weitere Einzelheiten wird auf die Planunterlage 9.2 T verwiesen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit des Verkehrsknotenpunktes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

3.4.5.3 Behandlung der Einwendungen und Forderungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sowie zum Artenschutz

3.4.5.3.1 CEF-Maßnahmen

Die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken weist darauf hin, dass die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen vor Baubeginn herzustellen ist. Die Standorte der Nistkästen für Fledermäuse und Vögel der Maßnahme 4A_{CEF} sind schnellstmöglich nachzureichen, damit eine weitere fachliche Überprüfung und anschließend die Abnahme der fachlichen Wirksamkeit erfolgen kann. Auch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Hof merkte an, dass die genauen Standorte der Kästen im Rahmen der Maßnahme 4 A_{CEF} der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren mitzuteilen sind. Der Vorhabenträger gab in seiner Stellungnahme an, dass dies beachtet wird. Die Standorte der Nistkästen werden vor Baubeginn mit der zuständigen uNB festgelegt. Zur Sicherung dessen wurde auch eine Auflage unter A. 3.4.2.1 aufgenommen.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Hof gab zudem zu bedenken, dass Aussagen über mögliche Lebensräume der Zauneidechse lediglich auf Potenzialabschätzungen basierten. Eine Kartierung der Art habe nur an einem einzigen Tag stattgefunden. Auch der Kartierzeitpunkt im August sei nicht geeignet, um abschließende Aussagen über das Vorkommen im Baubereich treffen zu können. Somit müssten alle Potenzialflächen der Abschätzung im Sinne eines „worst-case-Szenarios“ als Lebensräume der Art betrachtet werden. Zudem sei eine Vergrämung der Art zielführender als eine „Beräumung“ der Baufelder. Bei der weiter entfernt liegenden Potentialfläche an der geplanten Mündung der St 2158 in die B173 sei ein Absammeln der Tiere und Verbringen in die Maßnahmenfläche notwendig.

Der Vorhabenträger merkte hierzu an, dass zur Kartierung der Zauneidechsen im Eingriffsgebiet vertraglich 16 Stunden beauftragt wurden, die Kartierung umfasste dabei mehr als einen einzelnen Tag. Nach Kontrolle der potenziellen Lebensräume konnte das Vorkommen der Art nur in einem Bereich nachgewiesen werden. Von dort ist eine Vergrämung erfolgversprechend. Gemäß Vermeidungsmaßnahme 1.3 ist das Umsiedeln von Zauneidechsen in das vorbereitete Ersatzhabitat (Maßnahmenfläche 3 A_{CEF}) vorgesehen.

3.4.5.3.2 Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

Die Höhere Naturschutzbehörde merkte zudem an, dass die Kartierungen des Eingriffsbereichs und des daraus zu ermittelnden Untersuchungsraum durch den Vorhabenträger letztmalig 2018 erfolgten. Es sei regelmäßig davon auszugehen, dass entsprechende floristische und faunistische Arterfassungen nach spätestens fünf Jahren zunehmend veraltet sind und den Naturzustand ggf. nicht mehr korrekt wiedergeben.

Eine Erfassung der vorhandenen Höhlen- und Spaltenquartiere wird vor Baubeginn durchgeführt, um möglichst aktuelle Zahlen zu erhalten. Die Anzahl der notwendigen Ersatzquartiere für die Ausgleichsmaßnahme 4 A_{CEF} wird unter Beibehaltung der Faktoren Eingriff zu Ersatz angepasst.

Der vorhandene Zauneidechsenlebensraum hat sich im Vergleich zur Kartierung aus 2018 nicht verändert. Durch die Reduktion des Baufeldes in diesem Bereich wird der Eingriff in den Lebensraum der Art noch weiter reduziert. Eine Verschlechterung der lokalen Population wird daher ausgeschlossen.

3.4.5.3.3 Gestaltung

Die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken gab zu bedenken, dass bei den süd-/westexponierten Böschungen auf eine Oberbodenandekung und Einsaat zur Selbstbesiedelung von standortgerechten Kräutern und Gräsern zu verzichten ist.

Der Vorhabenträger gab in seiner Stellungnahme an, dass -soweit dies aus erdbautechnischer Sicht möglich ist- bei den süd-/westexponierten Einschnittsböschungen auf eine Oberbodenandekung verzichtet wird, um eine Selbstbesiedelung zu ermöglichen.

Bei den Dammböschungen wird die Reinigungswirkung der aufzubringenden Oberbodenschicht bei der Bemessung der Entwässerungseinrichtungen in Ansatz gebracht. Zusätzlich sichert der Oberboden zusammen mit der Begrünung die Standfestigkeit der Dammböschungen. Bei den Dammböschungen kann deshalb auf die Oberbodenandekung und Ansaat grundsätzlich nicht verzichtet werden.

Diese Argumentation erscheint der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Das Sachgebiet 51 hat sich zur Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Bayreuth auch nicht weiter geäußert. Die Auflage unter A., mit der der Verzicht auf die Oberbodenandekung bei den süd-/westexponierten Einschnittsböschungen festgesetzt wird, wurde daher auf die Einschnittsböschungen beschränkt.

Das Sachgebiet 51 forderte zudem, dass das Regenrückhaltebecken naturnah zu gestalten ist. Eine entsprechende Auflage wurde unter A 3.4.2.6 festgesetzt.

Die Einbindung des Regenrückhaltebeckens in die Landschaft wird laut Vorhabenträger durch eine entsprechende Gestaltung der Außenbereiche und durch die vorgesehene Bepflanzung sichergestellt. Das Regenrückhaltebecken wird in Hinblick auf das Landschaftsbild möglichst naturnah gestaltet. Technisch notwendige Einbauten (z.B. Drosselbauwerk) werden aus Beton hergestellt.

3.4.5.3.4 Erfassung des Ausgangszustandes

Die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken sieht den Vorhabenträger in der Pflicht, die bestehenden floristischen und faunistischen Erhebungen für die zu ändernden Bereiche erneut zu plausibilisieren. Hinweis auf eine Änderung bereits festgestellter BNT kann beispielsweise die Änderung der Bewirtschaftungsform oder eine Nutzungsextensivierung sein. Bezogen auf die faunistische Arterfassung sei insbesondere relevant, ob es durch die zusätzlich notwendigen Gehölzrodungen/Baumfällungen zu einem Verlust gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG gesetzlich geschützter Arten kommen kann. Basierend auf der bereits vorliegenden saP sei besonderes Augenmerk auf Reptilien (Zauneidechsen) sowie Höhlenbrüter und Fledermäuse zu legen.

Die BNT-Kartierung wurde am 15.04.2025 durch das Staatliche Bauamt Bayreuth dahingehend geprüft, ob sich Flächen verbessert haben.

Im Ergebnis hat sich eine Fläche, welche 2018 als G11 „Intensivgrünland“ mit 3 WP kartiert wurde, verbessert. Bei der Ortseinsicht wurde die Fläche als G 214 „Artenreiches Extensivgrünland“ mit 11 WP angesprochen. Die Fläche wurde bisher auf einem kleinen Teil überplant (dauerhafte Überbauung von BNT mit wiederbegrünten Böschungsflächen) und als BE-Fläche vorgesehen. Gemäß „Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau“ werden Flächen mit weniger 5 WP hierbei nicht berücksichtigt. Die Fläche wurde demnach nicht bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes berücksichtigt.

Um den Eingriff zu minimieren wird die Fläche so weit wie möglich aus dem Baufeld genommen. Einzig der Bereich, in dem die Behelfsumfahrung vorgesehen ist, muss weiter berücksichtigt werden. Der Kompensationsbedarf erhöht sich damit um 7.049 Wertpunkte auf insgesamt 113.493 WP.

3.4.5.3.5 Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, Ökopunkte

Anstelle der Heranziehung ganzer Flurstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schlug der Bayerische Bauernverband vor, produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen festzustellen. Hierdurch könne der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche vermieden werden. Nach Möglichkeit werden selbstverständlich Maßnahmen gewählt, die auch den öffentlichen Belang der Landwirtschaft geringstmöglich beeinträchtigen. PIK-Maßnahmen sind oftmals geeignet, die Erfordernisse des Naturschutzes mit dem Bedürfnis nach Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche zu verbinden. PIK kommen in Betracht, wenn land- oder forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, es dabei zu einer Funktionsbeeinträchtigung der Schutzgüter kommt und die Bereitstellung der erforderlichen Flächen für den jeweiligen Unterhaltszeitraum nach §10 BayKompV gewährleistet ist. PIK-Maßnahmen können sowohl dauerhaft auf den gleichen Flächen (dingliche Sicherung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit Grundbucheintrag) als auch auf wechselnden Flächen umgesetzt werden. Voraussetzung für PIK auf wechselnden Flächen ist u.a. dass die Flächen und die Kompensationsauflagen für den Unterhaltszeitraum durch eine schuldrechtliche Vereinbarung des Verursachers mit geeigneten Einrichtungen, z.B. Stiftungen und Landschaftspflegerverbände, institutionell gesichert werden.

Vorliegend können solche PIK-Maßnahmen die vorhabenbedingten Eingriffe jedoch nicht ausgleichen. PIK-Maßnahmen werden als Ausgleichsmaßnahmen für den Habitat- und Artenschutz in der Regel angewendet bei Beeinträchtigungen von Offenlandarten wie Feldlerchen, Rebhühnern, Braunkohlchen, Greifvögeln. Hier ist jedoch vielmehr als CEF-Maßnahme 4 A_{CEF} das Aufhängen von je 4 speziellen, artenbezogenen Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten (Zielarten Feldsperling und Gartenrotschwanz) vorgesehen (Verluste durch Rodung von Gehölzen im Kreuzungsbereich). Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden an geeigneter Stelle auch Sträucher, v.a. Dornsträucher wie Heckenrose, Schlehe, Weißdorn, gepflanzt, die randlich zu artenreichem Grünland liegen. Dadurch wird ein Ausgleich für potenzielle Nistplatzverluste von im Gebüsch brütenden Vogelarten wie der Goldammer, der Klappergrasmücke und der Dorngrasmücke geschaffen (Maßnahmen 2.1.G; 2.5 G; 2.6 G sowie 5.1 E und 5.2. E). Für diesen Ausgleich sind PIK-Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geeignet. Offenlandarten sind nicht betroffen. Die Kompensationsmaßnahme 3 A_{CEF} dient darüber hinaus nicht nur den naturschutzrechtlichen, sondern auch den artenschutzrechtlichen Erfordernissen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Zauneidechse. Diese artenschutzrechtliche Funktion der Kompensationsmaßnahme 3 A_{CEF} kann hier nicht durch produktionsintegrierte Maßnahmen erbracht werden. Das Gleiche gilt auch für die Inanspruchnahme von Ökopunkten.

3.4.5.3.6 Verzicht auf die Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 1107 der Gemarkung Naila

Mehrere Einwender forderten einen Verzicht auf die Ausgleichsfläche auf Flurnummer 1107 der Gemarkung Naila.

Bei der geplanten Ausgleichsfläche auf der Fl.-Nr. 1107 wurde mit dem Ansatz eines multifunktionalen Ausgleiches der Flächenbedarf bereits reduziert. Die hier geplanten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dienen der lokalen Population der Zauneidechse vor Ort und müssen damit im räumlichen Umfeld umgesetzt werden. Zauneidechsen haben einen geringen Aktivitätsradius. Die Maßnahme 3 A_{CEF}, die auf dem genannten Grundstück durchgeführt werden soll, ist zudem zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände be treffend die Zauneidechse notwendig.

Auf die Ausgleichsfläche kann daher nicht verzichtet werden.

3.4.5.4 Ergebnisse der Prüfung des Belangs des Naturschutzes und zur Landschaftspflege sowie des Artenschutzes

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten, § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 7 FStrG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen, § 1a BauGB, § 1 BBodSchG.

Das von der Maßnahme betroffene Gebiet und seine Beeinträchtigungen sind in der Planunterlage 19 T in Worten beschrieben und zeichnerisch dargestellt.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Umweltschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für den Umbau des Knotenpunkts sprechenden Belange überwiegen im Rahmen der Abwägung. Welche Belange abwägungsrelevant sind und wie diese zu gewichten sind, ist nicht gesetzlich vorgegeben. Vielmehr bleibt es der zuständigen Planfeststellungsbehörde vor behalten, die Belange unter Beachtung der materiellen Rechtslage zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. Dem § 17 FStrG lässt sich nach der Rechtsprechung des BVerwG kein Rangverhältnis in dem Sinne entnehmen, das bestimmten Belangen unabhängig von der konkreten Planungssituation Vorrang einzuräumen ist (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10/96, juris, Rn. 20).

Der LBP (Planunterlage 19 T) gibt Aufschluss über das Ausmaß des Eingriffs in Natur und Landschaft. Er zeigt die Beeinträchtigungen auf, die das Vorhaben

verursacht. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine zumutbare andere Trassenvariante noch durch eine andere Gestaltung des Vorhabens mit zumutbarem Aufwand weiter verringern. Die Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sind in der Planunterlage 9.2 T und 19.1 T, Punkt 3 und 5.2 T beschrieben.

Die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaftsbild wiegen im Ergebnis nicht so schwer, dass sie dem Vorhaben entgegenstünden.

3.4.6 Klimaschutz

Das Erfordernis, in der Abwägung auch Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit zu berücksichtigen, folgt aus Art. 20a GG und § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG. Nach Art. 20a GG schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Der Schutzauftrag des Art. 20a GG umfasst auch die Verpflichtung zum Klimaschutz einschließlich des Ziels zur Herstellung der Klimaneutralität. Dieser Schutz ist nicht nur von der Gesetzgebung, sondern auch bei abwägenden Entscheidungen der Exekutive zu berücksichtigen. Im Konfliktfall sind die Belange des Klimaschutzes in einen Ausgleich mit den anderen Verfassungsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Das aus Art. 20a GG folgende Abwägungsgebot wird auf einfachgesetzlicher Ebene durch das Berücksichtigungsgebot des § 13 Absatz 1 Satz 1 des KSG konkretisiert und ergänzt. Im Rahmen der Abwägung sind folglich die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1, 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaziele – in die Entscheidungsfindung einzustellen. Dabei ist in den Blick zu nehmen, ob und inwieweit die Planung Einfluss auf die THG-Emissionen hat und die Erreichung der Klimaziele gefährden könnte. Eine weitere zu beachtende Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung des globalen Klimas ist das Bayerische Klimaschutzgesetz vom 23.11.2020, zuletzt geändert am 23.12.2022. Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayKlimaG fordert einen unterstützenden Beitrag der staatlichen Behörden zur Erreichung der Klimaschutzziele (Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit) ein.

Zum Umfang der klimaschädlichen Treibhausgasemissionen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, hat der Vorhabenträger folgende Aussagen getroffen:

Verkehrsbedingte Emission:

Die Ermittlung der THG-Emissionen des Sektors Verkehr erfolgt für Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen zumeist auf Grundlage des eingefügten Bewertungsverfahrens der BVWP unter Nutzung des Instrumentariums der Bedarfsplanung des Bundes. In großräumigen Netzmodellen werden die verkehrlichen Wirkungen (z.B. Verkehrsverlagerungen auf andere Netzelemente) ermittelt und mittels des Anfang 2022 eingeführten HBEFA 4.2 bilanziert.

Die verkehrlichen und daraus resultierend die Klimawirkungen des zu untersuchenden Vorhabens B 173 - Umbau der Knotenpunkte mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße in Naila weisen hierzu eine deutlich geringere Skalierung auf und sind mittels der hierfür eingeführten Methodik nicht zu bewerten.

Generell ist für das Vorhaben festzustellen, dass durch den Umbau der Knoten vergleichsweise geringe Wirkungen auf die Reisezeit der betroffenen Gesamt-routen erwartet werden können. Effekte im Sinne einer Zielwahlsubstitution oder großräumigen Verlagerung von Verkehr von parallelen Routen, die zu Veränderungen der Fahrleistung und hierdurch ggf. zu Veränderungen der Wirkung auf das globale Klima führen könnten, sind damit nahezu auszuschließen.

Demgegenüber führt die aus der Maßnahme resultierende Verstetigung des Verkehrsflusses im relevanten Geschwindigkeitsbereich tendenziell zu einer Verringerung der THG-Emissionen.

In den relevanten Berechnungsvorschriften beeinflusst der Verkehrsfluss [Level of Service (LOS)] die THG-Emissionsfaktoren z.T. deutlich. Diese erhöhen sich zwischen ungestörten Verkehrssituationen und stockendem Verkehr mehrfach.

Anlagebedingte Emission (Sektor Industrie):

Während des Lebenszyklus der Straßeninfrastruktur ergeben sich THG-Emissionen von ca. 69 t/a (CO₂ –eq). Diese beinhalten die Emissionen, die beim Bau, der Erneuerung und der Unterhaltung der Verkehrsanlage entstehen.

Zur Einordnung der Bilanz erfolgt ein Abgleich mit den zulässigen Jahresemissionsmengen entsprechend Anlage 2 zu § 4 KSG, die im Sektor Industrie zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zulässig sind. Danach beläuft sich die zulässige jährliche Emissionsmenge im Sektor Industrie im Jahr 2020 auf 186 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent, die nach dem dort festgelegten Reduktionspfad bis zum Jahr 2030 auf 118 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent zu reduzieren sind.

Bezogen auf diese 118 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2030 macht die Veränderung der Abgasemissionen von 69 t/a CO₂-Äquivalent, die dem Ausbau des Knotens in Naila zurechenbar ist, einen Anteil von lediglich ca. 0,0006 Promille (bzw. 0,00006 %) aus.

Landnutzungsänderung:

Böden mit hoher Klimarelevanz (Moor- und Anmoorböden) sind gar nicht betroffen. Vegetationsbestände mit hoher Klimarelevanz (Gehölze) sind jeweils nur in geringem Umfang betroffen, Waldrodungen werden nicht erforderlich.

Im Ergebnis können die Eingriffe in klimarelevante Böden auf 1,04 ha durch Aufwertung von klimarelevanten Böden mittels Nutzungsextensivierung auf

1,70 ha im Bereich der geplanten Gestaltungsmaßnahmen und externen Kompensationsmaßnahmen flächenmäßig kompensiert werden.

Die Eingriffe in klimarelevante Vegetationsbestände in Form von Gehölzverlusten (0,60 ha) können durch die Neupflanzung von Gehölzen als Gestaltungs- oder Kompensationsmaßnahmen (0,42 ha) flächenmäßig nicht vollständig kompensiert werden. Dafür werden bei der Betrachtung der sonstigen klimarelevanten Vegetationsbestände (Extensivgrünland, naturnahe Biotope, Intensivgrünland / Straßenbegleitgrün) die Eingriffe durch das Straßenbauvorhaben im Rahmen des landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzeptes jeweils ausgeglichen.

Insgesamt stehen einer Eingriffsfläche in klimarelevante Vegetation von 2,27 ha eine Kompensationsfläche mit Neuanlage klimarelevante Vegetation von 5,01 ha gegenüber, so dass nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Sektor Landnutzungsänderung keine erheblichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das globale Klima verbleiben.

Die vom Vorhabenträger vorgelegte Berechnung orientiert sich an dem "Methodenpapier zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern" (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH v. 17.11.2022), eingeführt mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 17.11.2022 (Az.: StMB-41.2-4380-2-1-2). Die Gesamtbilanz der vorhabenbezogen zu erwartenden THG-Emissionen ist demnach nach den Sektoren Industrie, Verkehr und Landnutzung zusammenzuführen.

Im Sektor Verkehr ist der Bund verpflichtet, die Jahresemissionsmenge von 150 Mio. t CO₂-Äquivalent im Jahr 2020 auf 85 Mio. t CO₂-Äquivalent im Jahr 2030 zurückzuführen. Hierbei hat der Bund Klimaschutz- und Sofortprogramme nach KSG, etwa die Förderung der Elektromobilität, die Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs sowie die Förderung des Radverkehrs angestoßen. Der Klimaschutzplan 2050 legt fest, dass die Erreichung der Klimaziele im Sektor "Verkehr" vorrangig durch eine Steigerung der Effizienz der Fahrzeuge und dem verstärkten Einsatz treibhausgasneutraler Energie sowie durch den Umstieg auf andere Verkehrsträger erreicht werden soll.

Der hier festgestellte Einfluss des Vorhabens auf den Sektor Verkehr wird das Erreichen der Klimaschutzziele nicht signifikant beeinträchtigen.

Im Sektor "Industrie" ist der Bund verpflichtet, die Jahresemissionsmenge von 186 Mio. t CO₂-Äquivalent im Jahr 2020 auf 118 Mio. t CO₂-Äquivalent im Jahr 2030 zurückzuführen. Auch hier ist festzustellen, dass der Ausstoß von 69 t/a (CO₂ –eq), den das Vorhaben des Knotenpunktumbaus hier anlagebedingt verursacht, nicht geeignet ist, die Zielerreichung als solche zu gefährden.

Sektorübergreifend verbleibt ein kaum wahrnehmbarer Effekt auf das Schutzgut Klima, der nicht gravierend ins Gewicht fällt, weil die wesentlichen "Stellschrauben" für die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Wesentlichen durch Klimaschutzprogramme der Bundesregierung getroffen werden. Diese sehen derzeit als geeignete Maßnahmen insbesondere die künftige Unabhängigkeit von Kraftstoffen mit fossilem Kohlenstoff und die Elektrifizierung von PKW bzw. die Weiterentwicklung alternativer, klimaschonender Antriebe einschließlich Wasserstofftechnologie vor, eine verursachergerechte CO₂-Bepreisung, den Ausbau und die Verlagerung auf den Schienenverkehr und die Förderung und Stärkung des Radverkehrs; Einschränkungen im Bereich der Straßeninfrastruktur sind demgegenüber nicht Gegenstand der Programme auf Grundlage des KSG.

Demgegenüber ergeben sich Vorteile der aus Straßenplanung, die den beschriebenen negativen Effekten in der Abwägung gegenüberzustellen sind. Vorwiegend wird dem Belang der Verkehrssicherheit der Vorrang eingeräumt.

Sowohl Art. 20a GG als auch § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG fordern nicht den strikten Vorrang von Klimabelangen, sondern die Berücksichtigung im Rahmen der planerischen Abwägung. Straßenbauvorhaben müssen nicht klimaneutral sein oder einen bestimmten Grenzwert einhalten, um zugelassen zu werden. Unter Beachtung dieser Grundsätze wird dem Belang der Verkehrssicherheit vorliegend das höhere Gewicht eingeräumt.

Das Vorhaben ist deshalb insgesamt mit den Belangen des Klimaschutzes zu vereinbaren.

3.4.7 Gewässerschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang. Ein zusätzlicher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist daneben weder erforderlich noch rechtlich zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.12.2015 – 6 C 37.14; BVerwG, Urteil vom 20.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, 429; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBI. 2005, 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden vom Vorhabenträger in der Planunterlage 18 T dargestellt und bewertet. Diese Darstellung ist schlüssig und umfassend. Auf sie kann daher Bezug genommen werden. Das Wasserwirtschaftsamt ist nach Art. 63 Abs. 3 BayWG wasserwirtschaftliche Fachbehörde. Dem Gutachten des WWA Hof kommt daher im Planfeststellungsverfahren eine besondere Bedeutung zu, die durch abweichende Einschätzungen, die nicht durch hydrologische Sachverständigenäußerungen untermauert sind, nicht mit Erfolg in Frage gestellt werden können (vgl. BayVGH, Beschluss vom 02.05.2011, Az. 8 ZB 10.2312, BayVBI. 2012, 47/48 m.w.N.)

3.4.7.1 Entwässerungsabschnitte

Der vorliegende Planfeststellungsbereich ist in fünf Entwässerungsabschnitte gegliedert:

- Entwässerungsabschnitt 1: Das Einzugsgebiet umfasst den Bereich von Bau-km 0+000 bis 0+056; 840_2,144 – 840_2,200 der B173.

Das in diesem Abschnitt anfallende Straßenoberflächenwasser wird breitflächig über die Bankette abgeleitet und auf der Straßendammböschung bzw. dem angrenzenden Gelände breitflächig und nicht zielgerichtet versickert.

- Entwässerungsabschnitt 2: Das Einzugsgebiet umfasst den Bereich von Bau-km 0+056 bis 0+370; Abschnitt 840_Station 2,200 – Abschnitt 860_Station 0,228 der B 173, den Bereich von Bau-km 0+005 bis 0+150; Abschnitt 240_Station 3,286 – Abschnitt 240_Station 3,141 der St 2158, den Bereich von Bau-km 0+006 bis 0+070 der Frankenwaldstraße und den Bereich von Bau-km 0+150 (Abschnitt 240_Station 3,141) – 0+100 (Abschnitt 240_Station 3,191) links der St 2158 für die öFW.

Das in diesem Abschnitt anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Mulden und Entwässerungsleitungen bzw. Bordrinnen mit Straßeneinläufen gefasst und dem am Ende der Baustrecke links der B 173 neu zu errichtenden RRB 0-1 zugeführt. Die maximale Einleitungsmenge von 7,0 l/s aus dem RRB 0-1 wird links der B 173 bei Abschnitt 860, Station 0,336 (km 0+478) in ein namenloses Gewässer zur Selbitz eingeleitet (Einleitungsstelle E1).

Die Berechnung der Abflussmengen sowie die Bemessung des Rückhaltebeckens sind in der Planunterlage 18.1 enthalten.

- Entwässerungsabschnitt 3: Das Einzugsgebiet umfasst den Bereich von Bau-km 0+003,5 bis 0+085 und Bau-km 0+085 bis km 0+350 der GVS Am Steinbühl und den Bereich von Bau-km 0+100 (Abschnitt 240_Station 3,191) links der St 2158 – Baukm 0+366 (Abschnitt 860_Station 0,170) rechts der B 173 für die öFW.

Die Entwässerung des Parkplatzes des Kinderdorfes Martinsberg erfolgt über die Mischwasserkanalisation der Stadt Naila oder versickert vor Ort, daher beginnt der Entwässerungsabschnitt 3 der GVS Am Steinbühl unterhalb des Parkplatzes des Kinderdorfes Martinsberg.

Die GVS Am Steinbühl befindet sich vom Martinsberg bis zur Einmündung in die St 2158 in leichter Dammlage und ist mit einer Fahrbahnbreite von 4,50 m und einem beidseitigen Bankett von 1,00 m ausgebaut.

Ab dem Parkplatz Martinsberg wird das anfallende Straßenoberflächenwasser über bestehende Entwässerungsmulden beidseitig bis zum Ende der Baustrecke bei Baukm 0+085 abgeführt. Ab hier wird die GVS Am Steinbühl planmäßig

mit Entwässerungsmulden links und rechts der GVS ausgebaut. Ab Bau-km 0+050 der GVS wird das Straßenoberflächenwasser auf der linken Seite der GVS in Entwässerungsmulden bis zum Rohrdurchlass in der St 2158 bei Bau-km 0+150 geleitet. Bis zu diesem Punkt wird auch die Entwässerungsmulde rechts der St 2158 (Fahrtrichtung Marlesreuth), wie im Bestand von Bau-km 0+280 (Ende der Baustrecke) zur Aufnahme eines Teiles des Außeneinzugsgebiets E2 zwischen dem Kinderdorf Martinsberg und der St 2158 angeordnet.

Nach der Unterquerung der Staatsstraße mit einem Rohrdurchlass ist eine Mulde entlang des öFWs von Baukm 0+100 links der St 2158 bis Baukm 0+366 rechts der B 173 bis zur Einleitungsstelle E2 geplant. Das Straßenoberflächenwasser wird dort ohne weitere Behandlung bei Baukm 0+320 rechts der B 173 in ein bestehendes namenloses Gewässer zur Selbitz eingeleitet (Einleitungsstelle 2).

- Entwässerungsabschnitt 4: Das Einzugsgebiet umfasst den Bereich von Bau-km 0+150 bis 0+280; Abschnitt 240_Station 3,141 – Abschnitt 240_Station 3,011 und den Bereich von Bau-km 0+280 bis 0+589; Abschnitt 240_Station 3,011 – Abschnitt 240_Station 2,702 der St 2158.

Die Staatsstraße ist hier in leichter Dammlage mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m mit einem beidseitigen Bankett von 1,00 m ausgebaut.

Das in diesem Abschnitt anfallende Straßenoberflächenwasser wird breitflächig über die Bankette abgeleitet und auf der Straßendammböschung bzw. dem angrenzenden Gelände breitflächig und nicht zielgerichtet versickert.

Vom Hochpunkt der St 2158 bei km 0+589 (240_2,702) bis zum Ende der Baustrecke der St 2158 bei Baukm 0+280 (240_3,011) bleibt die Entwässerung wie im Bestand vorhanden.

Für die St 2158 „Naila – Döbra“ existiert ein Wasserrechtsbescheid des Landratsamtes Hof vom 27.04.2007 (Erlaubnis endet am 31.12.2027).

Ein Zufluss des nicht verunreinigten Wassers aus dem Außeneinzugsgebiet in die Entwässerungsmulde des Entwässerungsabschnittes 3 bei Baukm 0+150 der St 2158 ist aus topographischen Gründen nicht möglich.

Damit kein Straßenoberflächenwasser des Entwässerungsabschnittes 4 in den Muldenbeginn des Entwässerungsabschnittes 3 bei Baukm 0+150 der St 2158 gelangen kann, wird davor eine mind. 30 cm hoher „Damm“ in Form einer Aufschüttung errichtet.

- Entwässerungsabschnitt 5: Das Einzugsgebiet umfasst den Bereich von Bau-km 0+070 bis 0+155 der Frankenwaldstraße, einschließlich Einmündungsbereiche Dr.-Hans-Künzel-Straße und Dr.-Hilmar-Jahn-Straße.

Das anfallende Straßenoberflächenwasser der Ortsstraßen wird ohne weitere Behandlung wie bisher über Bordrinnen mit Straßeneinläufen gefasst und über Entwässerungsleitungen in den bestehenden Mischwasserkanal der Stadt Naila eingeleitet. Durch den Rückbau der bestehenden Frankenwaldstraße ergibt sich eine geringfügige Reduktion der Straßenflächen und dadurch eine Verringerung der Einleitungsmenge in den Mischwasserkanal der Stadt Naila um ca. 10%.

3.4.7.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau im Wasserschutzgebiet oder im faktischen bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiet von Flüssen oder anderen Gewässern erster bis dritter Ordnung, sowie für Baumaßnahmen an Gewässern, für den Oberflächenwasserablauf usw., erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben samt den damit einhergehenden Änderungen an den Gewässern steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Wasserschutzgebiete werden durch die geplante Straßenbaumaßnahme nicht berührt. Aus der Sicht des Trinkwasserschutzes waren dem Vorhabenträger keine zusätzlichen Verpflichtungen aufzuerlegen.

Im Rahmen der Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Hof wurde festgestellt, dass innerhalb des Entwässerungsgebietes 3 Außeneinzugsgebiete berücksichtigt wurden, die aufgrund der vorhandenen Topografie und Entwässerungssysteme nicht bzw. nicht bemessungsrelevant für die Beurteilung einer Niederschlagswassereinleitung zum Abfluss kommen. Insofern wurden die angesetzten Flächengrößen reduziert und dem tatsächlichen Abflussgeschehen angepasst. Damit reduziert sich auch der zulässige Einleitungsabfluss bei Niedergehen des Bemessungsregens. Die Prüfung hat unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen die Gewässerverträglichkeit der Einleitung ergeben.

Der amtliche Sachverständige führt zusammenfassend aus, dass bei ordnungsgemäßer Bauausführung und Beachtung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen dem Bauvorhaben keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen. Den gebotenen Auflagen wurden im erforderlichen Umfang durch die in 3.5 des Beschlusstenors aufgenommenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

3.4.7.2.1 Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 47 WHG

Die §§ 27 und 47 WHG regeln die das Wasserrecht prägenden Bewirtschaftungsvorgaben. Diese gehen auf Art. 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zurück und setzen diese in deutsches Recht um.

3.4.7.2.1.1 Oberirdische Gewässer (§ 27 WHG)

Oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – Az.: 9 A 13.18, Rn. 154). Eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässerkörpers liegt nicht nur dann vor (vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015, Az.: C-461/13), wenn sich die chemische beziehungsweise ökologische Zustandsklasse verschlechtert, sondern auch dann, wenn sich der Zustand mindestens einer der vier biologischen Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Makrophyten & Phytobenthos, Phytoplankton, Fische) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der schlechtesten Klasse eingeordnet, stellt jede weitere Beeinträchtigung eine Verschlechterung des Zustands dar. Eine „Erheblichkeitsschwelle“ erkennt der Europäische Gerichtshof dabei nicht an.

Der Flusswasserkörper 5_F032 Selbitz befindet sich nach dem aktuellen Datenstand in einem „mäßigen“ ökologischen Zustand. Eine Verbesserung der beiden „mäßigen“ BQK Makrophyten/Phytobenthos und Makrozoobenthos ist eher unwahrscheinlich, da hierfür umfangreiche strukturelle und morphologische Maßnahmen über weite Gewässerstrecken notwendig sind. Die BQK Fische befindet sich bereits in einen „guten“ Zustand. Eine Verschlechterung ist auszuschließen.

Der einzuhaltende Orientierungswert für die Endbelastung der rechnerischen Nachweise beträgt für Chlorid somit 200 mg/l. Durch den Umbau der B 173 bei Naila erhöht sich die mittlere Chloridkonzentration im Jahr in der Selbitz von 40 mg/l auf 40,005 mg/l. Der Grenzwert wird damit weiterhin deutlich unterschritten.

Nachhaltige negative Auswirkungen auf den aktuellen ökologischen Zustand des FWK können durch den Ausbau der B 173 südlich von Naila ausgeschlossen werden. Direkte Eingriffe im namenlosen Graben finden nur temporär statt und beschränken sich auf wenige Quadratmeter Sohl- und Uferflächen im Bereich der neuen Einleitungsstellen. Die Selbitz befindet sich in ausreichend großer Entfernung (ca. 500 m) zum Vorhaben. Unter Einhaltung der ausgearbeiteten Vermeidungsmaßnahmen ist der Gewässerschutz gewährleistet.

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Äußerungen des Wasserwirtschaftsamts an.

Die Grundsätze des § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen nicht erwarten.

3.4.7.2.1.2 Grundwasser (§ 47 WHG)

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden, ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Der Umbau des Knotenpunktes der B 173 mit der St 2158 und der Frankenalbstraße berührt keine amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete und wasserwirtschaftlich besonders empfindliche Gebiete.

Eine wesentliche Veränderung der Grundwasserverhältnisse ist nicht zu erwarten. Der im Bereich des Umbaus des Knotenpunktes zu betrachtende Grundwasserkörper „5_G007 SNTH Paläozoikum-Hof“ weist einen „guten“ mengenmäßigen und chemischen Zustand auf.

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser durch sonstige verkehrsähnliche Schadstoffe im zu versickernden Straßenabwasser werden durch die Anwendung der allgemein anerkannten und in einschlägigen technischen Regeln der Entwässerungsplanung gefassten Planungsgrundlagen und Nachweisen von vornherein vermieden. Durch das neue Regenrückhaltebecken und eine generelle Reduzierung der Abflussmengen an den bisherigen Einleitungsstellen in den namenlosen Graben, ist eine erhebliche Schadstoffbelastung des Grundwassers auszuschließen.

Durch den Ausbau des Knotenpunktes erhöht sich die mittlere Chloridkonzentration im Jahr im GWK 5_G007 von 2,12 mg/l um 0,02 mg/l auf 2,14 mg/l. Der Grenzwert gemäß Anlage 2 GrwV liegt bei 250 mg/l. Dieser wird bei weitem unterschritten. Es kommt durch die Maßnahme daher zu keiner signifikanten Erhöhung der Chloridkonzentration im Grundwasserkörper und folglich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustandes (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Das Landratsamt Hof als Wasserrechtsbehörde hat sich mit E-Mail vom 05.05.2025 der fachlichen Beurteilung des Wasserwirtschaftsamts Hof angegeschlossen und sein Einvernehmen erteilt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich somit diesen fachlichen Beurteilungen an.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Umbau des Knotenpunktes durchzuführenden Maßnahmen im gesamten Vorhabenbereich keine nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften bewirken und ebenso keine nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit. Das Wohl der Allgemeinheit wird in wasserrechtlicher Hinsicht nicht beeinträchtigt, das wasserrechtliche Gebot der Rücksichtnahme hinreichend beachtet.

- 3.4.7.3 Behandlung der Einwendungen und Forderungen zum Gewässerschutz
- 3.4.7.3.1 Das SG 52 (Wasserwirtschaft) gab folgende ausführungstechnische Hinweise bei der Gestaltung des Regenrückhaltebeckens mit der Bitte um Berücksichtigung:

„Der Beckenzulauf ist so anzuschließen, dass er mittig auf die Beckenlängsachse ausgerichtet ist, der Ablauf erfolgt über eine Überlaufschwelle, die gegenüber dem Zulauf angeordnet wird und über die gesamte Beckenbreite reicht. Damit kann sich der Zufluss über den gesamten Beckenquerschnitt ausbreiten. Die Fließgeschwindigkeit verringert sich entsprechend und es gibt keine Zonen erhöhter Strömungsgeschwindigkeit, wie sie beispielsweise bei Tauchrohren oder einem schmaleren Ablauf auftreten.“

Der Zulauf wird so in das Becken geführt, dass seine Sohle um die Hälfte des Rohrdurchmessers unterhalb des Dauerwasserspiegels liegt. Dies dient der Beruhigung des Zuflusses und verringert Turbulenzen im zulaufnahmen Bereich.“

Das Sachgebiet 52 empfiehlt diese geringe Umgestaltung der Rohreinbindungen in das Becken bereits jetzt in den Bauausführungsplänen vom Staatlichen Bauamt Bayreuth in Abstimmung mit der zuständigen Rechtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Hof vorzusehen.

Der Vorhabenträger gab an, dass das Regenrückhaltebecken aus wirtschaftlichen und landschaftlichen Gründen als offenes Erdbecken geplant wurde. Hier-

für wurde der Nachweis der Sedimentationsanlage – Nachweis der Fließgeschwindigkeiten – erbracht. Die vorhandenen Fließgeschwindigkeiten liegen deutlich unter den geforderten Geschwindigkeiten. Das Becken hat ein Längen- zu Breitenverhältnis von 3,5 : 1. Damit kann es zu keiner Kurzschlussströmung kommen und der Zufluss kann sich über den gesamten Beckenquerschnitt ausbreiten. Ein Ablauf über eine Überlaufschwelle, die gegenüber dem Zulauf angeordnet wird und über die gesamte Breite reicht, ist somit nicht notwendig. Der Zulauf in das Becken wurde so geplant, dass seine Sohle um die Hälfte des Rohrdurchmessers unterhalb des Dauerwasserspiegels liegt. Dies wurde in der Unterlage 18.3 / 1 T zeichnerisch dargestellt.

Das SG 52 stellte mit Mail vom 24.09.2025 fest, dass lediglich die Gestaltung des Zu- und Ablaufes bei der Ausführungsplanung zweckmäßig abgeändert werden sollte.

Die Wirksamkeit wasserwirtschaftlicher Maßnahmen hängt nicht von der Errichtung monetärer Bauwerke ab, sondern ist von der verfahrenstechnischen Planung, Errichtung und Betrieb abhängig, um – dort wo es notwendig ist – einen hinreichenden positiven Einfluss auf den Gewässerschutz zu erzielen.

Im hiesigen Fall ist es von wesentlichem Einfluss, wie der Beckenzu- und -ablauf angeordnet und ausgeführt wird. Das Eintauchen des Zulaufrohres um die Hälfte des Rohrdurchmessers unterhalb des Dauerwasserspiegels – wie vom Vorhabenträger geändert – hat hier einen positiven Aspekt.

Um eine grundsätzliche zuverlässige Wirksamkeit der Abwasserbehandlungsanlage zu erzielen, ist der Beckenzulauf jedoch so anzuschließen, dass er mittig auf die Beckenlängsachse ausgerichtet ist. Nicht diagonal oder schräg, was zu Verwirbelungen und konträren Strömungssituationen in der gesamten Beckenanlage führt. Der Ablauf erfolgt über eine Überlaufschwelle, die gegenüber dem Zulauf angeordnet wird und über die gesamte Beckenbreite reicht. Damit kann sich der Zufluss über den gesamten Beckenquerschnitt ausbreiten. Die Fließgeschwindigkeit verringert sich entsprechend und es gibt keine Zonen erhöhter Strömungsgeschwindigkeit, wie sie beispielsweise bei Tauchrohren oder einem schmäleren Ablauf auftreten.

Im Rahmen der Ausführungsplanung bittet das SG 52 daher nur noch um strömungstechnische Umgestaltung des Zu- und Ablaufes in Beckenlängsachse. Dies wurde durch die Auflage unter A 3.5.4 festgelegt.

3.4.7.3.2 Mehrere Einwender fordern eine Verlegung des geplanten Regenrückhaltebeckens.

Der gewählte Standort der Regenrückhalteanlage und deren Erschließung ist auf die hydraulischen Erfordernisse der Gesamtmaßnahme abgestimmt. Der Drosselabfluss aus dem Regenrückhaltebecken wurde - entsprechend den Planunterlagen - so gewählt, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf

benachbarte Flächen ergeben. Der gewählte Standort für das Regenrückhaltebecken ist aus hydraulischer Sicht notwendig, da die dortige Höhenlage für eine weitere Ableitung der Straßenentwässerung in den Graben (namenloses Gewässer zur Selbitz) erforderlich ist. Die Lage des Regenrückhaltebeckens kann daher nicht geändert werden. Auch die Wasserrechtsbehörden zeigten sich mit dem Standort des Regenrückhaltebeckens einverstanden.

3.4.7.3.3 Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung hinreichend Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass keine Verschlechterung der wasserwirtschaftlichen Situation gegenüber dem Bestand eintreten wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Qualitätskomponenten des betroffenen Flusswasserkörpers. Der amtliche Sachverständige kommt in seinem Gutachten daher abschließend zu dem Ergebnis, dass gegen das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Insgesamt stehen die Belange der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher dem beantragten Straßenbauvorhaben nicht entgegen.

3.4.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Planung ist mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar.

Die Bestandsstrecke der B 173 verläuft außerhalb von Ortsbereichen in freier Flur.

Demnach liegt es auf der Hand, dass beim verkehrsgerechten Ausbau bzw. Umbau einer Bestandsstrecke Flächen beansprucht werden, die in erster Linie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Eine Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat jedoch ergeben, dass dies dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe.

3.4.8.1 Flächenverbrauch

Durch das gegenständliche Vorhaben werden auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Der konkrete Flächenbedarf ist in den Planunterlagen 10.1 T und 10.2 T dargestellt.

Der Bedarf besteht angesichts verkehrlicher Notwendigkeiten und der Beachtung weiterer öffentlicher Belange (Naturschutz, u.a.) tatsächlich im beantragten Umfang. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass der Vorhabenträger gezielt bereits im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen überplant hat, soweit dies fachlich(-rechtlich) sinnvoll und zulässig ist. Der Inanspruchnahme privater landwirtschaftlich genutzter Flächen kann nicht schon dadurch begegnet werden, dass auf Teile des Vorhabens – insbesondere

auf naturschutzfachlich notwendige Ausgleichsmaßnahmen – verzichtet wird. Schlüssigkeit und Gesetzmäßigkeit der Planung hängen davon ab, dass die vorhabenbedingten Eingriffe vollständig ausgeglichen werden.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat ergeben, dass das Vorhaben dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Das gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein, als auch im Hinblick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs und des Natur- und Landschaftsschutzes und der überwiegend privaten Interessen an einer möglichst ungeschmälerten Erhaltung des Besitzstandes bzw. der derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, ist das Interesse am Umbau des Knotenpunkts der B 173 mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße daher höher zu bewerten als das Interesse der Landwirtschaft oder einzelner Betroffener an der Erhaltung ihrer Grundstücke. Das Straßenbauvorhaben ist ohne die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten und im Eigentum Dritter stehenden Flächen nicht zu verwirklichen. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen. Eine annehmbare Alternativlösung, die die vor allem landwirtschaftlich genutzten Grundstücke nicht oder nur in geringerem Umfang in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen, besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht. Der Flächenbedarf für die Straße ist durch den bestandsorientierten Ausbau gering gehalten. Agrarstrukturelle Belange wurden berücksichtigt.

Einzelheiten des Grunderwerbs, wie z.B. die Bereitstellung von Tauschland, und die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen bleiben dem nachfolgenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

- 3.4.8.2 Mit Aufnahme der Nebenbestimmungen in A 3.6 des Beschlusstenors wurden fachliche Belange der Land- und Forstwirtschaft in dem von der Planfeststellungsbehörde zur Minimierung entstehender Beeinträchtigungen für erforderlich gehaltenen Umfang berücksichtigt.

Diese Auflagen berücksichtigen zum einen die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten landwirtschaftlichen Fachbehörden sowie gleichzeitig auch die teilweise gleichlautenden, von verschiedenen Privatbetroffenen im Anhörungsverfahren erhobenen Forderungen und gewährleisten, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftsmöglichkeit der an das Bauvorhaben angrenzenden Flächen sowohl während als auch nach Beendigung der Bauarbeiten sichergestellt wird.

3.4.8.3 Behandlung der Einwendungen und Forderungen zur Thematik Landwirtschaft

Hinsichtlich der vom Bayer. Bauernverband in seiner Stellungnahme vom 09.01.2023 (Az.: PFV-StraBe-B173-KnotenSt2158) geäußerten grundsätzlichen Einwendungen zum Verlust von landwirtschaftlichen Flächen wird auf C.3.4.8.1 verwiesen.

Der Bayerische Bauernverband hält die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes für vorteilhafter auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch. Sollte dennoch die aktuelle Planungsversion realisiert werden, fordern der BBV zumindest, dass alle Möglichkeiten zur Flächeneinsparung genutzt und zumindest seine weiteren Forderungen im Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.

Zur Variantenauswahl verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C 3.4.2. Die Flächeninanspruchnahme der Maßnahme wird daneben in den Antragsunterlagen an unterschiedlichen Stellen gewürdigt. Insbesondere wird die Flächeninanspruchnahme in der UVP-Vorprüfung (Unterlage 19.4) im Rahmen der Betrachtung des Schutzwerts Boden behandelt. Die UVP-Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass mit dem Umbau des Knotenpunktes nach Abschluss aller vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzwerte nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung verbleiben. Diese Einschätzung wird auch durch die Planfeststellungsbehörde geteilt. Weiterhin ist auf über 1,7 ha der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine weitere extensive Bewirtschaftung geplant, so dass diese Flächen nicht ganz aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG). Darüber hinaus machte das Fachsachgebiet 60 (Landwirtschaft) an der Regierung von Oberfranken keine Einwendungen geltend.

Zudem fordert der BBV den Verzicht auf den Bau des geplanten öffentlichen Waldweges zwischen GVS „Am Steinbühl“ mit dem „Unteren Steinbühlweg“.

Die bestehende Einmündung des öFW Fl.-Nr. 1124/1 (Unterer Steinbühlweg) in die B 173 wird geschlossen. Die Flurstücke mit Flurnummern 1113 und 1123 sind somit über die bestehende Einmündung des öFW Fl.-Nr. 1124/1 (Unterer Steinbühlweg) von der B 173 aus für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht mehr zugänglich. Auch die Zuwegung zum Verein für Deutsche Schäferhunde S.V. e.V. Ortsgruppe Naila und zum Flurstück Fl.-Nr. 1125 ist nicht mehr möglich. Als Ersatz für die entfallenden direkten Flurstückzufahrten und Wegeanbindungen in diesem Bereich, wird zwischen dem öFW Fl.-Nr. 1124 (Unterer Steinbühlweg) und der GVS „Am Steinbühl“ ein neuer öFW errichtet (RV-Nr. 5.1).

Nach Stellungnahme des Vorhabenträgers wird durch den neuen öFW (RV-Nr. 5.1) eine direkte Verbindung zwischen dem öFW Fl.-Nr. 1124 (Unterer Steinbühlweg) und der GVS „Am Steinbühl“ geschaffen. Mit der geplanten Wegeführung werden die Umwege durch den Entfall der bisherigen direkten Anbindung

des öFW Fl.-Nr. 1124/1 (Unterer Steinbühlweg) an die B 173 reduziert und eine sicherheitstechnisch kritische Doppelnutzung des Weges durch Radfahrer und landwirtschaftlichen Verkehr wird vermieden.

Die geplante Wegeführung ist auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sinnvoll und vermeidet eine sicherheitstechnisch kritische Doppelnutzung. Es besteht zudem kein Rechtsanspruch auf unveränderten Fortbestand des öffentlichen Wegenetzes. Der Anliegergebrauch, Art. 17 BayStrWG, schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, NVWZ 1990, 1165). Diese werden hier durch die Planung des Vorhabenträgers sichergestellt.

Weiterhin fordert der Bayerische Bauernverband den Verzicht auf den Bau eines neuen Brückenbauwerkes (Bauwerk 0-1) und weiterer Begleitwege.

Die vorhandene Unterführung bei Bau-km 0+123 ist mit einer lichten Weite von nur 2,00 m für die Nutzung als Geh- und Radweg deutlich zu schmal. Das alte Bauwerk muss daher abgebrochen und durch ein Größeres mit einer lichten Weite von 5,00 m ersetzt werden. Dementsprechend muss auch der bestehende Geh- und Radweg auf den Fl.-Nr. 1108/4, 1108/3 und 702/12 an die neuen Verhältnisse angepasst werden.

Im Stadtgebiet von Naila wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Geh- und Radwege mit überörtlicher Bedeutung bzw. Funktion erstellt (z.B. Selbitzradweg, Döbraberg-Radweg), welche die Stadt Naila mit den Städten Selbitz, Schwarzenbach a.Wald sowie dem Markt Bad Steben verbinden. Diese Radwege wiederum erfüllen eine wichtige Verbindungsfunktion zum großräumigen Radwegenetz, z.B. die Anbindung an den Rennsteig-Radweg, Saale-Rad-Wanderweg, Main-Radweg und den Main-Saale-Radweg. Sie enden jedoch zum Teil an den Außengrenzen bzw. in den am Stadtrand befindlichen Wohn- und Gewerbegebieten des Stadtgebietes von Naila. Eine örtliche Bedeutung ist daher zurzeit nicht gegeben. Zudem sind die Radwege noch nicht bzw. nur ungenügend miteinander verbunden. Im Zuge des Knotenpunktumbaus wird nun von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+300 das letzte Teilstück des Geh- und Radweges von Schwarzenbach a.Wald bis zum Bahnhof Naila auf der stillgelegten Bahntrasse errichtet. Der Lückenschluss wurde bereits von der Stadt Naila vorgesehen und wird jetzt im Zuge des Vorhabens umgesetzt. Auf die Errichtung des Brückenbauwerks 0-1 kann daher nach Ansicht des Vorhabenträgers - der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt - nicht verzichtet werden.

Der Bayerische Bauernverband fordert zudem den Verzicht auf den Begleitweg entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Flurnummern 1023, 1021.

Als Ersatz für die entfallenden direkten Flurstückzufahrten und Wegeanbindungen in diesem Bereich, wird parallel zur St 2158 bzw. B 173 ein öFW errichtet. Der öFW beginnt bei Bau-km 0+141 an der St 2158 und schließt bei Bau-km

0+350 rechts der B 173 an den vorhandenen öFW Fl.-Nr. 1019/2 (Löhleinsweg) an. Der öFW dient auch zur Anbindung der Bushaltestelle links der St 2158 an den Fußweg in Richtung Garles (RV-Nr. 5.12).

Die Möglichkeit einer Herausnahme wurde durch den Vorhabenträger geprüft, aber aus Gründen der Verkehrssicherheit für die Fußgänger und mit Blick auf die Flächenerschließung und die Erreichbarkeit angrenzender Grundstücke verworfen. Dies ist auch für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

Zudem fordert der BBV eine Reduzierung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Insbesondere fordert der Bayerische Bauernverband eine Reduzierung des Ausgleichs auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen um 20.000 WP. Der restliche dann noch erforderliche Ausgleich sollte durch die Nutzung von institutionell gesicherten Ökopunkten erfolgen oder vom bestehenden Ökokonto des Vorhabensträgers in Anspruch genommen werden.

Die Kompensationsmaßnahmen wurden auf Grundlage der Eingriffsbilanzierung gemäß BayKompV so ausgelegt, dass die mit dem Umbau des Knotenpunktes verbundenen Eingriffe kompensiert werden. Die fachliche Konzeptierung der A/E- und CEF-Maßnahmen erfolgte in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden. Im Rahmen der Ausgleichsflächenplanung wurde Wert gelegt auf eine möglichst flächensparende Umsetzung. Das Ausgleichskonzept umfasst 1,99 ha. Nach Anpassung der Unterlagen an den aktuellen Stand der Biotop- und Nutzungstypen vor Ort hat sich der Kompensationsbedarf auf 113.493 Wertpunkte erhöht. Die 7.977 Wertpunkte, die aufgrund der Flächengrößen der beplanten Grundstücke über den Bedarf generiert werden, können dann wiederum für Ausgleichsmaßnahmen für andere Baumaßnahmen eingesetzt werden und dadurch den Flächenverbrauch reduzieren. Für weitere Einzelheiten wird auf die Punkte C.3.4.5.3.5 verwiesen.

Betreffend den geforderten Verzicht auf die Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 1107 wird auf die Ausführungen unter C. 3.4.5.3.6 verwiesen.

Der Bayerische Bauernverband fordert darüber hinaus die Verlagerung des geplanten Regenrückhaltebeckens. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C. 3.4.7.3.2 verwiesen.

Der BBV fordert weiterhin die Sicherung der Funktion von Entwässerungsgräben und Drainagen.

Die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerung wird während und nach Abschluss der Baumaßnahme aufrechterhalten. Evtl. abgeschnittene Drainagen werden funktionsfähig umgestaltet. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Bauausführung vor Ort abgesprochen. Es wird auf die allgemeine Rechtslage verwiesen. Die Haftung für die Wiederherstellung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen obliegt dem Vorhabenträger. Eine Beweissicherung wird vor Beginn der Baumaßnahme durchgeführt.

Zu den weiteren Hinweisen des BBV ist anzumerken, dass Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten werden bzw., soweit erforderlich, durch mit den Betroffenen abzustimmende provisorische Zufahrten gewährleistet werden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen einschließlich der Grundstücksentwässerung wird während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme sicher gestellt. Eine Beweissicherung wird vor Beginn der Baumaßnahme durchgeführt. Die Dammböschungen werden mit einer Regelböschungsneigung von 1:1,5 ausgeführt und erhalten eine Begrünung mit standortgerechtem Landschaftsrasen. Bereits in der Bauphase werden geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, um Erosion zu verhindern. Eine Bepflanzung der Maßnahme erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zu angrenzenden Grundstücken werden eingehalten. Die Staub- und Schmutzimmissionen werden durch entsprechende Maßnahmen auf das notwendige Mindestmaß reduziert.

Mit Schreiben vom 19.09.2025 teilte der BBV mit, dass die Forderungen aus der vorherigen Stellungnahme vom 09.01.2023 volumnfänglich aufrechterhalten werden. Eine weitergehende Abwägung ist daher nicht erforderlich.

3.4.8.4 Entschädigungen für Erwerb und vorübergehende Inanspruchnahmen

Einzelheiten des Grunderwerbs und des Ausgleichs, wie z.B. die Bereitstellung von Tauschland, und die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen bleiben dem nachfolgenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

3.4.9 Denkmalschutz

Die denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmung A 3.8 resultiert aus Art. 8 Abs. 1 BayDSchG.

Von der Maßnahme sind keine Bau- oder bekannte bzw. vermutete Bodendenkmäler betroffen. Das Risiko, bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler oder archäologische Funde oder/und Befunde zu zerstören, wird aufgrund der Lage und der Denkmalkenntnis als sehr gering eingeschätzt. Darüber hinaus gehende Schutzauflagen waren daher nicht veranlasst.

3.4.10 Bezirk Oberfranken-Fachberatung für Fischerei

Zu dem öffentlichen Belang der Fischerei hat die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken (im Folgenden: Fischereifachberatung) mit Schreiben vom 30.11.2022, Az. 7438.1e-16/09, Stellung genommen.

Für die Ausführung des Umbaus des Knotenpunktes der B 173 mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße werden keine bestehenden Oberflächengewässer ausgebaut oder verlegt. Insofern werden hier fischereiliche Belange nicht beeinträchtigt.

Die Fischereifachberatung des Bezirks Oberfranken geht in ihrer Stellungnahme vom 30.11.2022, Az. 7438.1e-16/09 jedoch davon aus, dass die Maßnahme negative Auswirkungen auf die aquatische Lebensgemeinschaft und die Ausübung der Fischerei in der Selbitz haben kann. Es sei u.a. mit Vorkommen von Bachforelle, Mühlkoppe, Bachneunauge zu rechnen. Deren Lebensansprüche sind bei der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Aus Sicht der EU-Wasserrahmenrichtlinie -WRRL- ist hier der Flusswasserkörper FWK 5_F032 betroffen. Der Zustand der Fischfauna in diesem Flusswasserkörper -FWK- ist als "gut" eingestuft. Deshalb sollten aus fischereifachlicher Sicht Schutzauflagen aufgenommen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu die aus ihrer Sicht notwendigen Regelungen als Auflagen unter A.3.7.1.1 bis A.3.7.1.9 aufgenommen.

Bei Beachtung der getroffenen Auflagen sind Schäden der Fischereiberechtigten nicht zu erwarten. Eine Entschädigungsregelung wurde deshalb nicht getroffen. Für den (unwahrscheinlichen) Fall dennoch auftretender Schäden richtet sich die Haftung nach zivilrechtlichen Regelungen (Verursacherprinzip) und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Ein abstrakter Auflagenvorbehalt zur Wahrung weiterer schutzwürdiger fischereibiologischer Belange wird nicht aufgenommen. Nebenbestimmungen dürfen einem Verwaltungsakt nicht mit dem Ziel beigegeben werden, sicherzustellen, dass die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen auch künftig erfüllt bleiben. Andernfalls würden die gesetzlichen Voraussetzungen der Widerrufsvorschriften, Art. 49 ff. BayVwVfG und etwaiger ergänzender Reaktionsmöglichkeiten, z.B. Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG, unterlaufen (BVerwG, Urt. vom 09.12.2015 – 6 C 37.14).

3.4.11 Sonstige öffentliche Belange

3.4.11.1 Belange des Eisenbahnverkehrs

Das Eisenbahnbundesamt als auch die DB AG trugen keine Einwände gegen die Planung vor. Zudem befindet sich im Maßnahmenbereich keine aktiv betriebene Bahnanlage.

3.4.11.2 Belange der Leitungsträger

Den Belangen der Leitungsträger wurde mit diversen Schutz- und Informationspflichten Rechnung getragen. In der Planfeststellung ist nur über das „Ob“ und „Wie“ einer Leitungssicherung, -anpassung und -verlegung zu entscheiden, nicht jedoch über die damit verbundenen Kosten. Soweit sich Leitungsträger mit den in der Planunterlage 11 T– Regelungsverzeichnis – beantragten Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine weiteren Regelungen getroffen werden.

Eine Übersicht über die im Vorhabenbereich vorhandenen und ggfs. zu sichern- den und/oder zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen ist im Erläute- rungsbericht – Planunterlage 1 – enthalten. In Planunterlage 11 T sind die ent- sprechenden Leitungen unter lfd. Nrn. 16.1 bis 19.2 aufgeführt.

Sowohl die Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH als auch die Stadt Naila wiesen darauf hin, dass in Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) auf Seite 19 die unterirdische Druckerhöhungsanlage sowie die oberirdische Gasreglerstation erwähnt (textlich und zeichnerisch) werden, die durch die Baumaßnahme an Ort und Stelle verbleiben können.

Allerdings sind diese beiden Bestandsanlagen weder im Bestandsplan (Unter- lage 3.2) noch im Lageplan (Unterlage 5) eingetragen. Auch im Regelungsver- zeichnis (Unterlage 11 T) findet sich bei Ziffer 18.4 nur ein Hinweis auf die Gas- leitung, nicht aber auf die Reglerstation, sowie bei Ziffer 19.2 zwar ein Hinweis auf die Wasserleitung, nicht aber auf die Druckerhöhungsanlage.

Aus dem Lageplan (Unterlage 5 T) ist zudem ersichtlich, dass dort, wo sich die Druckerhöhungsanlage und die Gasreglerstation befinden, eine Böschung ge- plant ist. Es wäre nach Ansicht der Stadt Naila zu prüfen, ob hierdurch nicht doch Anpassungen an den Bestandsanlagen erforderlich werden. Zudem wird für Wartungsarbeiten die Herstellung einer Zufahrt zu den Anlagen erforderlich, die ebenfalls in der Planung dargestellt sein sollte. Weiterhin darf durch den Winterdienst auf der GV-Straße der Schachtdeckel der Druckerhöhungsanlage nicht verschüttet werden.

Im Zuge der Ausführungsplanung werden nach Stellungnahme des Vorhaben- trägers in Abstimmung mit der Stadt Naila und den Licht- und Kraftwerke Helm- brechts GmbH die notwendigen Maßnahmen an der Wasserleitung und Druck- erhöhungsanlage bzw. den Gasleitungen und an der Gasdruckregelanlage fest- gelegt. Dies wurde auch als Auflage festgesetzt. Die beiden Anlagen sind, an- anders als die Stadt Naila meint, in Unterlage 3.2 eingezeichnet. Eine Ergänzung der Unterlage 5.1 betreffend die Druckerhöhungsanlage und die Gasreglersta- tion wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen der Tekturplanung vorgenom- men (Unterlage 5.1 T).

Mit den umfangreichen Regelungen in 3.8 wurde der Stellungnahme der Bay- ernwerk Netz GmbH vom 04.11.2022 umfassend entsprochen.

Die von der Maßnahme tangierten Leitungsträger werden rechtzeitig informiert, A 3.2.

Ob Telekommunikationslinien verbleiben können oder an die neuen Verhäl- nisse angepasst werden müssen wird im Zug der Ausführungsplanung festge- legt.

3.5 Würdigung und Abwägung privater Belange

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die ggf. dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführenden ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Soweit sich die Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die auch bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses abgehandelt worden sind, wird auf die entsprechenden Textpassagen in diesem Beschluss verwiesen. Soweit darüber hinaus weitere Punkte mehrfach vorgebracht werden, werden diese nachfolgend behandelt.

3.5.1 Einwender P1

Der Einwender P1 ist durch Grunderwerb betroffen.

Der Einwender P1 trägt vor, dass die Anbindung der Flur Steinbühl eine Bewirtschaftungseinheit durchschneide, was die Bewirtschaftung erschwere und verteuere. Auch die Ausgleichsmaßnahme auf Fl.-Nr. 1107 beträfe dieselbe Bewirtschaftungseinheit, was sich doppelt auf die Kosten der Bewirtschaftung auswirke. Die Anbindung der Flur Steinbühl könne über den Geh- und Radweg in Doppelnutzung erfolgen.

Als Ausgleichsmaßnahme stünde die Möglichkeit des Erwerbs von Ökopunkten (siehe Ökoagentur) zur Verfügung. Auch der Neubau/die Erneuerung der Bahnbrücke 0-2 könne entfallen. Der bestehende Verlauf des Geh- und Radweges sei völlig ausreichend und vermindere den Flächenverbrauch.

Für den Einwender P1 ist ein Kreisverkehr die richtige Wahl der Ausführung.

Weiterhin regt der Einwender an, den öffentlichen Feldweg von der St 2158 in Richtung Nordost bis zum geplanten Fußweg aus der Planung zu nehmen. Die Anbindung der landwirtschaftlichen Grundstücke dort geschehe über die westliche Zufahrt Garlesweg/Umspannwerk. Zudem weist der Einwender darauf hin, dass die Regenrückhaltung und die erforderliche Zuwegung am westlichen Ende der Baustrecke die Bewirtschaftungseinheit vollständig zerschneide. Die westlich gelegene Restfläche falle brach. Der Einwender befürchtet außerdem eine Vernässung des Grünlandes durch die Einleitung des Überlaufes in den angrenzenden Bach.

Zum Verzicht auf den Bau des öFW RV-Nr. 5.1 zwischen GVS „Am Steinbühl“ mit dem „Unteren Steinbühlweg“

Hierzu wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes unter C 3.4.8.3 verwiesen, der die gleiche Forderung gestellt hat.

Zum Ausgleichskonzept:

Durch die geplante Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 1107 wurde mit dem Ansatz eines multifunktionalen Ausgleiches der Flächenbedarf reduziert. Die hier geplanten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dienen der lokalen Population vor Ort und müssen daher im räumlichen Umfeld umgesetzt werden. Ein Erwerb von Ökopunkten, wie vom Einwender vorgeschlagen, ist somit nicht möglich. Für weitere Einzelheiten wird auf die Punkte C.3.4.5.3.5 und C 3.4.5.3.6 verwiesen.

Zur Variante Kreisverkehr

Hierzu wird auf den ausführlichen Variantenvergleich unter Ziffer 3.4.2.2 verwiesen. Die Alternative des Kreisverkehrs war, insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, wie des Verkehrsflusses und der Verkehrsqualität – als nachteiliger gegenüber der planfestgestellten Variante zu beurteilen.

Zur Feldwegeverbindung von der St 2158 in Richtung Nordost

Hierzu wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes unter C 3.4.8.3 verwiesen, der die gleiche Forderung gestellt hat.

Zur Regenrückhaltung und Zuwegung am westlichen Ende der Baustrecke

Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 3.4.7.3.2 verwiesen.

Alle im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Grunderwerb aufgeworfenen Einzelfragen (z.B. Ausgleich von Wertminderungen, Bewirtschaftungsergebnisse, Flächenausgleich durch Bereitstellung von Ersatzland, Übernahme von Restgrundstücken, Leistung von Umwegeentschädigungen usw.) sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieser straßenrechtlichen Planfeststellung. Sie sind im anschließenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren zu klären.

In seinen ergänzenden Ausführungen vom 15.09.2025 stellt der Einwender klar, dass seine vorherigen Einwendungen vollinhaltlich aufrecht erhalten werden. Aus seiner Sicht erfülle der Ausbau mit Lichtsignalanlage nicht der Zielsetzung der Kreuzungsfreiheit. Der Flurweg zum Umspannwerk solle nun eine wassergebundene Decke erhalten. Bei der aktuellen Beanspruchung wie am Umspannwerk sind solche Ausführungen mit jährlichem Pflegeaufwand verbunden, den keiner machen / bezahlen will. Da sei es nicht nachvollziehbar, dass durch den Vorhabenträger auf einen Stadtratsbeschluss von 2017 verwiesen wird. Den Weg von der St 2158 in Richtung Nordost bis zum geplanten Fußweg findet der Einwender nach wie vor nicht notwendig, durch eine Anbindung wie für die Fußgänger (kreuzungsnah) könne man ihn einsparen.

Zu der Wahl der Variante mit Lichtsignalanlage wird erneut auf die Ausführungen unter C.3.4.2.2 verwiesen. Die planfeststellte Variante stellt hier die am besten geeignete Variante dar. Der Vorhabenträger verwies hinsichtlich der in Frage kommenden Varianten auf einen Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2017. Der Stadt Naila wurde durch das Staatliche Bauamt Bayreuth als Alternative zum Kreisverkehr eine lichtsignalgeregelte Kreuzung vorgeschlagen. Dieser Lösungsvorschlag wurde 2014 von der Stadt Naila angenommen. Auch dem im Anschluss ausgearbeiteten technischen Konzept, das insbesondere die Bedürfnisse des Fuß- und Radverkehrs berücksichtigt, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.03.2017 zugestimmt. Der Vorschlag der wassergebundenen Decke kam erst im Jahr 2022 im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Planfeststellungsverfahren durch die Stadt Naila.

Auch das Brückenbauwerk 0-1 und der Lückenschluss des Geh- und Radweges von Schwarzenbach a.Wald bis zum Bahnhof Naila auf der stillgelegten Bahntrasse ist weiterhin vorgesehen und zudem unverzichtbar für das Erreichen der vollständigen Verbindungsfunktion des gegenständlichen Geh- und Radweges. Die Möglichkeit der Herausnahme der Feldwegverbindung von der St 2158 in Richtung Nordost wurde wie schon angesprochen geprüft, aber aus Gründen der Verkehrssicherheit für die Fußgänger und mit Blick auf die Flächenerschließung und die Erreichbarkeit angrenzender Grundstücke nachvollziehbar verworfen.

Die Einwendung ist damit zurückzuweisen.

3.5.2 Einwenderin P2

Der Einwenderin P2 ist Eigentümerin des Grundstücks Fl.-Nr. 1021 der Gemarkung Naila. Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von 10.954 m². Das Grundstück wird in einer Größe von 7.148 m² dauerhaft und in einer Größe von 1.008 m² vorübergehend für die Maßnahme in Anspruch genommen. Die Einwenderin trägt vor, dass das Grundstück durch die Maßnahme komplett zerstört werde, es blieben wenige nicht mehr (landwirtschaftlich) nutzbare Quadratmeter.

Sie fordert eine Entschädigung in Form einer Ausgleichsfläche, die mindestens gleichwertig und gut erreichbar ist.

Ersatzweise fordert die Einwenderin eine entsprechende finanzielle Entschädigung.

Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks kann auch unter Würdigung der Interessen der Einwendungsführerin nicht verzichtet werden, da das Grundstück für das Bauvorhaben erforderlich ist und die für den Ausbau benötigte Fläche nicht weiter reduziert werden kann. Zur Notwendigkeit der Inanspruchnahme wird auch auf die Ausführungen unter C.3.4.8.1 verwiesen.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie beispielsweise Grundverlust, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen. Hinsichtlich der Forderung qualitativ gleichwertiges Ersatzland zur Verfügung zu stellen ist festzuhalten, dass die Planfeststellungsbehörde über die Frage der Ersatzlandgestellung grundsätzlich nicht zu entscheiden hat, da Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, S. 241; BVerwG, Urteil vom 5. November 1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, S. 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann die Planfeststellungsbehörde auf das nachfolgende Enteignungsverfahren verweisen (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, S. 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch zum Beispiel wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Eine Existenzgefährdung wurde von der Einwenderin nicht geltend gemacht. Das Grundstück ist darüber hinaus verpachtet, dem Pächter würde eine Existenzgefährdungseinrede nur zustehen. Der Pächter des Grundstücks hat sich jedoch im Rahmen des Verfahrens nicht geäußert.

3.5.3 Einwender P3

Der Einwender ist Pächter der landwirtschaftlichen Grundstücke Fl.-Nrn. 1108 und 1110 (jeweils Grünland), sowie Fl.-Nrn. 1107, 1111, 1112, 1114, 1115 (jeweils Ackerland). Das südlich angrenzende Flurstück 1116 (Ackerland) befindet sich in seinem Eigentum.

Durch die geplante Baumaßnahme soll das bewirtschaftete Ackerland Fl.-Nr. 1107 dauerhaft als ökologische Ausgleichsfläche umgestaltet werden (Regelungsverzeichnis Nr. 22.2). Ferner soll die Ackerfläche auf der Grenze zwischen Fl.-Nr. 1114 und 1115 durch einen neuen Feldweg durchschnitten werden (Regelungsverzeichnis Nr. 5.1).

Der Einwender trägt vor, durch das Vorhaben werde die wirtschaftliche Bewirtschaftung der zusammenhängenden Fläche erheblich beeinträchtigt.

Stattdessen schlägt der Einwender vor, die ökologische Ausgleichsfläche auf den beiden Wiesengrundstücken Fl.-Nr. 1108 und 1110 anzulegen, zumal sich dort ohnehin bereits ein geschütztes Landschaftselement befindet.

Es erscheint dem Einwender auch nicht sinnvoll, neben dem vorhandenen Teil des Radweges (Fl.-Nr. 1110/1), der als Feldweg bestehen bleiben soll (RV-Nr. 5.3), etwas weiter südlich noch einen neuen Feldweg anzulegen. Besser wäre es, den Feldweg auf dem Grundstück Fl. Nr. 1110/1 in südwestlicher Richtung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1111 weiterzuführen, bis er den Radweg auf der ehemaligen Bahnlinie queren und in den Weg Fl.-Nr. 1124 einmünden kann.

Eine Verlegung der geplanten Ausgleichmaßnahme 3 A_{CEF} auf die Grundstücke Fl.-Nr. 1108 und 1110 ist nicht möglich. Die Fl.-Nr. 1108 ist aus ökologischer Sicht bereits so hochwertig, dass keine weitere ökologische Aufwertung möglich ist. Die Nutzung dieser Fläche scheidet daher aus.

Hinsichtlich der Anregung, den Feldweg auf dem Grundstück Fl. Nr. 1110/1 in südwestlicher Richtung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1111 weiterzuführen, bis er den Radweg auf der ehemaligen Bahnlinie queren und in den Weg Fl.-Nr. 1124 einmünden kann, wird auf die Abwägung zu Einwender P1 verwiesen.

Alle im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Grunderwerb aufgeworfenen Einzelfragen (z.B. Ausgleich von Wertminderungen, Bewirtschaftungsschwierisse, Flächenausgleich durch Bereitstellung von Ersatzland, Übernahme von Restgrundstücken, Leistung von Umwegeentschädigungen usw.) sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieser straßenrechtlichen Planfeststellung. Sie sind im anschließenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren zu klären.

In seiner Rückmeldung vom 17.09.2025 wiederholte der Einwender sein vorheriges Vorbringen. Hierzu sind keine weiteren Ausführungen notwendig. Darüber hinaus schlug er die Ackerfläche Fl.-Nr. 1112 als mögliche Fläche für die Anlage der ökologischen Ausgleichsfläche vor. Diese Fläche erscheint der Planfeststellungsbehörde aber nicht gleich gut geeignet wie die Fl.-Nr. 1107. Insbesondere ist die Fl.-Nr. 1112 teilweise mit Wald bewachsen, der für die Anlage des Ersatzhabitats für die Zauneidechse erst abgeholt werden müsste. Die Kompensationsmaßnahme 3 A_{CEF} dient nämlich nicht nur den naturschutzrechtlichen, sondern auch den artenschutzrechtlichen Erfordernissen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Zauneidechse und muss daher bestimmte Anforderungen erfüllen.

Die Einwendung ist damit zurückzuweisen.

3.5.4 Einwenderin P4

Die Einwenderin P4 ist Eigentümerin des Flurstücks 1187/5 der Gemarkung Naila). Dieses ist mit dem Gebäude eines Verbrauchermarktes mit einer vorgelegerten Stellplatzanlage bebaut. Das oben genannte Grundstück wird für die Maßnahme in einer Größe von 11 m² dauerhaft und in einer Größe von 209 m² vorübergehend in Anspruch genommen.

Die Einwenderin fordert eine uneingeschränkte Erreichbarkeit des Grundstückes für die Kunden des Verbrauchermarktes. Insofern sei es unerlässlich, dass zum einen der südliche Ast der Dr.-Hans-Künzel-Straße während der Bauarbeiten durchgängig befahrbar ist. Zum anderen sei sicherzustellen, dass es während der Bauarbeiten durchgängig möglich ist, die Frankenwaldstraße von der B173 zu erreichen.

Nach wie vor dürften sich nach Auskunft der Einwenderin auf dem zu erwerbenden Teil des Grundstücks zwei Werbeanlagen und auch weitere unterirdische Anlagen befinden. Dies sei durch die Vorhabenträgerin zu ermitteln und sinnvollerweise auf einem mit einem Luftbild überlagerten Katasterplan darzustellen. Die Anlagen sind im Zuge der Baumaßnahme auf Kosten der Vorhabenträgerin nach Absprache eines neuen Aufstellortes auf das verbleibende Grundstück des Verbrauchermarktes zu versetzen. Sollten Stellplätze betroffen sein, so sei dafür Sorge zu tragen, dass möglichst immer nur einige wenige Stellplätze auf einmal gesperrt werden und dass die Sperrung möglichst kurzzeitig erfolgt.

Der Vorhabenträger sicherte zu, dass die Zufahrt zum Verbrauchermarkt während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten bleibt. Falls notwendig, werden provisorische Zufahrten in Abstimmung mit den Betroffenen eingerichtet, um dies sicherzustellen.

Hinsichtlich der sich auf dem zu erwerbenden Grundstücksteil befindlichen Werbeanlagen sowie etwaiger unterirdischer Einrichtungen wird nach Zusage des Vorhabenträgers eine entsprechende Bestandsaufnahme vorgenommen und die Ergebnisse dokumentiert. Die betroffenen Anlagen werden im Rahmen der Baumaßnahme in Abstimmung mit dem Eigentümer auf einen geeigneten Standort innerhalb des verbleibenden Grundstücks des Verbrauchermarktes verlegt. Die Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger.

Die geplante bauzeitliche Inanspruchnahme von Teilflächen des Grundstücks wird im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert. Sollten Stellplätze des Verbrauchermarktes von der temporären Nutzung betroffen sein, wird durch den Vorhabenträger sichergestellt, dass die Einschränkungen auf ein Minimum reduziert werden. Dies betrifft insbesondere die Anzahl gleichzeitig gesperrter Stellplätze sowie die Dauer der Sperrungen. Die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Zahl nutzbarer Stellplätze – insbesondere in der Nähe des Markteingangs – wird dabei berücksichtigt und in enger Abstimmung mit der Einwenderin umgesetzt.

Die Einwendungen wurden somit allesamt durch den Vorhabenträger berücksichtigt.

3.5.5 Einwender P5

Der Einwender P5 ist Eigentümer der Fl.-Nrn. 992, 993 und 1020/1, jeweils Ge- markung Naila, die durch die Maßnahme in Anspruch genommen werden sollen. Auf Fl.-Nr. 992 befindet sich ein Betriebsgebäude und auf den anderen beiden Grundstücken Stellplätze.

In seiner Einwendung vom 17.12.2022 kritisierte der Einwender, vertreten durch die Labb   & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB, den dauerhaften Verlust wesentlicher Betriebsfl  chen durch die geplante Ma  nahme.

Durch die Planung entfielen dem Betrieb dauerhaft 21 Stellplätze. Diese seien f  r den reibungslosen Betriebsablauf wichtig und essenziell. Es handele sich um Stellplätze f  r Kundenfahrzeuge sowie f  r Ersatzfahrzeuge. Durch die geplante vor  bergehende Inanspruchnahme erg  ben sich weitere Einschr  nkungen.

Weiterhin wurden u.a. die Variantenauswahl und die Planrechtfertigung bem  ngelt.

Vor diesem Hintergrund fand am 14.11.2023 eine Besprechung des Vorhabentr  gers mit dem Einwender statt. Ergebnis dieses Gespr  chs war der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zur Reduzierung der dauerhaften Fl  cheninanspruchnahme. Zentrale Inhalte der Vereinbarung sind:

- Reduzierung des dauerhaften Grunderwerbs von urspr  nglich ca. 830 m² auf ca. 230 m² durch Verlegung des geplanten Geh- und Radwegs auf die Westseite der Frankenwaldstra  e und Errichtung einer St  tzwand aus Stahlbeton anstelle einer B  schung.
- Vor  bergehende Inanspruchnahme des oberen westlichen Parkplatzbereichs auf dem Grundst  ck Fl.-Nr. 1020/1 w  hrend der Bauzeit zur Errichtung der St  tzwand.

Diese Fl  che wird nach Abschluss der Ma  nahme wieder in ihren urspr  nglichen Zustand zur  ckversetzt.

- Ebenfalls vor  bergehende Inanspruchnahme der Fl  che Fl.-Nr. 993 zur Einrichtung der Baustelle. Diese wird bitumin  s befestigt und soll – trotz der Nutzung –gr    tenteils weiterhin als Betriebsfl  che dienen.

- Entsch  digungszahlungen f  r den Grunderwerb sowie die tempor  re Nutzung betrieblicher Fl  chen.

Die genannten   nderungen machten eine Tektur der Planfeststellungsunterlagen erforderlich und wurden entsprechend eingearbeitet.

In der erg    zenden Anh  rung erkl  rte der Vertreter des Einwenders nach telefonischer Nachfrage durch die Planfeststellungsbeh  rde sein Einverst  ndnis

mit der Tekturplanung. Eine ergänzende Stellungnahme ging seitens des Einwenders nicht ein. Auch im Rahmen der Möglichkeit, aufgrund des Verzichts auf den Erörterungstermin nochmals Stellung zu nehmen, ging keine weitere Stellungnahme des Einwenders ein.

Den Einwendungen vom 17.12.2022 wurde durch den Vorhabenträger weitestgehend entsprochen. Damit ist auch der Einwand der Stadt Naila berücksichtigt, die forderte, im Rahmen des Planfeststellungverfahrens die Belange des Einwenders P5 angemessen zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen möglichst zu minimieren.

Zur Variantenauswahl und zur Planrechtfertigung wird auf die Ausführungen unter C 3.3 und C. 3.4.2 verwiesen. Eine Erreichbarkeit des Betriebes auf öffentlichen Verkehrswegen wird weiterhin gewährleistet sein. Die Anordnung von Hinweisschildern an den Verkehrswegen, die Kunden und Lieferanten während der Bauzeit aufgrund der geänderten Streckenführung den Zufahrtsweg weisen sollen, erscheint der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Im Wege der Planfeststellung kann zwar auch über die Anordnung von strassennotwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu entscheiden sein. Das gilt insbesondere dann, wenn das Straßenbauvorhaben nur zusammen mit einer entsprechenden Beschilderung seiner baulichen Bestimmung gemäß sicher benutzt werden kann (z.B. bei Kreuzungen und Einmündungen in das über- oder untergeordnete Straßennetz, vgl. hierzu auch § 1 Abs. 4 Nr. 3, §§ 3 u. 4 FStrG). Dies ist hier jedoch in Bezug auf Hinweisschilder betreffend den Zufahrtsweg zum Betrieb des Einwenders nicht der Fall.

Die Forderung nach einer Beweislastumkehr und Verpflichtung des Vorhabenträgers, dem Einwender für den Fall eines Schadenseintritts an baulichen Anlagen oder Fahrzeugen des Einwenders jegliche hieraus erwachsende Schäden zu ersetzen, wird zurückgewiesen. Die Haftung für Schäden richtet sich nach dem allgemeinen Schadensersatz- bzw. Entschädigungsrecht außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens. Die geforderte Verfügung der Benennung eines Ansprechpartners für den Einwender, an den sich dieser jederzeit wenden kann, erscheint der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig. Der Vorhabenträger ist auf den üblichen Wegen im Rahmen der Dienstzeiten bei Fragen zu erreichen.

3.6

Ergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird insoweit der Vorrang eingeräumt, denn die in der Planung und auch in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Vorhabens (Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Knotenpunkt und damit Erhöhung der Verkehrssicherheit des gesamten Streckenzuges) erscheinen in ihrer Gesamtheit als für das Allgemeinwohl unverzichtbar.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen zwingendes Recht sind nicht ersichtlich. Gesetzliche Optimierungsgebote sind beachtet worden. Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit (regelkonform, sicher und bedarfsgerecht) gegenüber der planfestgestellten Variante als eindeutig vorzugswürdig darstellen würde.

Die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen des Vorhabens konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabenträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabenträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentcheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Der vorgelegte Plan ist damit in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der hierzu eingebrachten Ergänzungs- und Alternativvorschläge unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

4 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

4.1 Rechtsgrundlage

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses bilden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen, § 19 Abs. 1 WHG. Die für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnisse werden daher unter Punkt 5 gesondert ausgesprochen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer bzw. dessen zielgerichtete Versickerung in den Untergrund stellt eine Gewässerbenutzung dar, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Als solche bedürfen sie der behördlichen Erlaubnis, § 8 Abs. 1 WHG. Eine Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen, §§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG. Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, so kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, § 15 WHG. § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG gelten entsprechend, § 15 Abs. 2 WHG.

4.2 Erlaubnisvoraussetzungen

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare bzw. nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, § 12 Abs. 1 WHG. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere das Interesse der Trinkwasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben, § 3 Nr. 10 WHG. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2000, Rn. 471). Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer darf zudem nur erteilt werden, wenn sämtliche Anforderungen nach § 57 WHG erfüllt sind. Die Menge und Schädlichkeit des Abwassers muss so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. der AbwV. Außerdem muss die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein, § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Weiterhin sind diejenigen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen zu errichten und zu betreiben, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen, § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Nach § 60 Abs. 1 S. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Nach § 60 Abs. 1 S. 2 WHG dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Nach § 61 WHG in Verbindung mit der EÜV bestehen bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen Selbstüberwachungspflichten. Darüber hinaus steht die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde.

Gleich, ob man die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG und die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG als andere Anforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG betrachtet, oder sie als Anforderungen begreift, deren Nichtbeachtung zu Veränderungen von Gewässereigenschaften gem. § 3 Nr. 10 WHG führt und sie damit dem Regime des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unterwirft, sind sie, jedenfalls bei Vorhabenzulassung, als zwingendes Recht zu beachten. Hierzu vgl. die Ausführungen oben unter C.3.4.7.2.1.

Die Planung der Straßenwasserbehandlungsanlage erfolgte durch den Vorhabenträger auf Grundlage der geltenden technischen Regeln und Richtlinien. Dabei werden insbesondere die Vorgaben der "Richtlinien für die Entwässerung von Straße" (REwS, Ausgabe 2021) berücksichtigt. Art und Umfang der notwendigen Wasserbehandlungsanlagen werden gemäß den "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" (Merkblatt DWA-M 153), Arbeitsblatt DWA-A 138 zu "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" und dem Arbeitsblatt DWA-A 117 zur Bemessung von Regenrückhalteräumen festgelegt.

Das Straßenwasser wird gemäß den Empfehlungen des Landesamtes für Umwelt in den Dammbereichen breitflächig über Bankette und Böschungen in den Untergrund versickert (Entwässerungsabschnitte 1,3 und 4). Das anfallende Straßenoberflächenwasser des Entwässerungsabschnittes 2 muss vor der Einleitung in den Vorfluter (namenloses Gewässer zur Selbitz) behandelt werden. Die B 173 ist dabei mit einem Prognose-DTV von max. 9.653 Kfz/24h gem. REwS, Tab. 7 der Kategorie II zu- zuordnen. Straßenoberflächenwasser von Außerortsstraßen der Kategorie II gilt als mäßig belastet und weist eine mittlere AFS63-Abtragsfracht von 360 kg/(ha*a) auf. Um das Behandlungsziel einer Begrenzung der AFS63-Abtragsfracht auf 280 kg/(ha*a) zu erreichen, ist gem. REwS, Tab. 8 eine Behandlungsanlage mit einem Wirkungsgrad von mindestens 25 % erforderlich. Gewählt wird ein Absetzbecken mit kombinierter Rückhaltung, dass gem. REwS, Tab. 9 einen Wirkungsgrad von 70 % bezogen auf die AFS63-Abtragsfracht erreicht. Ebenso wird das Oberflächenwasser des öFW im Entwässerungsabschnitt 3 ohne weitere Behandlung in ein bestehendes namenloses Gewässer eingeleitet. Das Entwässerungsgebiet 5 entwässert in die städtische Mischwasserkanalisation.

Nach § 15 Abs. 2 WHG sind Rechtsgrundlage für Inhalts- und Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis die §§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 und 2 WHG. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nicht nur aus Allgemeinwohlgründen, sondern auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, § 13 Abs. 1 WHG. Der gesetzliche Vorbehalt für nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ergibt sich aus § 13 Abs. 1 und 2 WHG. Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Der Betroffene ist in diesem Fall zu entschädigen, § 14 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 WHG.

Unter Zugrundelegung der dargestellten Voraussetzungen konnte die gehobene Erlaubnis vorliegend erteilt werden.

Die Entwässerungseinrichtungen sind dem Stand der Abwassertechnik entsprechend dimensioniert. Das Becken wird als kombiniertes, einteiliges Absetz- und Rückhaltebecken ausgeführt und konstruktiv so gestaltet, dass es neben seiner Rückhaltefunktion auch die Funktion einer Sedimentationsanlage (Absetzbecken) erfüllt. Das kombinierte Absetz- und Regenrückhaltebecken wird als Nassbecken mit einem Dauerstau von 2,00 m ausgebildet. Um eine gleichmäßige Durchströmung des Beckens zu erreichen und um die Aufwirbelung bereits abgesetzter Stoffe zu vermeiden, erfolgt der Beckenzulauf zur Hälfte eingestaut. Der Ablauf aus dem Becken erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit einer Drosselöffnung nach Berechnung. Der Zuschlagsfaktor für das Risikomaß (fz) wird mit 1,2 angesetzt (fz = 1,2). Als Notüberlauf aus dem Becken ist im Auslaufbauwerk zusätzlich eine Überlaufschwelle vorgesehen. Die Rohrleitung aus dem Auslaufbauwerk ist auf den technisch größtmöglichen Zufluss der Zulaufleitung zum Becken bemessen. Der Grundablass und der Ablauf werden mit Absperrschiebern gesichert.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat als amtlicher Sachverständiger die Unterlagen mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des anfallenden Abwassers nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht seitens des WWA Hof Einverständnis. Im Rahmen der Prüfung wurde jedoch festgestellt, dass innerhalb des Entwässerungsgebietes 3 Außeneinzugsgebiete berücksichtigt wurden, die aufgrund der vorhandenen Topografie und Entwässerungssysteme nicht bzw. nicht bemessungsrelevant für die Beurteilung einer Niederschlagswassereinleitung zum Abfluss kommen. Insofern wurden die angesetzten Flächengrößen reduziert und dem tatsächlichen Abflussgeschehen angepasst. Damit reduziert sich auch der zulässige Einleitungsabfluss bei Niedergehen des Bemessungsregens. Die Prüfung hat unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen die Gewässerverträglichkeit der Einleitung ergeben.

Vor Inbetriebnahme ist grundsätzlich gemäß Art. 61 BayWG eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen. Bauliche Anlagen des Bundes bedürfen jedoch keiner Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, wenn das Staatliche Bauamt Bayreuth die Bauabnahme Beamten des höheren bau-technischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

Nach Darlegung des Wasserwirtschaftsamts sind bei Beachtung der unter Nr. A.3.5 und 4.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-recht-

licher Anforderungen, § 12 Abs. 1 WHG, Rechtsbeeinträchtigungen oder Nachteile für Dritte, § 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG, nicht zu erwarten. Die beantragte Einleitung in den namenlosen Graben hat nur eine untergeordnete Auswirkung auf das Gewässer. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Dem Verschlechterungsverbot des Zustandes von Oberflächengewässern und des Grundwasserkörpers gemäß der Wasserrahmenrichtlinie wird Rechnung getragen. Durch die Niederschlagswassereinleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers bzw. des Grundwassers nicht zu erwarten.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG für die nach den Planunterlagen dauerhaft vorgesehenen Gewässerbenutzungen liegen somit vor.

Das Landratsamt Hof als Wasserrechtsbehörde hat sich der fachlichen Beurteilung des Wasserwirtschaftsamts Hof angeschlossen und das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen erteilt. Das Einvernehmen wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass die Inhalts- und Nebenbestimmungen Nrn. 3.5.1 bis 3.5.13 und Nrn. 3.6.1 bis 3.6.12 aus dem Gutachten des WWA Hof vom 13.03.2025 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden.

Die Erlaubnisbedingungen und -auflagen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Nach § 13 Abs. 1 WHG steht die wasserrechtliche Erlaubnis, solange sie Bestand hat, unter dem gesetzlichen Vorbehalt nachträglicher Anordnungen.

Nachträgliche Anordnungen, d. h. nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen, sind auch nach dem Wirksamwerden der ursprünglichen Erlaubnis möglich. Die Erlaubnis ist ohnehin gem. § 18 Abs. 1 WHG frei widerruflich. Dies ermöglicht, nachträgliche Anforderungen als milderes behördliches Mittel festzusetzen. Der Gewässerbenutzer genießt von vornherein keinen Bestands- oder Vertrauensschutz. Da der Auflagenvorbehalt kraft Gesetzes für die Erlaubnis gilt, braucht er nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Die Erlaubnis wird in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) auf 20 Jahre bis zum 31.12.2045 befristet (§ 12 Abs. 2 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG). Mit dieser Befristung kann den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Straßenbaulastträgers ausreichend Rechnung getragen werden, ebenso aber auch den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen des Gewässer- und Umweltschutzes. Die Befristung berücksichtigt die Vorgabe der Nr. 2.1.8.2 VVWas und liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Eine Bauwasserhaltung ist den Planunterlagen zufolge nicht vorgesehen. Eine Entscheidung hierüber ist daher nicht veranlasst. Soweit im Zuge der Bauausführung wider Erwarten dennoch eine zeitlich befristete Grundwasserhaltung notwendig wird, muss die hierfür notwendige beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis vom Vorhabenträger rechtzeitig vorher beantragt werden. Für diesen Fall müssen die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen über Absenktiefe, Ableitungsmenge und vorgesehener Einleitungsstelle vorgelegt werden. Eine vorgriffsweise oder vorsorgliche Erteilung dieser Erlaubnis wird von der Planfeststellungsbehörde in gegebenen Fall nicht für erforderlich gehalten, da die Wahrscheinlichkeit eines Grundwassereingriffs und damit einer Grundwasserhaltung relativ gering ist.

Die Gestattungen werden gemäß §§ 10, 57 und 15 WHG in Form einer gehobenen Erlaubnis erteilt. Es liegt im öffentlichen Interesse, die infolge des auf Dauer angelegten Betriebs des Straßenzugs erforderlichen Gewässerbenutzungen durch den staatlichen Vorhabenträger gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass entwässerungsbedingt weder eine qualitative Verschlechterung der Gewässergüte noch eine merkliche Abflussverschärfung zu erwarten ist. Die konkreten Festlegungen zu den Entwässerungsabschnitten sowie dem Absetzbecken ergeben sich aus den Planunterlagen 1 und 18 T. Zusammen mit den Nebenbestimmungen unter 4.3 erreicht die Entwässerungsplanung einen Stand, der eine Gefährdung der Gewässer durch Straßenabwasser nicht befürchten lässt.

4.3

Behandlung der Einwendungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Der gutachterlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Hof vom 13.03.2025, Az.: 4-4354.2-HO-3475/202 wurde, soweit es um dem Vorhabenträger aufzuerlegende Verpflichtungen geht, weitgehend entsprochen, A 4.3. Auch das Fachsachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) an der Regierung von Oberfranken sowie die Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Hof zeigten Einverständnis mit der Entwässerungsplanung. Zu weiteren Ausführungen zum Gewässerschutz wird auch auf die Ausführungen unter C. 3.4.7.3 verwiesen.

5

Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG). Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit

der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Bundesstraßen zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6a Satz 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme der Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a Satz 2 FStrG).

Bereiche der B 173 (alt), die von der B 173 (neu) überbaut werden, bleiben Bestandteil der B 173. Es handelt sich dabei um folgenden Abschnitt der B 173 (alt):

- von Abschnitt 840 Station 2,144 bis Abschnitt 860 Station 0,228 (RV-Nr. 4.1)

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen Straßen und Wege folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen, die für unerhebliche Änderungen eine Widmungsfiktion vorsehen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus den Planunterlagen 11 T und 12 T. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort detailliert beschrieben und dargestellt. Die straßenrechtlichen Verfügungen entsprechen der Verkehrsbedeutung der Wegeverbindungen.

6 Sofortige Vollziehbarkeit

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung für Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege und Mobilfunknetze zum Gegenstand haben.

7 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 S. 1 KG. Gebühren und Auslagen sind vorliegend nicht zu erheben. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 3 Abs. 3 Satz 2 FStrBAG, in dem geregelt ist, dass „das jeweilige Land... seine Kosten trägt“. Diese Regelung entspricht zugleich auch der verfassungsrechtlichen Ausgabenzuordnung, da die Planfeststellung im Auftrag des Bundes durchgeführt wird (Art. 143e Abs. 1 und 3 GG) und die den Ländern entstehenden Verwaltungsausgaben nach Art. 104a Abs. 5 GG von diesen selbst zu tragen sind.

Von der Zahlung einer Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG befreit. Auslagen werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Der Kläger muss sich **durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen**. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die **Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigefügt werden.

Die zur Begründung dienenden **Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung** anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zulässig. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Hinweise zur sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage Dritter gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da er die Zulassung eines Vorhabens betreffend einen Bundesverkehrsweg zum Gegenstand hat, keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO). Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 S. 1 Nr. 3a der VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, München) gestellt und begründet werden.

gez.

Uebelhoer
Leitender Regierungsdirektor

